Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-24-125

In dem Festlegungsverfahren

zur Anpassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags sowie zur Festlegung der Messstellenverträge

unter Beteiligung

der Enpal B.V., vertreten durch die Geschäftsführung, Koppenstraße 8, 10243 Berlin,

- Beteiligte -

Verfahrensbevollmächtigte: AssmanPeiffer Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Schönhauser Allee 43a, 10435 Berlin

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 20.11.2025 beschlossen:

1. Die Anlage 3 der Festlegung BK6-09-034, zuletzt geändert durch die Festlegung BK6-17-042 vom 23.08.2017, wird nach Maßgabe der Anlage 1 geändert.

2. Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 12 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden verpflichtet, neu abzuschließende Messstellenbetreiberrahmenverträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG entsprechend den in der Anlage 1 festgelegten Regelungen abzuschließen. Bereits abgeschlossene Messstellenbetreiberrahmenverträge sowie bereits bestehende Verträge über den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern i.S.d. § 2 S. 1 Nr. 1 MsbG sind an die in der Anlage 1 festgelegten Regelungen anzupassen.

3. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden verpflichtet, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag in der Fassung, die dieser durch die vorliegende Festlegung erhalten hat, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Messstellenbetreibern einen Abschluss des Vertrages im Wege der Textform zu ermöglichen. Der Vertragsschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Messstellenbetreiber unter Bezugnahme auf den in der Anlage 1 festgelegten Standardvertrag übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der Antragende hat dabei den hier festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden. Dabei müssen die Angaben zur Identifikation der den Vertrag schließenden Marktbeteiligten sowie das Datum des Vertragsschlusses übereinstimmend konkretisiert werden.

4. Grundzuständige Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG werden verpflichtet, neu abzuschließende Messstellenverträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 MsbG mit Anschlussnutzern oder -nehmern in der Anschlussnutzer/-nehmer-Version entsprechend den in der in Anlage 2 festgelegten Regelungen abzuschließen. Bereits abgeschlossene Messstellenverträge mit Anschlussnutzern oder -nehmern sind an die in der Anlage 2 festgelegten Regelungen anzupassen.

5. Grundzuständige Messstellenbetreiber werden verpflichtet, den Messstellenvertrag in der Anschlussnutzer/-nehmer-Version, die mit diesem Beschluss festgelegt wird, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Anschlussnutzern/-nehmern einen Abschluss dieses Vertrages im Wege der Textform zu ermöglichen. Der Vertragsschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber und der Anschlussnutzer/-nehmer unter Bezugnahme auf den in der Anlage 2 festgelegten Standardvertrag übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat dabei den hier festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden.

Kommt der Vertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer gemäß § 9 Abs. 3 MsbG zustande, wird der grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer den Vertragsschluss unverzüglich unter Angabe der Kundennummer in Textform zu bestätigen und den hier festgelegten Messstellenvertrag in der Anschlussnutzer/-nehmer-Version als Anlage zu übersenden. In allen Fällen müssen die Angaben zur Identifikation der den Vertrag schließenden Marktbeteiligten sowie das Datum des Vertragsschlusses übereinstimmend konkretisiert werden.

6. Grundzuständige Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG werden verpflichtet, neu abzuschließende Messstellenverträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit Stromlieferanten als Anbieter von kombinierten Verträgen nach § 9 Abs. 2 MsbG in der Lieferanten-Version entsprechend den in der in Anlage 3 festgelegten Regelungen abzuschließen. Bereits abgeschlossene Messstellenverträge mit Stromlieferanten sind an die in der Anlage 3 festgelegten Regelungen anzupassen.

7. Grundzuständige Messstellenbetreiber werden verpflichtet, den Messstellenvertrag in der Lieferanten-Version, die mit diesem Beschluss festgelegt wird, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Stromlieferanten als Anbietern kombinierter Verträge einen Abschluss dieses Rahmenvertrages im Wege der Textform zu ermöglichen. Der Vertragsschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber und der Stromlieferant unter Bezugnahme auf den in der Anlage 3 festgelegten Standardvertrag übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der grundzuständige Messtellenbetreiber hat dabei den hier festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden. Dabei müssen die Angaben zur Identifikation der den Vertrag schließenden Marktbeteiligten sowie das Datum des Vertragsschlusses übereinstimmend konkretisiert werden.

8. Die Verfügungen nach den Tenorziffern 1 bis 7 werden zum 01.07.2026 wirksam.

9. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

10. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Festlegungsverfahren betrifft zunächst die Anpassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags für den Stromsektor an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung vorgebrachter Klarstellungsbedarfe. Zudem dient es der erstmaligen Festlegung der Messstellenverträge in der Version für Anschlussnutzer/-nehmer sowie in der Version für Stromlieferanten als Anbieter kombinierter Verträge. Diese beiden Vertragsversionen werden ergänzt durch ein Formblatt gemäß § 54 MsbG. Das Festlegungsverfahren richtet sich abhängig vom konkreten Vertragswerk an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (Netzbetreiber), an (grundzuständige) Messstellenbetreiber sowie an natürliche und juristische Personen, die einen Messstellenbetreiber für den Betrieb einer ihnen zugeordneten Messstelle beauftragen sowie an Stromlieferanten (Lieferanten).

(1) Neben zwischenzeitlich geänderten Rechtsgrundlagen im MsbG, MessEG und relevanten Festlegungen wie der zu den Wechselprozessen im Messwesen Strom (WiM)[1] sowie Änderungen an den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)[2] gaben vor allem auch von der Branche angeregte Neuerungen Anlass zur Aktualisierung des Messstellenbetreiberrahmenvertrags. Zugleich erreichten die Beschlusskammer Mitteilungen, nach denen sich in der täglichen Umsetzung des Messstellenbetriebs im Verhältnis zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber Unklarheiten in Bezug auf oder Konkretisierungsbedarf für grundlegende vertragliche Regelungen zeigte. Zudem wurde mitgeteilt, dass Bedarf für eine erstmalige Standardisierung der Messstellenverträge bestand.

(2) Auf Anregung der Beschlusskammer erstellte der BDEW zwei Vertragsvarianten des Messstellenvertrags, die als Grundlage für die von der Beschlusskammer verfassten Vertragsvarianten für Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer einerseits (MSV-AN) bzw. Lieferanten andererseits (MSV-LF) herangezogen wurden. Schwerpunkt hierbei war die Regelung verbraucherschutzrelevanter Aspekte sowie die Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Situation, die für den Lieferanten wie für den Messstellenbetreiber aufgrund des Angebots kombinierter Verträge durch den Lieferanten entsteht.

---

[1] Az. BK6-09-034 in jeweils geltender Fassung.
[2] Az. BK6-06-009 in jeweils geltender Fassung.

(3) Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur am 11.11.2024 von Amts wegen ein förmliches Festlegungsverfahren zur Abänderung des bestehenden Messstellenbetreiberrahmenvertrags sowie zur Festlegung des Messstellenvertrags und des Formblatts eingeleitet. Die Einleitung hat sie auf der Internetseite sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (Amtsblatt 22/2024 vom 13.11.2024, S. 1734) veröffentlicht. Den Entwurf zur Anpassung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages und den Entwurf des Messstellenvertrages inklusive Formblatt hat die Beschlusskammer im Zeitraum vom 11.11.2024 bis zum 17.01.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur öffentlichen Konsultation gestellt.

(4) Im Rahmen dieser ersten Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen Stellung genommen:

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), Braunschweiger Netz GmbH, DB Energie GmbH, EGT Energie GmbH, EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG, EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH, Enpal B.V., E.ON SE, inexogy smart metering GmbH & Co. KG, Mainzer Netze GmbH, Metiundo GmbH, Netzgesellschaft Gütersloh mbH, Netze BW GmbH, Norddeutsche Allianz Service GmbH, Oberhausener Netzgesellschaft mbH, Octopus Energy Germany GmbH, ovag Netz GmbH, Regensburg Netz GmbH, Solandeo GmbH, Stadtwerke Buxtehude GmbH, Stadtwerke Detmold GmbH, Stadtwerke Iserlohn GmbH, Stadtwerke Metzingen, Stadtwerke Neuruppin GmbH, Stadtwerke Parchim GmbH, Stadtwerke Passau GmbH, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs-GmbH, Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH, Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, Süwag Vertrieb AG & Co. KG, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, SWTE Netz GmbH & Co. KG, Tengelmann Energie GmbH, Teutoburger Energie Netzwerk eG, Überlandwerk Rhön GmbH, Vattenfall Europe Sales GmbH, Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Wattline GmbH, Westnetz GmbH, Yello Strom GmbH.

(5) Da im Rahmen der ersten Konsultation zahlreiche Stellungnahmen eingingen, die einen einheitlichen Messstellenvertrag für die Rechtsbeziehungen des Messstellenbetreibers zu beiden Gruppen möglicher Auftraggeber ablehnten, hat die Beschlusskammer aufgrund dieser kritischen Anmerkungen auf die Festlegung von zwei Varianten umgestellt. Im Zeitraum vom 19.05.2025 bis einschließlich zum 23.06.2025 hat die Beschlusskammer die Messstellenverträge in der Version Anschlussnutzer/-nehmer (MSV-AN) und Lieferant (MSV-LF) jeweils als einzelne Variante erneut konsultiert. Im Rahmen der zweiten Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen Stellung genommen:

BDEW, bne, Braunschweiger Netz GmbH, EnBW, Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH, E-Werk Wanfried v. Scharfenberg GmbH & Co. KG, GEODE Deutschland e.V., Hamburger Energienetze, Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, MVV Energie AG, Netzgesellschaft Gütersloh, Norddeutsche Allianz Service GmbH, ovag Netz GmbH, Oberhausener Netzgesellschaft mbH,

Stadtwerke Buxtehude GmbH, Stadtwerke Detmold GmbH, Stadtwerke Eilenburg GmbH, Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG, Stadtwerke Löbau GmbH, Stadtwerke Mühlacker GmbH, Stadtwerke Neuruppin GmbH, Stadtwerke Norden GmbH, Stadtwerke Parchim GmbH, Stadtwerke Passau GmbH, Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Stadtwerke Pritzwalk GmbH, Stadtwerke Regensburg Netz GmbH, Stadtwerke Rhede GmbH, Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH, Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG, Stadtwerke Wedel GmbH, TraveNetz GmbH, VKU, Weißachtal-Kraftwerke eG, Überlandwerk Rhön GmbH.

(6) Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zuvor wurde der Länderausschuss am 11.09.2025 vorab mündlich informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den Entscheidungsgründen eine Gliederung vorangestellt.

1. Zuständigkeit 9
2. Rechtsgrundlage 9
3. Formelle Anforderungen 9
   3.1. Adressaten der Festlegung 9
   3.2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung 10
   3.3. Beteiligung zuständiger Behörden 10
4. Aufgreifermessen 10
5. Materielle Voraussetzungen 11
   5.1. (Tenor zu 1.) Änderung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages 11
      5.1.1. Begründung der Änderungen in den einzelnen Vertragsklauseln 12
         5.1.1.1. Präambel 12
         5.1.1.2. § 1 MSB-RV - Gegenstand des Vertrags 12
         5.1.1.3. § 2 MSB-RV - Anforderung an die Messstelle 13
         5.1.1.4. § 3 MSB-RV - Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers 14
         5.1.1.5. § 4 MSB-RV - Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs 14
         5.1.1.6. § 5 MSB-RV - Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen 16
         5.1.1.7. § 6 MSB-RV - Wechsel des Messstellenbetreibers 17
         5.1.1.8. § 7 MSB-RV - Messstellenbetrieb 18
         5.1.1.9. § 8 MSB-RV - Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung 20
         5.1.1.10. § 9 MSB-RV - Pflichten des Netzbetreibers 21
         5.1.1.11. § 10 MSB-RV - Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften 22
         5.1.1.12. § 11 MSB-RV - Mindestanforderungen des Netzbetreibers 22
         5.1.1.13. § 12 MSB-RV - Datenaustausch und Datenverarbeitung 23
         5.1.1.14. § 13 MSB-RV - Vollmacht 25
         5.1.1.15. § 14 MSB-RV - Entgelt, Abrechnung, Zahlung und Verzug 25
         5.1.1.16. § 15 MSB-RV - Haftung 29
         5.1.1.17. § 16 MSB-RV - Vertragsstrafe 30
         5.1.1.18. § 17 MSB-RV - Vertragslaufzeit und Kündigung 35
         5.1.1.19. § 18 MSB-RV - Übergangs- und Schlussbestimmungen 44
         5.1.1.20. § 19 MSB-RV - Anlage 45
   5.2. (Tenor zu 2.) Anwendungs- und Anpassungspflicht der Marktbeteiligten (MSB-RV) 45
   5.3. (Tenor zu 3.) Vertragsabschluss (MSB-RV) 46
   5.4. (Tenor zu 4.) Anwendungs- und Anpassungspflicht der Marktbeteiligten (MSV-AN) 47
      5.4.1. Präambel 47
      5.4.2. § 1 MSV-AN - Gegenstand des Vertrags 47
      5.4.3. § 2 MSV-AN - Installation der Mess- und Steuerungseinrichtung 49
      5.4.4. § 3 MSV-AN - Messstellenbetrieb 50
      5.4.5. § 4 MSV-AN - Standardleistungen 51
      5.4.6. § 5 MSV-AN - Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften 51

5.4.7. § 6 MSV-AN - Messwerterhebung 52
5.4.8. § 7 MSV-AN - Messwertverwendung 52
5.4.9. § 8 MSV-AN - Entgelte 53
5.4.10. § 9 MSV-AN - Abrechnung, Zahlung und Verzug 55
5.4.11. § 10 MSV-AN - Vorauszahlung 57
5.4.12. § 11 MSV-AN - Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers 58
5.4.13. § 12 MSV-AN - Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs 59
5.4.14. § 13 MSV-AN - Haftung 60
5.4.15. § 14 MSV-AN - Vertragslaufzeit und Kündigung 61
5.4.16. § 15 MSV-AN - Ansprechpartner 64
5.4.17. § 16 MSV-AN - Datenaustausch und Vertraulichkeit 65
5.4.18. § 17 MSV-AN - Zugang zu Daten 65
5.4.19. § 18 MSV-AN - Übergangs- und Schlussbestimmungen 66
5.4.20. § 19 MSV-AN - Anlagen 68
5.4.20.1. Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher 68
5.4.20.2. Formblatt 69
5.5. (Tenor zu 5.) Vertragsabschluss (MSV-AN) 71
5.6. (Tenor zu 6.) Anwendungs- und Anpassungspflicht der Marktbeteiligten (MSV-LF) 71
5.6.1. Präambel 72
5.6.2. § 1 MSV-LF - Vertragsgegenstand 72
5.6.3. § 2 MSV-LF - Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen 74
5.6.4. § 3 MSV-LF - Messstellenbetrieb 74
5.6.5. § 4 MSV-LF - Standardleistungen 76
5.6.6. § 5 MSV-LF - Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften 76
5.6.7. § 6 MSV-LF - Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs 76
5.6.8. § 7 MSV-LF - Messwerterhebung 77
5.6.9. § 8 MSV-LF - Messwertverwendung 77
5.6.10. § 9 MSV-LF - Entgelte 77
5.6.11. § 10 MSV-LF - Abrechnung, Zahlung, Verzug 79
5.6.12. § 11 MSV-LF - Vorauszahlung 81
5.6.13. § 12 MSV-LF - Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers 81
5.6.14. § 13 MSV-LF - Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs 82
5.6.15. § 14 MSV-LF - Haftung 83
5.6.16. § 15 MSV-LF - Vertragsstrafe 83
5.6.17. § 16 MSV-LF - Vertragslaufzeit und Kündigung 85
5.6.18. § 17 MSV-LF - Ansprechpartner 86
5.6.19. § 18 MSV-LF - Datenaustausch und Vertraulichkeit 86
5.6.20. § 19 MSV-LF - Zugang zu Daten 86
5.6.21. § 20 MSV-LF - Informationspflicht, Vollmacht 88
5.6.22. § 21 MSV-LF - Übergangs- und Schlussbestimmungen 90
5.6.23. § 22 MSV-LF - Anlagen 90
5.7. (Tenor zu 7.) Vertragsabschluss (MSV-LF) 90
5.8. (Tenor zu 8.) Befristung des Wirksamwerdens 91
5.9. (Tenor zu 9.) Widerrufsvorbehalt 92
5.10. (Tenor zu 10.) Kosten 92

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung folgt aus § 47 Abs. 2 Nr. 3 und 6, § 5, § 6, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 3, § 10, § 75 Nr. 2 MsbG sowie § 54 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Änderungen der Anlage zur Festlegung BK6-17-042 nach dem Tenor zu 1.) basieren auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG, § 47 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, § 75 Nr. 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 10 MsbG. Rechtsgrundlage für die Verpflichtung in Tenor zu 2.), den hier festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrags (MSB-RV) abzuschließen und die bereits auf Basis der Festlegung BK6-17-042 abgeschlossenen MSB-RV anzupassen, sind § 29 Abs. 1, 2 EnWG, § 47 Abs. 2 Nr. 3, 6 MsbG. Die Vorgabe in Tenor zu 3.) zur Ermöglichung der Textform basiert auf § 29 Abs. 1, 2 EnWG und § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG.

Die Regelungen in Tenor zu 4.) und zu 6.), die Messstellenverträge in der Anschlussnutzer/-nehmer-Version (Tenor zu 4.)) bzw. Lieferanten-Version (Tenor zu 6.)) abzuschließen, finden ihre Grundlage in § 47 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11 i.V.m. § 75 Nr. 2, für Tenor zu 6.) zudem Nr. 3, 4, 10 MsbG und für Tenor zu 4.) zudem in § 6 MsbG. Rechtsgrundlage für die Verpflichtung in Tenor zu 5.) und 7.), den Abschluss der hier festgelegten Messstellenverträge in der Anschlussnutzer/-nehmer-Version (Tenor zu 5.)) bzw. Lieferanten-Version (Tenor zu 7.)) in Textform zu ermöglichen, sind § 29 Abs. 1 EnWG, § 47 Abs. 2 Nr. 3 MsbG.

Die mit Tenor zu 8.) ausgesprochene aufschiebende Befristung findet ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Der Widerrufsvorbehalt in Tenor zu 9.) beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

3. Formelle Anforderungen

3.1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich zunächst an die möglichen Vertragsparteien eines MSB-RV und damit an Netzbetreiber und Messstellenbetreiber. Adressiert sind alle Messstellenbetreiber, die nicht mit dem Netzbetreiber identisch sind, unabhängig davon, ob es sich um einen grundzuständigen oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber handelt und ob die Messstellen mit konventioneller Messtechnik oder modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen ausgestattet ist.

In Ansehung der Messstellenverträge werden grundzuständige Messstellenbetreiber und die diese beauftragenden Anschlussnutzer oder –nehmer sowie Lieferanten als Anbieter kombinierter

Verträge (vgl. § 9 Abs. 2 MsbG) adressiert. Dabei richten sich die Messstellenverträge nur an solche Messstellenbetreiber, die den Messstellenbetrieb für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen durchführen.

In einer ersten Konsultation beabsichtigte die Beschlusskammer noch, sowohl grundzuständige als auch wettbewerbliche Messstellenbetreiber im Rahmen der Messstellenverträge zu adressieren. Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen mit dem Verweis auf die für diese geltende allgemeine Vertragsfreiheit sieht sie nun jedoch davon ab und stellt wettbewerblichen Messstellenbetreibern die Vertragsgestaltung ihrer Messstellenverträge frei.

3.2. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Die erforderliche Anhörung gemäß § 67 EnWG wurde durchgeführt. Die Beschlusskammer hat vom 11.11.2024 bis einschließlich 17.01.2025 mittels Internetveröffentlichung die Dokumentenentwürfe zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Konsultation zum Festlegungsverfahren wurde außerdem im Amtsblatt der Behörde veröffentlicht (siehe Amtsblatt 22/2024 vom 13.11.2024, S. 1734). Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.
Für die Messstellenverträge erfolgte einer zweiten Konsultation im Zeitraum vom 19.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025, die mit einer Internetveröffentlichung der Dokumentenentwürfen sowie einer Veröffentlichung im Amtsblatt (s. Amtsblatt 11/2025 vom 11.06.2025, S. 1032) einherging.

3.3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die Beteiligung der zuständigen Behörden ist ordnungsgemäß erfolgt. In der Länderausschusssitzung vom 11.09.2025 wurde der Länderausschuss frühzeitig über die geplante Festlegung informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 03.11.2025. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 03.11.2025 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Aufgreifermessen

Die Festlegung dient der Fortentwicklung der bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb i.S.d. §§ 47 Abs. 2 und 75 MsbG sowie der erstmaligen Festlegung der Messstellenverträge und des diese ergänzenden Formblatts.

Die Beschlusskammer hat mit dem Erlass der vorliegenden Festlegung ihr Aufgreifermessen aus §§ 47 Abs. 2, 75 MsbG ausgeübt. Grundlage sind dabei sowohl die in Teilen geänderte Rechtslage im MsbG und in den relevanten Festlegungen der Bundesnetzagentur als auch Hinweise und Vorschläge der Branchenverbände zu problemorientierten und ausgewogenen Regelungen. Auch

war etwa eine unmittelbare bilaterale Disziplinierung der Vertragsparteien durch Instrumente wie Vorauszahlung und Vertragsstrafe sowie ausführliche Kündigungsvorgaben nicht vorgesehen, was zu bislang nur durch zeitaufwendige behördliche Befassung zu klären war. Darüber hinaus waren Detailfragen wie etwa zum Deckungsumfang der Preisobergrenze oder auch zur Datensicherheit branchenweit zu klären.

Zudem werden erstmals bundesweit einheitliche Vertragsbedingungen für den beauftragten Messstellenbetrieb festgelegt. Dabei kommen als Vertragspartner neben dem Messstellenbetreiber Anschlussnutzer sowie insbesondere Lieferanten, die kombinierte Verträge anbieten, in Betracht. Die Vertragsbedingungen sind zur bundesweit vereinheitlichenden und ausgewogenen Regelung geboten und wurden ebenfalls von den Branchenverbänden angeregt. Bislang verwendete Versionen basierten auf einem eigenverantwortlich konzipierten Vertrag, der weder in der Gestaltung noch in der konkreten Umsetzung einen bundeseinheitlichen Standard darstellte. Die Festlegung des Formblatts erfolgt im Zuge der Festlegung der Messstellenverträge aufgrund gesetzlicher Vorgabe gemäß §§ 54, 75 Nr. 2 MsbG.

Eine Festlegung des Vertrags über die Erbringung von Zusatzleistungen erfolgt im Rahmen dieses Vorgangs aufgrund der Komplexität der möglichen einzelnen Zusatzleistungen und des dabei jeweils erforderlichen Detailierungsgrads nicht. Eine solche würde nicht unerhebliche vorbereitende Zuarbeit der Branche erfordern, die in dem gebotenen Zeitrahmen effektiv nicht zu erwarten war.

5. Materielle Voraussetzungen

Nachfolgend werden die Inhalte der Festlegung im Detail erläutert und begründet. Dabei wird im Hinblick auf den MSB-RV schwerpunktmäßig auf diejenigen Punkte eingegangen, die sich im Vergleich zur Altfestlegung geändert haben.

Mit den Messstellenverträgen werden erstmals bundesweite Regelungen für das Vertragsverhältnis des Messstellenbetreibers mit den beauftragenden Anschlussnutzern und -nehmern einerseits (MSV-AN) bzw. dem Lieferanten als Anbieter eines kombinierten Vertrags andererseits (MSV-LF) geschaffen. Nach anfänglicher Konsultation eines einheitlichen Vertrags für die Rechtsbeziehungen des Messstellenbetreibers zu beiden Gruppen möglicher Auftraggeber hat die Beschlusskammer aufgrund zahlreicher kritischer Anmerkungen dazu auf die Festlegung von zwei Varianten umgestellt, wobei die Vertragsvariante für den Lieferanten als Rahmenvertrag ausgestaltet ist. Somit sind spezifischere und auf die Besonderheiten des jeweiligen Vertragspartners zugeschnittene Regelungen möglich und Missverständnisse behoben.

5.1. (Tenor zu 1.) Änderung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages

In diesem Abschnitt werden die Änderungen des Messstellenbetreiberrahmenvertrages gegenüber der Fassung aus der Festlegung BK6-17-042 dargelegt und begründet. Soweit sich in der nach Tenorziffer 1 zu ersetzenden Anlage 1 materielle Vorgaben im Vergleich zur derzeit noch

geltenden Vorversion nicht geändert haben, wird auf die entsprechenden Begründungen zu den Vorfassungen verwiesen.

5.1.1. Begründung der Änderungen in den einzelnen Vertragsklauseln

Nachfolgend werden die an den einzelnen Vertragsklauseln, der Präambel sowie am Rubrum vorgenommenen Änderungen dargestellt und begründet. In der Anlage 1 sind die gegenüber der bisherigen Fassung des MSB-RV vorgenommenen Änderungen kenntlich gemacht. Hinzufügungen sind im Wege eines „Änderungsmodus" drucktechnisch abgesetzt, wegfallende Inhalte durch eine entsprechende Streichung markiert. In Summe ergibt sich hieraus die künftig gültige Fassung des MSB-RV. Da die vorliegende Entscheidung weite Teile des ursprünglichen MSB-RV unberührt lässt, hat sich die Beschlusskammer dafür entschieden, eine Änderungsfestlegung zu erlassen, anstatt die Festlegung aufzuheben und insgesamt neu zu bescheiden. Die so in weiten Teilen erhaltene Bestandskraft des bisherigen Standardvertrages gewährt den Marktbeteiligten zeitnah ein höheres Maß an Rechtssicherheit und -klarheit im Hinblick auf die Kontinuität der Prozessstruktur. Um allen Marktbeteiligten einen einfachen Überblick über die künftige Struktur des MSB-RV zu verschaffen, wird die Beschlusskammer zeitnah nach dem Erlass der vorliegenden Entscheidung eine konsolidierte Lesefassung auf ihrer Internetseite bereitstellen, in der die getroffenen Änderungen in den Text der Festlegung eingearbeitet sind.

5.1.1.1. Präambel

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten des Lieferantenrahmenvertrags (LRV) bzw. Netznutzungsvertrags (NNV) und des MSB-RV wurde der Begriff der „Vertragsparteien" in „Vertragspartner" geändert. Im Zuge dessen wurde das Rubrum des Vertrags entsprechend angepasst und die Bezeichnung im gesamten Vertragstext ausgetauscht. Es handelt sich um eine Änderung ohne sachlichen Regelungsgehalt.

Die Präambel wurde zugunsten der aktualisierten Angaben zum vorliegenden Beschluss abgeändert. Neu hinzugekommen ist der Verweis auf zukünftige Festlegungen, die ohne weitere explizite behördliche Entscheidung oder Festlegung automatisch Bestandteil des hier festgelegten Vertrags werden (vgl. dazu auch § 18 Abs. 5 MSB-RV). Dies wurde aus dem LRV/NNV übernommen, um einen Gleichlauf in den Vertragspraktiken zu gewährleisten.

Verweise auf die zugrundeliegenden Gesetze und Rechtsverordnungen wurden, da sie rein deklaratorisch waren, zur Verschlankung des Textes entfernt.

5.1.1.2. § 1 MSB-RV - Gegenstand des Vertrags

Aus sprachlichen Gründen wurde Satz 1 des § 1 gekürzt, ohne dabei jedoch den Regelungsgehalt zu verändern. Die bisher enthaltene Auflistung der Gründe für die Tätigkeit als Messstellenbetreiber wurde aufgrund ihrer rein deklaratorischen Natur und zur Verschlankung des Vertrags ebenso

gestrichen wie die erneute Aufzählung der Rechtsgrundlagen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Insoweit geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Umstände der Beauftragung den beteiligten Vertragspartnern bewusst sind bzw. im Falle der Übertragung nach §§ 41 ff. MsbG gesetzlich vorgegeben werden.

Vervollständigend und damit ohne neuen Regelungsgehalt wurde nun ausdrücklich der Netzbetreiber als Adressat von Rechten und Pflichten dieses Vertrags mit aufgeführt.

Zudem wurde klargestellt, dass Vertragsgegenstand die mess- und eichrechtskonforme Messung an den Messstellen ist. Bei der Begrifflichkeit der „Messstelle“ handelt es sich um eine solche des MsbG, sodass diese hier zu verwenden ist. Teilweise wurde im Rahmen der Konsultation gefordert, dass auch die Begrifflichkeiten der Prozessdokumente der Marktkommunikation („Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE), Az. BK6-06-009 sowie „Wechselprozesse im Messwesen“ (WiM), Az. BK6-09-034 in jeweils geltender Fassung) namentlich der Begriffe der „Netzlokation“, „Marktlokation“, „Messlokation“, „steuerbare Ressource“ sowie „technische Ressource“ stets zu verwenden seien. Dies ist jedoch abzulehnen. Es handelt sich bei dem MSB-RV um einen Vertrag, der gemäß den Vorschriften des MsbG festzulegen ist, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG. Im Rahmen des MsbG werden jedoch nicht die o.g. Begrifflichkeiten der Prozessdokumente, sondern der Begriff der „Messstelle“ verwendet. So sei hier beispielsweise auch auf die Rolloutverpflichtung verwiesen, weswegen diese Begrifflichkeit nicht nur ausdrücklich in Bezug zu nehmen war, sondern zugleich auch ausreichend ist.

Der neue Satz 6 stellt klar, dass etwaige Zusatzleistungen nicht vertragsgegenständlich sind.

5.1.1.3. § 2 MSB-RV - Anforderung an die Messstelle

Mit der Anpassung des Titels und des Absatzes 2 hin zu dem im MsbG verwendeten Begriff der Messstelle erfolgt eine gleichlaufende Anpassung der Begrifflichkeit im gesamten Vertragsdokument. Somit ist es nicht erforderlich, in der jeweiligen Regelung sämtliche von der Messstelle umfassten Objekte ausdrücklich zu benennen, wenn diese als solche umfassend betroffen sind.

Der § 2 Abs. 1 wurde dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 MsbG angepasst. Dazu zählt auch, dass der Ort als weiteres Objekt des Bestimmungsrechts des Messstellenbetreiber ergänzt wurde. Der Ergänzung des Begriffs „Ort“ folgt, dass der bisherige Absatz 2 und damit der Verweis auf die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zur Vermeidung von Wiedersprüchen gestrichen wurde. Ein Verbleib des Verweises auf § 22 Abs. 2 NAV ist trotz einer entsprechenden Bitte in einem Konsultationsbeitrag nicht möglich. Da es sich bei § 22 Abs. 2 NAV um eine verordnungsrechtliche Regelung handelt, kann ihr gegenüber § 8 Abs. 1 MsbG kein Vorrang eingeräumt werden. Letzterer weist das Bestimmungsrecht hinsichtlich des Ortes von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen nun dem Messstellenbetreiber zu. Auch dem Wunsch nach einem ausdrücklichen Hinweis auf die Beauftragung der Steuerungseinrichtung

durch den Netzbetreiber kann nicht entsprochen werden, da dies im Wortlaut des aktuellen § 8 MsbG keine Grundlage findet. Nunmehr hat die Einrichtung der Steuerungseinrichtung durch den Messstellenbetreiber zu erfolgen, soweit dies erforderlich ist.

Mit der Formulierung „im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen“ ist aus Sicht der Beschlusskammer hinreichend sichergestellt, dass der Messstellenbetreiber den Anschlussnutzer bzw. -nehmer entsprechend der gesetzlichen Vorgabe (vgl. § 8 Abs. 1 MsbG) vorab konsultiert. Eines ausdrücklichen Hinweises zur Konsultationspflicht bedarf es entgegen eines Vorschlags in der Konsultation nicht. Es ist jedoch deutlich herauszustellen, dass das Bestimmungsrecht allein dem Messstellenbetreiber zusteht. Im Übrigen wurde die Bezugnahme auf sämtliche gesetzliche Anforderungen für die Ausübung des Bestimmungsrechts des Messstellenbetreibers im bisherigen Absatz 1 Satz 2 gestrichen. Hier sieht die Beschlusskammer die Vorgaben auch für die Marktrolle des Messstellenbetreibers ausreichend in den entsprechenden Festlegungen und gesetzlichen Vorschriften thematisiert.

5.1.1.4. § 3 MSB-RV - Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

§ 3 bleibt mit Ausnahme der Begriffsanpassung zur Messstelle unverändert.

5.1.1.5. § 4 MSB-RV - Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs

Die weiterhin geltende Abwicklung des Messstellenbetriebs sowie der Wechsel des Messstellenbetreibers auf Grundlage der WiM sowie der GPKE nach Absatz 1 wird durch den neu eigefügten Satz 2 nun ausdrücklich unter Bezugnahme auf die neu eingeführte Regelung zur Vertragsstrafe und Kündigung eingefordert. Dies verdeutlicht die Bedeutung der genannten Festlegungen für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Marktrolle im Rahmen des MSB-RV und bietet eine innervertragliche Möglichkeit zur Sanktionierung des säumigen Vertragspartners, wenn die weiteren Voraussetzungen der entsprechenden Normen vorliegen.

Auf Anregung des bne, diese Regelung genauer zu definieren, ist eine vertragliche Sanktionierung jedoch nunmehr erst und nur dann geboten, wenn sich die vorwerfbare Handlung oder Unterlassung auf für die Marktprozesse wesentliche Vorgaben bezieht. Das dürfte beispielsweise dann der Fall sein, wenn ohne deren Einhaltung die marktprozessualen Abläufe, wie etwa beim Beginn des Messstellenbetriebs, beim Adressaten erheblich und nachhaltig verzögert oder gestört werden oder der Zweck der Messwertübermittlung wegen einer vorwerfbar verspäteten oder unzureichenden Meldung oder Reaktion als Vorbedingung nicht (mehr) erreicht werden kann. Eine präzisierende Definition des Begriffs „hinreichend“ ist indes nicht angezeigt, da der in Gesetzes-

wie auch Vertragstexten regelmäßig verwendete Begriff eine einzelfallbezogene Wertung anhand individuell auf die konkrete Situation angepasste Kriterien ermöglicht und so eine einzelfallgerechte und regulierungsbehördlich wie gerichtlich überprüfbare Umsetzung ermöglicht. Die Beschlusskammer erkennt dabei die Sorge vor allem der (wettbewerblichen) Messstellenbetreiber, durch eine zu strenge Handhabung der Sanktionsmöglichkeiten benachteiligt zu werden. Sie sieht es neben der grundsätzlichen Pflicht aller Marktparteien zur Einhaltung aller Vorgaben aber als erforderlich an, bereits im bilateralen Verhältnis eine Disziplinierung zwischen den konkret betroffenen Parteien zu ermöglichen. Nicht zuletzt die zahlreichen immer noch laufenden Verfahren zur Einhaltung der Bilanzkreistreue, konkret zur fristgerechten Übermittlung von RLM-Werten vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber, zeigen die Notwendigkeit einer Disziplinierung hinsichtlich der GPKE- und flankierend auch der WiM-Umsetzung – in beide Richtungen. Entsprechend wirkt die Regelung des Satzes 2 in beide Richtungen gleichermaßen.

Mit Absatz 2 wird für die elektronische Marktkommunikation die Einhaltung der Spezifikationen der Expertengruppe EDI@Energy verpflichtend vorgeschrieben. Ausnahmen oder Alternativregelungen sind entgegen dem Vorschlag der Octopus Energy Germany GmbH indes nicht angezeigt. Die massengeschäftstaugliche und effiziente Kommunikation zwischen den beteiligten Marktpartnern kann nur konzertiert und auf Basis allgemein geltender Regeln erfolgen und wird von nahezu der Gesamtheit aller Marktteilnehmer unproblematisch akzeptiert. In Anpassung an den LRV/NNV wurde mit Satz 2 zudem ein Verweis auf die EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen eingefügt.

Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung zwischen LRV/NNV und hiesigem Vertrag wurde ebenso der allgemeine Verweis auf Umsetzungsfragen zur Klärung von möglichen Regelungslücken in Absatz 3 neu eingefügt. Diese können der Festlegung selbst naturgemäß nicht schon als Anlage beigefügt werden, da sie sich erst im Rahmen und aufgrund der Umsetzung zeigen dürften. Auch bedarf es dazu keiner kontinuierlichen förmlichen Anpassung der Festlegung selbst, da es sich lediglich um klärende Verständnis- und Umsetzungshinweise ohne neue Regelungswirkung handelt.

Dem Vorschlag der EnBW, eine Anwendungshilfe des BDEW zum Netzbetreiberwechsel in den ausdrücklichen Pflichtenkatalog des Rahmenvertrags aufzunehmen, wird nicht entsprochen, da eine rechtliche Aufwertung den sachlichen Geltungsbereich der GPKE tangieren würde und zunächst dort verbindlich zu regeln wäre. Deren Einhaltung wäre auf Basis der hier festgelegten vertraglichen Sanktionsinstrumente einzufordern.

5.1.1.6. § 5 MSB-RV - Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen

Die Überschrift des § 5 wird an den Wortlaut des MsbG angepasst, zudem wird der Begriff der „Messsysteme“ aus redaktionellen Gründen gestrichen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung einhergeht.

Die Ersetzung der technischen Anschlussbedingungen durch die technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb in Absatz 1 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tätigkeit des Messstellenbetriebs, wozu nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG auch Installationsarbeiten gehören, nicht von der Einhaltung technischer Anschlussbedingungen abhängig gemacht werden dürfen. Letztere gelten im Verhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber. Nichteinhaltungen technischer Anschlussbedingungen sind allein in diesem Rechtsverhältnis geltend zu machen, dürfen aber nicht dem Messstellenbetreiber entgegengehalten werden. Es wird auf die bestandskräftige Entscheidung der Beschlusskammer 6 vom 27.03.2025, Az. BK6-21-060, verwiesen. Darüber hinaus wird die Begrifflichkeit der „Messlokation“ in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 durch die der „Messstelle“ ersetzt, insoweit wird auf die unter § 1 MSB-RV gemachten Ausführungen verwiesen. In diesem Zusammenhang weist die Beschlusskammer darauf hin, dass unter einer ordnungsgemäßen Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messstelle gerade auch eine unverzügliche Instandhaltung zu verstehen ist, insbesondere in Form der Durchführung etwaiger erforderlicher Reparaturen der Messeinrichtung, die demnach zeitnah durchzuführen sind. Dies gilt beispielsweise dann, wenn die Hardware der Messeinrichtung defekt ist, Zertifikate der Firmware/Software abgelaufen sind oder der Zähler falsch verkabelt ist. Auch die Fälle der „Klemmdeckel-Problematik“, in denen der Klemmdeckel des Zählers fehlerhaft auf dem Zähler sitzt, sodass nur gestörte Werte ausgelesen werden können, sind erfasst. Gründe für einen fehlerhaft sitzenden Klemmdeckel können dabei Einbaufehler oder (in seltenen Fällen) Manipulationen durch Dritte sein. Sollte dem Messstellenbetreiber bekannt sein, dass die soeben genannten Fälle vorliegen oder die Messeinrichtung aus sonstigen Gründen defekt ist, hat er diese unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu reparieren bzw. Instand zu setzen und kann sich demnach auch nicht dauerhaft darauf berufen, Ersatzwerte zu übermitteln.

Auch wenn einige Konsultationsteilnehmer vorgetragen haben, dass Absatz 2 in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten werden sollte, so war dieser bereits deshalb zu ändern, weil nach dem geltenden Rollenkonzept des MsbG nicht die Marktrolle Netzbetreiber Arbeiten an der Messstelle durchführt, sondern der Messstellenbetreiber. Im Interesse der Absenkung von Marktzutrittshürden wurden zudem die Anforderungen an die Durchführung von technischen Arbeiten an der Messstelle durch den Messstellenbetreiber revisioniert. Die Beschlusskammer hat sich dabei Vorschlägen aus der Praxis angeschlossen, wonach die Arbeiten an der Messstelle in der Regel eine deutlich geringere Eingriffsintensität in die elektrische Anlage des Kunden mit sich bringen, als etwa Arbeiten am Netzanschluss selbst oder anlässlich des Aufbaus der Hauptverteilung. Aus

diesem Grund ist es sachgerecht, die Ausführung dieser Arbeiten nicht nur Unternehmen zugänglich zu machen, die in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind. Soweit die Arbeiten des Messstellenbetreibers sich auf Anlagenbestandteile der Messstelle einschließlich des Ein- und Ausbaus von Messeinrichtungen sowie Änderungen der Messstelle beziehen, genügt nach der Neufassung künftig die für die auszuführenden Arbeiten vorliegende ausreichende Qualifikation. Ebenfalls auf Vorschläge aus der Praxis geht die aufgenommene Vermutungsregel zurück, wonach das Vorliegen ausreichender Qualifikation vermutet wird, wenn die ausführende Person eine Elektrofachkraft im Sinne der DIN VDE 1000-10 ist. Damit wird nach Auffassung der Beschlusskammer dem Gesichtspunkt der technischen Sicherheit in ausreichender Weise Rechnung getragen, da die Vermutungsregel auf normierte Vorgaben und Befähigungen rekurriert. Aus diesem Grund ist es nicht weiter erforderlich, dass dem Netzbetreiber weiterhin die Möglichkeit zusteht, die Qualifikation des Personals des Messstellenbetreibers zu überprüfen, wie in einigen Stellungnahmen gefordert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich der Begrifflichkeit der „Elektrofachkraft“ nun auch die DIN VDE 1000-10 in Bezug genommen wird, sodass dieser Begriff ausreichend definiert wird, wodurch auch den Forderungen des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. und der wattline GmbH entsprochen wird. Durch den Verweis auf die DIN VDE 1000-10 ist zudem sichergestellt, dass das Vorliegen einer ausreichenden Qualifizierung für die jeweilige Arbeit erforderlich ist, wie von EON.SE, BDEW und VKU gefordert.

5.1.1.7. § 6 MSB-RV - Wechsel des Messstellenbetreibers

Wie bereits aus den vorherigen Konsultationen bekannt, wurde in § 6 Abs. 1 klargestellt, dass das Wahlrecht, welches in § 16 MsbG gesetzlich begründet ist, in Bezug auf die aufgelisteten technischen Einrichtungen dem neuen Messstellenbetreiber zusteht. Ergänzend dazu wurde Satz 2 eingefügt, der demgegenüber dem bisherigen Messstellenbetreiber das Recht zugesteht, die rechtliche Art und Weise der Übernahme der angebotenen Einrichtungen(en) zu bestimmen. Dies wird ergänzt durch den Hinweis in Absatz 1 Satz 1, wonach der bisherige Messstellenbetreiber rechtlich verfügungsberechtigt in Bezug auf die technischen Einrichtungen sein muss. Zudem muss auch die grundsätzliche technische Möglichkeit bestehen, die Einrichtungen zu übernehmen. Diese Klarstellungen begegnen den Bedenken, dass dem bisherigen Messstellenbetreiber in bestimmten Fällen unmöglich zu erfüllende Angebots- und Überlassungsverpflichtungen auferlegt werden. Es wird nun klargestellt, dass der bisherige Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber nur dann ein Angebot zum Kauf oder zur Nutzungsüberlassung machen kann, wenn er Eigentümer der technischen Einrichtungen ist bzw. ihm entsprechende Rechte übertragen wurden. Der Hinweis, dass auch die technische Möglichkeit gegeben sein muss, erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund des § 21 Abs. 3 MsbG, die die Nutzung von Smart-Meter-Gateways für viele Messeinrichtungen auch verschiedener Anschlussnutzer ermöglichen. In diesem Fall erscheint es ggf. nicht sinnvoll bzw. umsetzbar, die Wahl dem neuen Messstellenbetreiber zu über-

lassen, da das Wahlrecht andernfalls auch für Smart-Meter-Gateways gelten könnte, an die technische Einrichtungen (zur Messung oder Steuerung) anderer Anschlussnutzer angebunden sein könnten und die der bisherige Messstellenbetreiber daher für eigene Zwecke benötigt. Andernfalls würde der Sinn der Erweiterung der Anschlussmöglichkeit bis zum Netzknoten unterlaufen werden. Die Ergänzung der aufgeführten Objekte um die Steuerungseinrichtung setzt dabei lediglich den Gesetzeswortlaut um. Diese Pflicht trifft vornehmlich den hier als Vertragspartner agierenden Messstellenbetreiber, wirkt sich jedoch begünstigend auf den nachfolgenden Messstellenbetreiber an der Messstelle aus.

Mit der Ergänzung in § 6 Abs. 1 S. 3 lit. b) a.E. wird klargestellt, dass für die Preisgestaltung bei der Nutzungsüberlassung auch dann nachvollziehbare Kosten anzusetzen sind, wenn der Überlassende bislang keinen erkennbaren eigenen Rechnungsposten dafür angesetzt hat. Damit sollen überzogene Preisgestaltungen verhindert werden.

Die Ergänzungen in § 6 Abs. 2 greifen sowohl den Wortlaut des § 16 MsbG als auch die Abläufe unter Punkt 3.1 der geltenden WiM auf. Sie dienen der Klarstellung, dass es hier zu einem Zusammenwirken zwischen dem bisherigen Messstellenbetreiber und dem neuen Messstellenbetreiber kommen soll und dass dabei im Bedarfsfall auch Belange des Netzbetreibers berücksichtigt werden. Ebenso klarstellend ist eine Duldungspflicht des Ausbaus der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber hinzugefügt worden, da nicht in jedem Fall ein aktives Ermöglichen des Ausbaus erforderlich ist, sondern bereits ein Hinnehmen der Ausbauhandlung des neuen Messstellenbetreiber ausreichen kann. Der Ausbau erfolgt auch in diesem Fall unentgeltlich, wie nunmehr klargestellt wurde.

In Absatz 3 werden neben der aus der Ergänzung des Absatzes 1 folgenden Ergänzung des Begriffs „technische Einrichtungen“ lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die von der Beschlusskammer angedachte und konsultierte Änderung des § 6 Abs. 4 wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, die die neue Regelung als unausgewogen, unzureichend konkretisiert und bezüglich des Verweises auf die Vertragsstrafe als nicht notwendig bezeichnen, nicht weiterverfolgt. Da der Großteil der Konsultationsteilnehmer die bisherige Regelung bevorzugt, wird lediglich der Klammerzusatz „echter Vertrag zugunsten Dritter“ gestrichen, wodurch klargestellt wird, dass es sich rechtlich nicht um ein solches Vertragskonstrukt handelt.

5.1.1.8. § 7 MSB-RV - Messstellenbetrieb

Bei der Änderung des § 7 Abs. 1, HS. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Streichung des zweiten Halbsatzes „soweit nicht eine anderweitige Aufgabenzuweisung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördliche Festlegung ausgesprochen ist“ ist darauf zurückzuführen, dass dies die Wahrnehmung von Teilaufgaben des Messstellenbetriebs durch einen anderen Marktakteur betraf, insbesondere nach Maßgabe der Festlegung der Beschlusskammer 6 zum Interimsmodell (BK6-16-200). Nach dieser Festlegung war der Netzbetreiber bis zum

31.12.2019 für die Aufbereitung und Übermittlung von Messwerten zuständig. Dies hat sich aufgrund von Zeitablauf nunmehr erledigt.

Die Änderungen in § 7 Abs. 8 S. 1 und 2 sind redaktioneller Art. Durch diese wird klargestellt, dass es sich bei dem Dritten, der den Messstellenbetrieb durchführt, um den Messstellenbetreiber handelt, der Vertragspartner dieses Vertrages ist. Auch bei den Änderungen in Abs. 4 Satz 1; Abs. 5 Satz 1, 7; Abs. 6 Satz 1, 3; Abs. 9 Satz 1 handelt es sich allein um redaktionelle Änderungen, die der vertragsübergreifenden Verwendung des Begriffs „Messstelle“ dienen. Der Stellungnahme von Netze BW GmbH, die gefordert haben, auch die Netzlokation, steuerbare Ressource bzw. Markt- und Messlokation aufzunehmen, wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen (vgl. § 1 MSB-RV) verwiesen.

In Absatz 8 wurde der neue Satz 4 eingefügt, welcher Satz 3 konkretisiert, nach dem für die dort genannte Fortführung des Messstellenbetriebs ein angemessenes Entgelt verlangt werden darf. Nunmehr wird der Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Entgelte durch Inbezugnahme der tatsächlich verbauten technischen Einrichtungen an der Messstelle festgelegt. Dadurch wird den Vertragspartnern für die Beurteilung der Angemessenheit ein erster Anhaltspunkt an die Hand gegeben. Der Forderung der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, diesen Satz zu streichen, da nicht klar sei, nach welchen Parametern die Beurteilung vorgenommen werde, kann demnach nicht gefolgt werden. Zudem ist zu beachten, dass es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handelt.

Die Octopus Energy Metering Germany GmbH verlangt die Ergänzung des Absatz 8 Satz 1 um den Zusatz, dass Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer auf ihr Wahlrecht und die Konsequenzen eines Wechsels unverzüglich hinzuweisen sind. Dieser Vorschlag ist jedoch abzulehnen, da der Paragraph die Pflichten der Messstellenbetreiber zueinander aus Anlass eines Wechsels des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers regelt. Der Wechsel des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers ist zwar Anlass für die Regelung, entsprechende Hinweispflichten des Messstellenbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer sind hier aber nicht erforderlich, da letztere auch nicht Vertragspartei sind. Bei den Änderungen in Satz 5 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Der neu eingefügte Absatz 11 gibt dem Messstellenbetreiber die Möglichkeit, die Messwerte im erforderlichen Fall auf mehrere Teilzeiträume rechnerisch abzugrenzen. Auch wenn dies bereits nach den Prozessdokumenten der WiM möglich ist, ist es geboten, dies aus Klarstellungsgründen auch in den Verträgen aufzunehmen. Der Vorschlag des bne, den Absatz dahingehend zu ergänzen, dass die Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich „gemäß den WiM Fristen“ zu beheben sind, wird abgelehnt. Generell hat die Beschlusskammer zahlreiche Stellungnahmen erhalten, die fordern, dass auf die Fristen der WiM zu verweisen ist. Dies ist aber aufgrund des General-Verweises in § 4 Abs. 1 auf die WiM sowie auf die GPKE nicht weiter erforderlich und ergibt sich

im Übrigen bereits aus den Prozessdokumenten selbst. Ein Verweis auf die Fristen in allen Einzelfällen würde den Vertrag nur überfrachten.

Der neue Absatz 12 ergänzt die Pflichten des Messstellenbetreibers aus § 8. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Störungen des Messstellenbetriebs, deren Ursachen in seine Sphäre fallen bzw. deren Beseitigung ihm möglich und zumutbar ist, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben. Dabei nennt der Absatz 12 als Beispiel für den Fall einer Störung wiederkehrende Messwertausfälle. Im Falle wiederkehrender Messwertausfälle hat der Messstellenbetreiber unverzüglich geeignete strukturelle Verbesserungsmaßnahmen zur Verbesserung der Messwertqualität und -verfügbarkeit zu ergreifen, vgl. §§ 55 Abs. 2 MsbG-Entwurf.[3] Zu den zumutbaren Anstrengungen, die Störungen dieser Form beheben können, zählen beispielsweise - je nach Ursache der Messwertausfälle - geeignete Maßnahmen vom Austausch der technischen Einrichtungen der Messstelle bis hin zu einer anderweitigen Telekommunikationsanbindung, falls die derzeit bestehende Anbindung nicht hinreichend stabil ist (z.B. zu geringe Mobilfunkfeldstärke). Im Zusammenspiel mit § 5 Abs. Satz 2 MSB-RV wird somit die stetige Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung gesichert. Aus diesen Gründen ist dieser Absatz auch entgegen einiger Stellungnahmen nicht obsolet. Die von Enpal B.V. geforderte Ergänzung, dass der Messstellenbetreiber die Störung oder Unterbrechung unverzüglich „nach Kenntnis“ zu beheben habe, wird abgelehnt. Dieser Ergänzung bedarf es nicht, da denklogisch nur dann eine Störungs- bzw. Unterbrechungsbehebung erfolgen kann, wenn der Messstellenbetreiber von dieser Kenntnis hat. Der Begriff der Unverzüglichkeit inkludiert bereits die Kenntnisnahme.

5.1.1.9. § 8 MSB-RV - Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

Der in der Konsultation angedachte neue Paragraph „Den Messstellenbetrieb ergänzende Pflichten des Messstellenbetreibers“ wurde mangels Erforderlichkeit nicht übernommen, ohne dass dies in der Sache eine Abweichung darstellt. Der ursprünglich geplanten Regelung aus Absatz 1 bedarf es aufgrund der zum 06.06.2025 geänderten Prozessdokumente (vgl. WiM Teil 1, 2.4.2) nicht mehr. Dies bedeutet aber nicht, dass auch die weiteren Inhalte der ursprünglich geplanten Regelung überholt wären oder nicht mehr gelten würden. Die Beschlusskammer sieht nunmehr davon ab, diese explizit vertraglich festzulegen. Denn es ergibt sich bereits aus den allgemeinen zivilrechtlichen Nebenpflichten dieses Vertrages (vgl. § 241 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) sowie aus den gültigen Prozessdokumenten, dass der Messstellenbetreiber im Falle der Vertragsbeendigung, die Pflichten aus diesem Vertrag, die bis zu dem oder für den Übergang des Messstellenbetriebs auf den neuen Messstellenbetreiber weiterhin erforderlich sind, gegenüber dem

[3] Vgl. BT-Drucksache 21/1497, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, S. 73.

Netzbetreiber fortlaufend zu erfüllen hat. Das gilt im Übrigen auch für die spiegelbildliche Regelung des konsultierten § 10 Abs. 7 MSB-RV. Auch die Mitwirkungspflichten des Messstellenbetreibers, die zur Beendigung seiner Verantwortlichkeit für eine Messstelle erforderlich sind und die gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber zeitnah und kooperativ zu erfüllen sind, ergeben sich bereits aus den gültigen Prozessdokumenten. Der ursprünglich angedachte Paragraph hätte demnach die bereits geltenden Regelungen ohne weiteren Regelungsgehalt bloß wiederholt. Das Vorgehen der Beschlusskammer entspricht im Übrigen auch den eingegangenen Stellungnahmen, die eine ersatzlose Streichung forderten.

Aktualisiert wird allein § 8 Abs. 1 und 2. In Absatz 1 wird nun der vertragsübergreifende Begriff der Messstelle (vgl. hierzu die Ausführungen unter § 1 MSB-RV) verwendet. Absatz 2 verweist in Satz 1 auf die entsprechenden Normen der Mess- und Eichverordnung bzw. auf das Mess- und Eichgesetz. Zudem wird in Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 klargestellt, dass sich die Nachprüfung nicht allein auf die Messeinrichtung bzw. das Messgerät bezieht, sondern auf alle eichrechtlich relevanten Bestandteile der Messstelle. Hierunter sind unter anderem auch Wandler zu verstehen, sodass auch der Forderung der Netze BW GmbH entsprochen wird.

5.1.1.10. § 9 MSB-RV - Pflichten des Netzbetreibers

Die Änderungen in § 9 greifen die bereits bestehende Pflicht des Netzbetreibers zur Verwaltung der Identifikationsnummer für die Messlokation aus den Prozessdokumenten auf. Sie wird aufgrund ihrer Bedeutung im Vertrag ausdrücklich wiedergegeben.

Der neue Satz 3 stellt klar, dass der Netzbetreiber diese Identifikationsnummer spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage zu vergeben hat. Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass Netzbetreiber die Identifikationsnummer häufig stark verzögert generieren und hält sie demnach dazu an, die Vergabe pünktlich vorzunehmen. Dem von NetzeBW GmbH eingebrachten Vorschlag, zu ergänzen, dass der Netzbetreiber zudem auch für die Vergabe der eindeutigen Identifikationsnummer für die Markt-, Netzlokation sowie Technische- und Steuerbare Ressource zuständig ist, konnte nicht gefolgt werden, da dies den inhaltlichen Regelungskontext des MSB-RV überschritten hätte.

Der alte Absatz 2 wird spiegelbildlich zur Änderung des § 7 Abs. 1 gestrichen, da dieser aufgrund des ausgelaufenen Interimsmodells nicht mehr den aktuell geltenden Regelungen entspricht.

In den Absätzen 2 bis 4 wird der Begriff der Messlokation durch den vertragseinheitlich verwendeten Begriff der Messstelle ersetzt.

Der im Rahmen der Konsultation ursprünglich angedachte Absatz 5, nach welchem der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber unter anderem Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz zur Messdatenübertragung zu gewähren hat, wird nicht festgelegt, da sich diese Regelung so bereits im Gesetz (§ 13 MsbG) findet und hierfür auch laut Stellungnahmen kein Bedarf besteht.

Auch die ursprünglich konsultierten Absätze 8 und 9 werden nicht festgelegt, da sie aufgrund der seit dem 06.06.2025 geltenden Prozessdokumenten (eingeführt im Rahmen der Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24), Az. BK6-22-024) nicht weiter erforderlich sind.

5.1.1.11. § 10 MSB-RV - Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

§ 10 entspricht weitestgehend der bisherigen Fassung. Auf Anregung einzelner Stellungnahmen wird in Satz 2 nunmehr präzisierend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgestellt, da die in der Konsultation angedachte handschriftliche Unterzeichnung beispielsweise bei einer elektronischen Vertragsannahme nicht mehr üblich ist. Somit wird verdeutlichend klargestellt, dass die vom MessEG verlangte Bestätigung bereits mit Vertragsabschluss des MSB-RV erklärt wird.

5.1.1.12. § 11 MSB-RV - Mindestanforderungen des Netzbetreibers

Die Anpassung des Absatzes 1 hat sich aufgrund der Rückmeldungen aus der Konsultation in Satz 1 auf eine vornehmlich sprachliche Anpassung auf Vorschlag des BDEW reduziert. Wie u.a. vom BDEW vorgetragen, ist hier in Anlehnung an die Wertung des § 19 EnWG keine Konsultation der technischen Mindestanforderungen geboten, zumal dies, wie vielfach kritisiert, einen aus Sicht der Netzbetreiber unnötigen Mehraufwand bedeuten würde. Eine ausdrückliche vertragliche Verpflichtung auf sachliche Rechtfertigung und Diskriminierungsfreiheit der technischen Mindestanforderungen konnte verschlankend aufgrund der ausdrücklichen Pflicht in § 8 Abs. 2 MsbG entfallen. Zur Verbesserung der Transparenz ist nunmehr jedoch mit dem neu eingefügten Satz 2 die Veröffentlichung der technischen Mindestanforderungen auf der Internetseite des Netzbetreibers vorgeschrieben. Sofern dies ohnehin Usus ist, stellt dies keine Beschwer dar. Sollte es im Einzelfall bislang nicht der Fall sein, bedeutet die zusätzliche Veröffentlichung eine für den Netzbetreiber zumutbare Handlung, die ihm Anfragen und damit Verwaltungsaufwand erspart.

Zur Anpassung des Begriffs „Messstelle“ wird auf die bereits erfolgte Ausführung unter Ziffer 5.1.1.2. zu § 1 MSB-RV verwiesen.

In Absatz 3 wurde Satz 3 gestrichen, so dass der Netzbetreiber beabsichtigte Änderungen der technischen Mindestanforderungen nach § 8 Abs. 2 MsbG nunmehr stets zu konsultieren hat. Die Streichung der ursprünglich zur Beschleunigung eingefügten Regelung beruht auf der gedanklichen Trennung von EnWG und MsbG und dem Bedürfnis der Messstellenbetreiber, die Anpassungen konkret dem betroffenen Vertragsverhältnis zuordnen zu können. In der Konsultation wurde die Streichung seitens der Branche nicht kritisiert.

Nicht entsprochen wurde dabei dem Vorschlag, Einwände der Messstellenbetreiber in der Konsultation oder laufenden Aufsichtsverfahren zu den Mindestanforderungen eine Sperrwirkung hinsichtlich der Berufung auf die Anpassungen zuzusprechen. Dies ist aufgrund der ggfs. nur auf Einzelwahrnehmung basierenden Stellungnahmen angesichts der flächendeckenden Bedeutung

für das Netzgebiet nicht angemessen. Der Netzbetreiber ist aber gleichwohl aufgefordert, berechtigte bzw. konstruktive Anmerkungen soweit möglich und zumutbar zu berücksichtigen. Auch wäre eine Aufhebung oder Korrektur von Mindestanforderungen allenfalls nach entsprechender Entscheidung im Aufsichtsverfahren geboten.

5.1.1.13. § 12 MSB-RV - Datenaustausch und Datenverarbeitung

§ 12 hat umfassende Änderungen erfahren und wurde dabei grundsätzlich dem LRV/NNV angeglichen.

In Absatz 1 wurde mit Blick auf zahlreiche weitere Anlässe der Datenübermittlung im Stromsektor klargestellt, dass es sich bedingt durch den Regelungsgegenstand des gegenständlichen Vertrags allein um den Datenaustausch in Bezug auf den Messstellenbetrieb handelt. Dabei reicht es aufgrund der zunehmend präzisierenden Vorgaben, wie z.B. hinsichtlich der Formate oder der zu beachtenden Verschlüsselungsvorgaben, in Bezug auf den Datenaustausch nicht mehr aus, allein auf dessen elektronische Durchführung zu verweisen. Vielmehr wird nun ausdrücklich auf die entsprechenden Festlegungen mit präzisen Vorgaben zum Vorgehen bei der Datenübermittlung Bezug genommen. Damit wird die Beachtung dieser Vorgaben auch für die Kommunikation zwischen den beiden Vertragspartnern zugrunde gelegt.

Absatz 2 entspricht gänzlich der Parallelnorm im LRV/NNV und dient somit dem Interesse der Verpflichteten an einer Vereinheitlichung.

In Absatz 3 wird die Regelung zum Austausch der Kontaktinformationen modifiziert. Diese ist in Zusammenschau mit Absatz 1 und Absatz 5 und den dort für den Austausch vorgesehenen Prozesse zu betrachten und stellt damit auch eine Parallelität zum LRV/NNV (dort § 14) sicher. Zur Mitteilung der wechselseitigen Kontaktdaten in Absatz 3 wurde eine kürzere Formulierung gewählt und zudem die Gewährleistung einer tatsächlichen Nutzbarkeit der Kontaktmöglichkeiten ausdrücklich betont. Mit Satz 2 wird die Erreichbarkeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten mithilfe der vertraglichen Möglichkeiten einforderbar. Dies soll den Vertragspartnern Sicherheit und zeiteffektive Kommunikation vor allem bei Rückfragen oder dringlichen Problemen bieten. Damit geht zwar eine strengere Regelung einher als in den Vorversionen. Eine Benachteiligung der Vertragspartner ist damit indes nicht verbunden, zumal beide Vertragspartner gleichermaßen auch jetzt schon während der üblichen Geschäftszeiten nach kaufmännischen Gepflogenheiten, zumindest aber nach Treu und Glauben, auf den branchenüblichen Wegen kontaktierbar gewesen sein sollten. Satz 3 bleibt sachlich inhaltsgleich zu dem bisherigen Satz 2.

Die Vorgaben zum Umgang mit den zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber übermittelten Daten werden mit Absatz 4 um Vorgaben zur Behandlung personenbezogener Daten ergänzt. Diese Regelung wird nach Rückmeldung aus der Konsultation aus dem vormals als Absatz 6 separierten Text in den neuen Absatz 4 eingefügt. Somit sind nun auch im Vertragsverhältnis durchsetzbare Maßnahmen zu ergreifen, die Schutz vor Zugriffen Dritter bieten, das Erfordernis

informatorischer Entflechtung beachten und schließlich datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung tragen. In der Konsultation wurde einerseits angeregt, die Wiedergabe des Gesetzestextes zu streichen, wovon ein Beitrag zugleich den weitergehenden Vorschlag enthielt, die Vorgabe dahin zu ergänzen, dass die Daten keinen Personen zugeordnet werden können. Aus diesem Grund hatte die Beschlusskammer den Wortlaut um die vorgeschlagene Formulierung in Satz 2 ergänzt. Dabei schließt sich die Beschlusskammer der vorgelegten Begründung an, nach der die Gefahr abzuwehren sei, dass ein Dritter, der beispielsweise pseudonymisierte Daten erhält, in der Lage sein könnte, diese Daten der entsprechenden Person zuzuordnen, wenn er den Zuordnungsschlüssel von Pseudonym zu Person kennt oder sich diesen – auf welchen Weg auch immer – besorgt. Die Anforderungen zur Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten gemäß Satz 4 dienen - wie auch der Konsultationsbeitrag anführt - dazu, eine Zuordnung der personenbezogenen Daten zu verhindern. Eine darüber hinaus gehende ausschließlich anonymisierte oder pseudonymisierte Ablage in den IT-Systemen kann zwar Teil dieser Gewährleistung sein, stellt bei anderen gleichwertig sicheren Vorkehrungen jedoch nicht die einzige Variante dar. Damit werden weitreichende zusätzliche Anforderungen in den Vertragsinhalt integriert, die jedoch zwingend zu dessen Regelung zählen. Die datenschutzbezogenen Pflichten gelten ohnehin, nunmehr jedoch nicht nur zwischen dem Handelnden im unmittelbaren Verhältnis zur betroffenen Person. Vielmehr bedarf es ihrer als wesentliche Bedingung für das vertrauensvolle und lückenlos schützende Zusammenwirken der Vertragspartner. Zugleich betont die textliche Ergänzung die Geltung der Vorgaben im Umgang mit personenbezogenen oder unternehmensbezogenen Daten. Dies ist gerade bei dem für das Messwesen inhärenten Kerngeschäft von besonderer Relevanz und zählt somit zu den wesentlichen Vertragspflichten mit entsprechender innervertraglicher Sanktionsmöglichkeit.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 5 dient einer sprachlichen Vereinfachung.

Wie auch in § 15 Abs. 4 LRV/NNV ist die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch nunmehr auch Anlage des hiesigen Vertrages, § 12 Abs. 5 i.Vm. § 19.

Der als Absatz 6 konsultierte Abschnitt wurde nach Rückmeldung aus der Konsultation gestrichen und als Bestandteil des Absatzes 4 integriert. Der Verweis auf das Positionspapier des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit „Für eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 13 MsbG zur Pseudonymisierung nach § 52 Abs. 3 MsbG“ entfällt hingegen. Zwar bleiben die dort angeführten Überlegungen unbenommen relevant. Eine förmliche Einbeziehung dieses Positionspapier in den Festlegungsgegenstand verbietet sich jedoch mangels Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

5.1.1.14. § 13 MSB-RV - Vollmacht

Neu eingefügt in den MSB-RV, ebenfalls in Anpassung an den LRV/NNV, wurde die als § 14 konsultierte Regelung zur Vollmacht. Dieser bedurfte es, da es bisher an einer Regelung hinsichtlich des Vorliegens einer etwaigen Bevollmächtigung des Messstellenbetreibers durch einen Dritten sowie den Folgen des Fehlens derselben, mangelte. Im Rahmen der Konsultation wurde von diversen Konsultationsteilnehmern vorgetragen, dass die in Satz 2 vorgesehene Haftungsfreistellung dahingehend zu konkretisieren sei, dass der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber von „begründeten" Haftungsansprüchen freizustellen habe. Dieser Ergänzung bedarf es jedoch nicht. Es ergibt sich bereits aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, dass ein Haftungsanspruch nur dann besteht, wenn dieser auch begründet ist, anderseits würde bereits kein Haftungsanspruch entstehen.

5.1.1.15. § 14 MSB-RV - Entgelt, Abrechnung, Zahlung und Verzug

Der als § 15 konsultierte § 14 führt erstmals ausführliche Regelungen zu Entgelten, deren Abrechnung, Zahlung und Verzug im MSB-RV ein und strebt dabei sowohl Gleichklang mit dem LRV/NNV sowie mit dem vom BDEW initiativ vorgelegten Konzept an.

Absatz 1 gewährt dem Messstellenbetreiber einen Entgeltanspruch, welcher sich nach den Preisobergrenzen, die entweder gesetzlich nach Maßgabe des MsbG oder regulatorisch durch eine etwaige Festlegung der Bundesnetzagentur (vgl. § 33 MsbG) vorgeschrieben sind, bestimmt. Dabei wurde im Gegensatz zur Konsultation darauf verzichtet, die konkreten Normen wörtlich im Vertragstext zu zitieren, da entsprechende Verweise durch etwaige Gesetzesänderungen ihre Aktualität verlieren würden. Zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses ergeben sich die gesetzlichen Preisobergrenzen aus § 29 i.V.m. § 30 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 36 Abs. 2 MsbG. Da die Ausstattung der Messstelle mit Steuerungseinrichtungen in den gesetzlich bestimmten Fällen (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG) nun auch als Standardleistung anzusehen ist, sieht der die Konsultationsfassung ergänzende Absatz 1 Satz 2 vor, dass der Messstellenbetreiber auch in diesen Fällen ein jährliches Entgelt für Einbau und Betrieb der Steuerungseinrichtung (zumindest anteilig) vom Netzbetreiber verlangen kann. Der Zeitraum der Abrechnung wird dabei auf eine jährliche Betrachtung („jährliches Entgelt") konkretisiert. Anmerkungen, die auch die Kostentragung für moderne Messeinrichtungen i.S.d. § 2 Nr. 15, 32 MsbG in die vertragliche Entgeltregelung einbeziehen wollen, kann nicht entsprochen werden, da § 32 MsbG keine Kostentragung zulasten des Netzbetreibers vorsieht. Aus diesem Grunde wurden die als Satz 2 und 3 konsultierten Regelungen insgesamt gestrichen.

Durch die Formulierung „nach Maßgabe des MsbG" wird der Anspruch im Verhältnis zum Netzbetreiber dahingehend konkretisiert, dass das Entgelt nur für solche Messstellen in Rechnung gestellt werden kann, die gemäß des MsbG mit einem intelligenten Messsystem – und ggf. zudem einer Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG – auszustatten sind, vgl. § 29 i.V.m. §

30 MsbG. In diesem Fall ist der Messstellenbetreiber berechtigt, ein nach Maßgabe der Preisobergrenzen anteiliges Entgelt vom Netzbetreiber zu verlangen. Der ursprüngliche konsultierte Absatz 2 ist daneben, wie auch von BDEW und VKU angemerkt, nicht weiter erforderlich.,

Durch diesen Generalverweis auf das MsbG können mögliche zukünftige Fortentwicklungen des MsbG in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen ohne Weiteres in den Vertrag einbezogen werden. Auch ist es so möglich, den Vertrag ab Einbau des intelligenten Messsystems auch dann regulär anzuwenden, wenn der Einbau über § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG zeitlich privilegiert bzw. vorgezogen erfolgte.

Vor dem Hintergrund wiederkehrender Diskussionen um die Höhe von z.B. Anfahrtspauschalen enthält Absatz 2 nun eine ausdrückliche Regelung dahin, dass sämtliche Kosten im Verhältnis zum Netzbetreiber als von dessen anteiligen Entgelt abgegolten anzusehen sind. Die Preisobergrenze setzt somit der gesamten Kostenlast des Netzbetreibers in Bezug auf den Messstellenbetrieb als Standardleistung einen verbindlichen Rahmen.

Absatz 3 berechtigt den Messstellenbetreiber im Falle einer Anpassung des gesetzlichen Rahmens, die Entgelte unverzüglich der gesetzlichen Preisobergrenze entsprechend anzupassen. Auf Anregung des BDEW wurde ausgleichend ergänzt, dass der Messstellenbetreiber im Falle einer Absenkung der geltenden Preisobergrenze verpflichtet ist, die geänderten Beträge ab Wirksamwerden der Änderung anzusetzen. Da dem Messstellenbetreiber aufgrund der gesetzlichen oder behördlichen Absenkung kein Recht auf einen höheren Betrag zusteht, stellt die Ergänzung schon keinen Nachteil für diesen dar, sondern spiegelt die mögliche Entwicklung lediglich für das Vertragsverhältnis.

Für den Zahlungsturnus legt Absatz 4 eine jährlich nachschüssige Zahlung als Grundlage fest und entspricht darin dem initiativen Vorschlag des BDEW. Die Sätze 3 und 4 konkretisieren dabei die Berechnungsgrundlage und gleichen der Regelung im LRV/NNV. Um unverhältnismäßige finanzielle Belastungen und Risiken des Messstellebetreibers aufgrund der reinen Vorleistungspflicht zu vermeiden, ermöglicht Satz 2 abhängig vom Erreichen einer bestimmten jährlichen Forderungshöhe das Anfordern von monatlichen Teilzahlungen gegenüber dem Netzbetreiber. Der ursprünglich angedachte Begriff der „Abschlagszahlung“ wurde durch die Begrifflichkeit der „Teilzahlung“ ersetzt. Die Beschlusskammer wurde durch den BDEW darauf aufmerksam gemacht, dass es sich andernfalls um eine missverständliche Begrifflichkeit handeln würde, die das Erfordernis einer ergänzenden Abschlussrechnung andeuten würde. Das ist im Messwesen jedoch nicht vorgesehen. Mit der Bezeichnung als Teilzahlung ist nun klargestellt, dass sie als für den Monat abschließende Abrechnung zu verstehen ist.

Der Kritik, Teilzahlungen (konsultiert als „Abschlagszahlungen“) stellten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand oder Mehraufwand dar, wurde nicht gefolgt. Gerade wettbewerblichen Messstellenbetreibern ist es je nach Portfolio-Größe nicht zumutbar, über alle Messstellen hinweg

gegenüber dem Netzbetreiber in Vorleistung zu gehen. Demgegenüber dürfte die Voreinstellung/Einrichtung von Teilzahlungen auf Seiten der Netzbetreiber – ähnlich wie bei Letztverbrauchern als Stromkunden - eine einmalige Änderung in den anschließend in der Regel rein automatisierten Abläufen darstellen. Zudem wurde vorgetragen, sogar eine tagesscharfe Abrechnung sei denkbar, während von Seiten wettbewerblicher Messstellenbetreiber teils angeführt wurde, seit langem eine jährlich vorschüssige Abrechnung etabliert zu haben. Andere berichteten wiederum von zwingend ausschließlich jährlich nachschüssiger Abrechnung auf Verlangen von Netzbetreibern.

Während die tagesscharfe Ermittlung des Rechnungsbetrags im Sinne einer korrekten Abrechnung auf Seiten des Messstellenbetreibers ohnehin Usus sein sollte, ist eine dazu entsprechende tagesscharfe Abrechnung, anders als von E.ON verlangt, damit nicht zwingend verbunden. Einschränkungen hinsichtlich der Abrechnungsintervalle ergeben sich zudem weder aus GPKE noch WiM. Die Rückmeldung aus der Branche ist hier je nach Interessengruppe und individuell gelebter Praxis uneinheitlich. Die Beschlusskammer sieht die Regelung zur grundsätzlich nachschüssigen Abrechnung mit Berechtigung zur Teilabrechnung jedoch als Ausgangsbasis für eine ausgewogene Praxis. Jährlich in Vorauszahlung zu gehen, mag auf Wunsch der Vertragspartner möglich sein, eine Festlegung desgleichen würde allerdings das Insolvenzrisiko bzw. Ausfallrisiko gerade kleinerer wettbewerblicher Messstellenbetreiber außer Acht lassen, welches so in Höhe des Anteils vom Netzbetreiber zu tragen wäre. Umgekehrt erscheint das Ausfallrisiko auf Seiten der Netzbetreiber weitaus weniger groß bis minimal. Sollten die Vertragspartner dennoch aus individuellen Gründen in beiderseitigem Einverständnis eine andere Regelung vorsehen oder fortführen wollen, gilt § 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 8 MSB-RV. Ziel ist es jedoch eine flächendeckend etablierte und effiziente Praxis zu etablieren, die Insellösungen möglichst minimiert. Klarstellend sei darauf schließlich hingewiesen, dass im Rahmen der WiM (konkret: WiM Teil 1, Nr. 6.1) anders als in der GPKE keine gesonderte Abschlussrechnung/Jahresrechnung vorgesehen ist, so dass die Teilzahlung, soweit vom Messstellenbetreiber verlangt, die Änderung der täglichen/monatlichen/unterjährigen Anpassung unverzüglich in die jeweilige Teilzahlung integrieren muss, die somit gleichsam als eine anteilige Abrechnung zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang sieht Absatz 6 eine anteilige Abrechnung im Falle einer unterjährigen Beendigung des Messstellenbetriebs vor und wurde von den Konsultationsteilnehmern nur in Gesamtschau mit Absatz 4 adressiert.

Mit Absatz 5 werden Vorgaben zur Art der Abrechnung gemacht und damit die bestehenden Vorgaben aus der GPKE sowie – nach Anmerkung aus der Konsultation - WiM zugleich zum Inhalt der konkreten vertraglichen Vereinbarung gemacht. Auch, wenn die Vorgaben zwischen den Vertragspartnern ohnehin gelten, ist ein Verweis auf diese der Vollständigkeit halber angezeigt. Flankierende Anwendungshilfen des BDEW werden entgegen eines entsprechenden Vorschlags wegen des fehlenden normativen Charakters vorliegend nicht in Bezug genommen. Sie sind als Hilfestellung zur Umsetzung in der Praxis jedoch entsprechend zu beachten. Das Erfordernis einer Artikel-ID im Satz 2 des Absatzes betont dabei die Bedeutung der Eindeutigkeit abzurechnender

Positionen. Aufgrund einzelner Anmerkungen in der Konsultation sei darauf hingewiesen, dass für Messungen, die nicht unter den Regelungsbereich des Vertrags fallen (z.B. nicht bilanzierungsrelevante kundenseitige Untermessungen), die Vorgaben zur elektronischen Form der Abwicklung nach Edifact nicht gelten.

Absätze 7 bis 12 entsprechen nahezu vollumfänglich der Regelung des § 8 Absätze 12 bis 17 LRV/NNV und regeln damit bereits etablierte Vorgaben auch im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber. Absatz 7 basiert zudem auf der in der Praxis bereits geltenden Ziffer 6.2 WiM 1. Teil und stellt somit entgegen eines Kommentars der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG offenkundig keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Lediglich Absatz 8 beschränkt die Möglichkeit zur Einwendung zudem auf mögliche Fehler in der Berechnung oder den Grundannahmen wie z.B. die Messlokation, die verbaute Messeinrichtung oder Beginn bzw. Ende der abzurechnenden Messdienstleistung. Dies vermeidet Einwände gegen Fehler, die offenkundig nicht abrechnungsrelevant sind, wie etwa Buchstabendreher oder Schreibfehler bei Namen oder Anschrift. Auf Anregung einiger Konsultationsteilnehmer sei hierbei klargestellt, dass sich der Begriff „soweit“ in Absatz 8 insbesondere auf den Umfang der Berechtigung zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung bezieht, soweit sie diese auf Fehler in Ansehung einer oder mehrerer konkreter Messstellen beziehen. Dieser ist auf die betroffene/n Messstelle/n beschränkt, für die entsprechende Einwände geltend gemacht wurden. Eine vollumfassende Zahlungsverweigerung wäre angesichts der leicht identifizierbaren Messstellen unverhältnismäßig. Insoweit kommt eine umfassende Verweigerung nur in Betracht, wenn z.B. die Zuordnung insgesamt fehlerhaft ist.

Im Übrigen wurden die bereits etablierten Regelungen auch für das vertragliche Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber übertragen. Während zum Wohle der Einheitlichkeit möglichst parallel Regelungen zum LRV/NNV angestrebt werden, sind diese Ergänzungen aufgrund der Besonderheiten im Messwesen geboten.

Die als Absatz 14 konsultierte Möglichkeit, die Zahlungsfrist abweichend zu regeln, wurde nach Hinweisen auf einen möglichen Widerspruch zu Absatz 7 in diesen einbezogen. Der ursprüngliche Absatz 14 wurde in der Folge gestrichen. Im Ergebnis lässt der Zusatz nun in Absatz 7 den Vertragspartnern Raum für gemeinschaftliche Vertragsautonomie in Ansehung der Fälligkeit. Auch, wenn dazu in einem Fall eine eindeutige Regelung gewünscht wurde, spricht aus Sicht der Beschlusskammer nichts dagegen, den Vertragspartnern in diesem Zusammenhang Raum für einvernehmlich vereinbarte Abweichungen zu lassen. Insofern dürfte eine angemessene individuelle Absprache, z.B. im Einzelfall und aufgrund von besonderen Umständen, eine ausgewogene Regelung ermöglichen. Sollten die Vertragspartner von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, bestimmt Absatz 7 im Sinne einer Auffangregelung, dass Fälligkeit jedenfalls frühestens zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung eintritt.

Mit Absatz 13 (konsultiert als Absatz 15) wird ausdrücklich festgestellt, dass der Messstellenbetreiber auch dann zur Forderung eines (anteiligen) Entgelts berechtigt ist, wenn ihm eine Messstelle im Rahmen der Prozesse zugeordnet bleibt, weil der Netzbetreiber die korrekt an ihn gemeldete Stammdatenänderung für die Beendigung der Zuständigkeit nicht oder nicht prozessgemäß weiterbehandelt hat. Da der Messstellenbetreiber bei Fehlern in der Stammdatenänderung durch den Netzbetreiber vor allem bei Beendigung der Zuweisung formal weiterhin als für die Messlokation/Marktlokation verantwortlich gilt, hält es die Beschlusskammer für angemessen, dem Messstellenbetreiber zumindest im Verhältnis zum Netzbetreiber die entsprechende anteilige Entgeltforderung zuzugestehen. Eine Ablehnung der Entgeltforderung ist nur mit Nachweis einer prozess- und formatgerechten Weitergabe der Meldung möglich und schützt den Netzbetreiber somit vor unberechtigten Forderungen, soweit er sich prozesskonform verhalten hat. Diese Regelung dient der Disziplinierung des Netzbetreibers vor allem mit Blick auf die korrekte Umsetzung der Marktkommunikationsprozesse zur Stammdatenänderung. Die Beschlusskammer hält es vor dem Hintergrund der seit mehreren Jahren laufenden Aufsichtsmaßnahmen zur Bilanzkreistreue und den dafür erforderlichen RLM-Datenübermittlungen für erforderlich, dem davon hauptsächlich betroffenen Messstellenbetreiber ein vertragliches Mittel zur selbstverantwortlichen Durchsetzung an die Hand zu geben. Diese Regelung stellt damit eine gerechtfertigte und ausgewogene Neuerung dar. Da die Forderung nur bei eigener Prozesstreue des Messstellenbetreibers zulässig ist und der Netzbetreiber diese bei nachgewiesener eigener Prozesstreue berechtigt abweisen kann, entsteht den Vertragspartnern kein ungerechtfertigter Nach- oder Vorteil. Die als Satz 3 konsultierte Regelung zur Stammdatensynchronisation entfällt aufgrund des Wegfalls derselben nach den aktuellen Regeln der Marktkommunikation. An ihrer Stelle wird eine Kostentragung des Netzbetreibers vorgesehen, wenn dem Messstellenbetreiber durch den Verstoß des Netzbetreibers gegen die GPKE oder WiM zusätzliche Kosten entstehen. Diese umfassen beispielsweise Personalkosten und Verwaltungsaufwand für Korrespondenzen mit dem Netzbetreiber oder, im Falle behördlicher Maßnahmen, zur Klärung bestehender Problemfälle. Schon in den laufenden Vollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Datenübermittlungspflichten (Az. BK6-19-218) zeigte sich, dass die adressierten Messstellenbetreiber aufgrund Versäumnisse der Netzbetreiber erhebliche Bemühungen zur Kontaktaufnahme und Klärung betreiben mussten. Schon wiederholte Kontaktversuche wegen einzelner Messstellen stellen regelmäßig eine zusätzliche Belastung dar, die den Messstellenbetreiber an der Wahrnehmung seiner eigentlichen Aufgaben hindert, ohne zumindest finanziell durch den Verursacher ausgeglichen zu werden.

5.1.1.16. § 15 MSB-RV - Haftung

Der als § 16 konsultierte § 15 trifft nun mehr umfassendere Regelungen zur Haftung als die Vorgängerversion. Dabei erfolgt auch hier eine Anpassung an die Haftungsregelungen des LRV/NNV. Dies gilt weitestgehend auch für den Absatz 1. Aufgrund einiger Stellungnahmen im Rahmen der 2. Konsultation der Messstellenverträge wird aus Einheitlichkeitsgründen auch im MSB-RV in Satz

1 klargestellt, dass es sich um eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit des Messstellenbetriebs handeln muss, die der Messstellenbetreiber zu vertreten hat. Dadurch wird das Haftungsrisiko des Messstellenbetreibers angemessen eingegrenzt.

Die Absätze 4 bis 7 entsprechen den Regelungen des LRV/NNV und haben sich in der dortigen Praxis bewährt, weswegen sie auch für den MSB-RV zu übernehmen sind. Unter anderem aus diesem Grund wird der Vorschlag der Octopus Energy Metering Germany GmbH hinsichtlich der Änderung des Absatz 4 abgelehnt. Diese hatte im Rahmen der Konsultation vorgeschlagen, den Absatz 4 dahingehend zu ändern, dass die Vertragspartner einander im Übrigen für Sach- und Vermögensschäden haften, die aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren und die Haftung in diesem Fall auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt ist, wobei die Vertragspartner im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln haften. Eine solche Klausel würde zu einer Regelungslücke im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten führen. Durch den hier verwendeten Begriff „schuldhaft“ in Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten alle Schuldformen erfasst werden.

Die in der Konsultation angedachte Regelung in Absatz 8, welcher nur deklaratorische Regelung zukam, wird nicht festgelegt.

5.1.1.17. § 16 MSB-RV - Vertragsstrafe

Gänzlich neu eingefügt wurde eine Vertragsstrafe, die sowohl dem Netzbetreiber als auch dem Messstellenbetreiber die Möglichkeit einräumt, statt Abmahnung und einer fristlosen Kündigung eine - im Falle des Messstellenbetreibers neben dem Entgelt einzufordernde - Strafgebühr zu erheben. Grundlage findet sie unter anderem in § 10 Abs. 2 Nr. 3 MsbG, der Regelungen zum Vorgehen bei Mess- und Übertragungsfehlern als Inhalt der Messstellenverträge verlangt. Da der vorliegende Vertrag in Ergänzung zu den geltenden Vorgaben der Marktkommunikation zu sehen ist, konzentriert er sich insoweit auf die Verantwortlichkeit des jeweiligen Vertragspartners und den Umgang mit den vorgenannten Fehlern allein im Verhältnis zwischen ihnen. Mit Einführung einer Vertragsstrafe hat sich die Beschlusskammer dazu entschieden, den Vertragspartnern daher innervertragliche Handlungsoptionen zu eröffnen, die eine eigenverantwortliche bilaterale Klärung ermöglichen und zugleich eine unverzügliche Fehlerbehebung fördern. Bislang war lediglich eine unter engen Voraussetzungen statthafte Kündigung des MSB-RV als „Sanktionsmittel“ möglich, ggfs. anstelle oder neben einem behördlichen Aufsichtsverfahren, das sich als kostenintensiv und langwierig erweisen kann. Nunmehr ist eine bilaterale Klärung unter dem Anreiz einer Kostenfolge möglich.

Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Vertragspartner nach Erkennen eines Verstoßes, dem Grundsatz von Treu und Glauben folgend, zunächst Kontakt aufnehmen, um der

anderen Vertragspartei Gelegenheit zur Abhilfe zu geben und die Vertragsstrafe insoweit als eine Eskalationsstufe verstehen. Gleichwohl sind die Clearing-Prozesse der WiM und GPKE, soweit sie Anwendung finden, in den vorgesehenen Zeiträumen vorrangig durchzuführen. Das Fordern einer Vertragsstrafe ist für die Dauer dieser Prozesse unangemessen, solange und soweit diese von Seiten beider Vertragspartner ordnungsgemäß durchgeführt werden und eine Klärung herbeiführen. Dieser Passus wurde mit Absatz 2 Satz 2 und 3 zur ausdrücklichen Klarstellung in den Vertragstext eingefügt. Er dient dem Ausgleich der Interessen an einer zuvorderst kooperativen Vorgehensweise, wie sie auch schon in den Marktkommunikationsprozessen angelegt ist. Erst, wenn also das Clearing allein durch Zutun des verstoßenden Vertragspartners nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen und regelmäßig zu erwartenden Zeiträume erfolgt ist, kann auch für diesen Zeitraum eine Vertragsstrafe angesetzt werden.

Strukturell wurde die Regelung vor die Kündigung gezogen, da die Vertragsstrafe als vertragserhaltendes Instrument zur innervertraglichen Disziplinierung grundsätzlich vorrangig zur endgültigen Vertragsbeendigung herangezogen werden sollte. Die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Durchsetzung vertraglicher Pflichten in Form einer Vertragsstrafe wurde von den Konsultationsteilnehmern uneinheitlich bewertet. Während die Regelung von Teilen sehr begrüßt wurde, verlangten einige deren Streichung. So kritisierte Enpal B.V. die Angemessenheit der Regelung, da sie besonders für große wettbewerbliche Messstellenbetreiber nachteilig sei, denn kein Messstellenbetreiber könne eine hundertprozentige Pflichtenerfüllung sicherstellen. Dem ist mit Blick auf die wohl angesprochene Messwertübermittlung jedoch entgegenzuhalten, dass gerade Messstellenbetreiber, die eine große Anzahl an Messstellen verantworten, umso gewissenhafter eine reibungslose massengeschäftstaugliche Abwicklung mitsamt entsprechenden Monitoring- und Kontrollmechanismen gewährleisten müssen. Mit Zunahme der Anzahl zu verantwortender Messstellen steigt somit nicht nur deren Auswirkung auf das Funktionieren und den Nutzen der Marktkommunikation als Gesamtgefüge, sondern parallel dazu auch die Anforderung an die Verlässlichkeit des Messstellenbetreibers. Dass sich die Höhe der Vertragsstrafe an der Anzahl der betroffenen Messstellen orientiert, reflektiert somit deren Auswirkung auf den Zweck des Messwesens. Die Anzahl der betroffenen Messstellen stellt insoweit ein objektives, beiden Vertragspartnern leicht erkennbares Kriterium dar. Insoweit kann nicht hingenommen werden, dass einzelne Messstellenbetreiber, gerade die mit einer großen Anzahl an zu verantwortenden Messstellen, die wiederholt, umfangreich und/oder längerfristig Ausfälle der Messwertübermittlung aufweisen, ohne spürbare Nachteile den Vertrag samt Entgeltforderung fortsetzen können.

Eine gänzliche Streichung würde den beiden Vertragspartnern zudem eine Möglichkeit zur vertragserhaltenden Durchsetzung der vertraglichen Pflichten vorenthalten. Ohne diese wäre bei Verstößen nur eine Kündigung denkbar, was nach hiesiger Überzeugung immer nur als ultima ratio angebracht sein kann – vor allem für den Netzbetreiber als Inhaber einer Monopolstellung. Doch besonders für ihn ist eine Handhabe geboten, die den Vertrag als solchen unberührt lässt, aber

Einzelverstöße des Vertragspartners dennoch angemessen anmahnt. Auf Anregung einiger Konsultationsbeiträge wurden jedoch im Einzelnen Änderungen vorgenommen.

Abweichend von der konsultierten Fassung betrifft Absatz 1 beide Vertragspartner gleichermaßen und legt zunächst in Satz 1 die Grundaussage der Berechtigung, eine Vertragsstrafe zu verlangen, fest. Ausgangspunkt und Grundvoraussetzung ist ein Verstoß gegen wesentliche Pflichten des Vertrages. Hierzu wünschten sich mehrere Konsultationsteilnehmer eine umfassende Auflistung aller denkbaren Verstöße, was jedoch im Vertragstext selbst u.a. wegen der sich stets fortentwickelnden Anforderungen aus GPKE und WiM, nicht durchgängig umfassend abbildbar gewesen wäre.

Aus Sicht der Beschlusskammer sind jedenfalls alle Pflichten als wesentlich einzustufen, die für die vertragsrelevante Aufgabenwahrnehmung bzw. Pflichtenerfüllung des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers als zwingend erforderlich oder gar unverzichtbar anzusehen sind. Unter Bezugnahme auf die Regelungen zur Marktkommunikation aus GPKE und WiM, die über § 4 in den Vertrag einbezogen werden, und die zwischen den Vertragspartner konkret geltenden Datenübermittlungspflichten, sind so sämtliche Pflichten zur rechtzeitigen und vollständigen Übermittlung von Messwerten, Ersatzwerten, Abrechnungsdaten und für die Einrichtung der Messstelle erforderliche Berechnungsformeln auf Seiten des Messstellenbetreibers als wesentlich zu bewerten. Rechtzeitig sind dabei alle Übermittlungen, die innerhalb der geltenden im MsbG bzw. in den entsprechenden Prozessdokumenten festgelegten Fristen erfolgen. Nachlieferungen können, wie auch schon gegenwärtig, den Verstoß gegen die Übermittlungspflicht nicht im Nachhinein heilen.

Auf Seiten des Netzbetreibers dürften als wesentliche Pflichten unter anderem die (vollständige) Initiierung der Stammdatenänderung und dessen Mitwirkung an erforderlichen Clearing-Prozessen im vorgesehenen oder zu erwartenden zeitlichen Rahmen anzusehen sein. Zu erwarten ist dabei in aller Regel eine nach allgemeinem Geschäftsgebaren unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Geschäftsumfelds regelmäßig anzusetzende Reaktionszeit. In gleichem Maße stellt es eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar, wenn der Netzbetreiber nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft im Rahmen der WiM-Prozesse antwortet oder dem Messstellenbetreiber die notwendigen Identifikationsnummern (MeLo, MaLo, NeLo, SRR-ID und TR-ID) nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.

Insgesamt sind alle diejenigen ineinandergreifenden Mitwirkungspflichten der Vertragspartner als wesentlich anzusehen, die zur Befähigung der Aufgabenwahrnehmung wesentlich sind, wie beispielsweise die fristgerechte Kommunikation im Rahmen der WiM-Prozesse beim Beginn des Messstellenbetriebs.

Auch aus dem Vertrag selbst zählen notwendige Kooperationspflichten wie bei der Einrichtung der Messstelle sowie die Pflichten im Zusammenhang mit der Installation zu den wesentlichen Vertragspflichten. Denn dabei handelt es sich um wesentliche Beiträge oder Vorleistungen zur Ermöglichung der jeweiligen Leistungserbringung.

Da es sich um die Verletzung einer wesentlichen Kernpflicht durch die jeweilige Vertragspartei handeln muss und durch die Vertragsstrafe zumindest auch deren unverzügliche Behebung angereizt werden soll, regelt Absatz 1 in Satz 2 eine Ausschlussfrist von einer Kalenderwoche für die Geltendmachung. Um der Bitte um Klarstellung bei Versäumnis der Geltendmachung nachzukommen, wird in Absatz 1 Satz 3 darauf hingewiesen, dass eine Geltendmachung im Rahmen einer Vertragsstrafe nach diesem Zeitraum ist nicht mehr möglich ist. Dies dient dem Rechtsfrieden. Wie sich aus einem Umkehrschluss aus Absatz 3 ergibt, kann ein solcher Verstoß unter Umständen jedoch im Rahmen einer fristlosen Kündigung nach § 17 MSB-RV angeführt werden.

Um Schutzbehauptungen vorzubeugen, wird in Satz 4 klargestellt, dass ein Kennenmüssen der Kenntnis eines Verstoßes gleichsteht. Als für den Geschäftsbetrieb vollumfänglich verantwortliche Partei kann dem Anspruchsgegner eine ggfs. weitere Unzulänglichkeit in Form von mangelnder Kontrolle oder Sorgfalt nicht zugutekommen.

Nach allgemeinem zivilrechtlichem Verständnis ist der Messstellenbetreiber auch bei Beauftragung eines Dienstleisters als Erfüllungsgehilfen im Außenverhältnis für die Durchführung der Dienstleistung und damit die Erfüllung der ihm (dem Messstellenbetreiber) obliegenden Pflichten verantwortlich, vgl. § 278 BGB. Anders zu bewerten sind Fälle, in denen der Anspruchsgegner den Verstoß nicht zu vertreten hat, er ihn demnach nicht verschuldet hat, folglich weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegt, vgl. § 276 BGB bzw. § 347 Abs. 1 HGB. Ein Verschulden liegt beispielsweise nicht vor, wenn ein Verstoß auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder dieser auf angekündigte und im üblichen zeitlichen Rahmen erfolgende Wartungsarbeiten beruht, d.h. durch notwendige und zeitlich angemessene (System-) Wartungen verursacht wurde (vgl. Absatz 2). Hier hat die Beschlusskammer unter Berücksichtigung mehrerer Konsultationsbeiträge eine entsprechende Exkulpationsregelung ergänzt, um die Belastung durch die Vertragsstrafe eindeutig auf den Verschuldens- und Verantwortungsbereich des Anspruchsgegners einzugrenzen. Insoweit wurde dem Vorschlag des BDEW gefolgt, ein Verschulden des Anspruchsgegners zu verlangen. Da es dem Anspruchsteller nur schwer möglich ist, Verschulden nachzuweisen, würde dies aufgrund der geltenden Nachweisschwelle eine nahezu investigative Ermittlung erfordern. Daher wird das Verschulden des Anspruchsgegners zunächst, wie auch in §§ 339, 286 Abs. 4 BGB vorgesehen, vermutet. Dem Anspruchsgegner steht jedoch in jedem Fall die Möglichkeit zu, sich zu exkulpieren. Die Beschlusskammer verlangt, dass sich alle Beteiligten fortwährend ihrer Verantwortung vor allem für das tief ineinandergreifende Gefüge der Marktkommunikation und der Prozesse nach GPKE und WiM bewusst sind. Dementsprechend sind die Hürden, die an die Zuverlässigkeit und die technische wie faktische Befähigung gestellt werden, hoch. Fehler, die einem Verantwortungsbereich zugeordnet werden können, sind innerhalb dieser Sphäre zu klären. Da der Anspruch auf Vertragsstrafe nur dann besteht, wenn wesentliche - vor allem auch für den Anspruchsteller wesentliche - Pflichten betroffen sind, ist es aus Sicht der Beschlusskammer daher geboten, das Schutzbedürfnis des durch den Verstoß belasteten Vertragspartners höher zu

werten als das Interesse des Verstoßenden an einem konkreten Verschuldensnachweis, sodass das Vorliegen des Verschuldens vermutet wird.

Mit Absatz 2 Satz 5 wird jedem Verstoß eine konkrete Summe, konkret zehn Cent brutto pro Tag und betroffener Messstelle zugewiesen. Damit entscheidet die Reichweite des Verstoßes bzw. ob er punktuell oder systematisch mehrere Messstellen umfasst, über den Umfang der Vertragsstrafe. Die ursprünglich mit einem Euro pro Messlokation bemessenen Pönale wurde zur Verminderung der Auswirkungen besonders für größere wettbewerbliche Messstellenbetreiber auf eine Höhe von 10 Cent pro betroffener Messstelle reduziert. Grund dafür war auch die Überlegung, dass eine Häufung von Ansprüchen mehrerer unterschiedlicher Vertragspartner (Netzbetreiber, Lieferant) für ein und denselben Verstoß durch den Messstellenbetreiber auftreten könnte. Diese könnte in der Gesamtschau eine Gesamtforderungshöhe erreichen, die bei längeren oder weitreichenderen Verstößen nicht mehr der Vertragserhaltung dienen, sondern den Geschäftsbetrieb unwirtschaftlich werden lassen. Zugleich soll vermieden werden, dass sich der Vertragspartner, der die Vertragsstrafe beansprucht, daran übermäßig bereichern kann. Dem Vorschlag des BDEW und VKU, eine pauschale Vertragsstrafe anzusetzen, folgt die Beschlusskammer nicht, soweit damit gemeint ist, einen feststehenden Betrag unabhängig von Dauer und Anzahl der betroffenen Messstellen ggfs. pro Tag oder Monat vorzusehen. Mit einer derartigen Pauschalisierung wäre der Bezug zu einem vorwerfbaren Verstoß sowie der tatsächlichen Beeinträchtigung entzogen und würde Messstellenbetreiber mit wenigen betroffenen Messstellen schlechter behandeln, während solche mit einer großen Anzahl betroffener Messstellen im Verhältnis besser stehen würden.

Nicht gefolgt wird in diesem Zusammenhang dem Vorschlag der inexogy smart metering GmbH & Co. KG, wonach in Abhängigkeit zur Anzahl der betriebenen Messstellen im Netzgebiet sowohl eine Aufgreifschwelle wie auch eine den Anspruch limitierende Maximalsumme genannt werden sollte. Die Beschlusskammer sieht es als praktisch nicht geboten an, die Höhe der gewünschten Begrenzungen an der zum Teil täglich wechselnden Anzahl der einem Messstellenbetreiber zugeordneten Messstellen auszurichten. Auch die Notwendigkeit einer Aufgreifschwelle ist fraglich. Durch sie würde in Abrede gestellt, dass die ordnungsgemäße Behandlung in Ansehung jeder einzelnen betroffenen Messstelle geboten ist und es keinen Freibetrag gibt, innerhalb dessen ggfs. sogar fortwährend Verstöße gegen wesentliche Pflichten zu tolerieren wären. Entsprechendes gilt für die Begrenzung auf eine monatliche Maximalgebühr. Hinzu kommt hierbei, dass der Betrag nach der Konsultation auf ein Zehntel reduziert wurde und daher die Besorgnis um die finanzielle Machbarkeit entsprechend geringer ausfallen dürfte.

In diesem Sinne regelt auch der nach der Konsultation neu eingefügte Absatz 1 Satz 7 zudem eine Zusammenfassung mehrerer Verstöße bezogen auf eine Messstelle innerhalb eines Tages

zu einem Verstoß. Es dürfte regelmäßig nicht auszuschließen sein, dass z.B. technische Probleme mehrere Ebenen in der Verarbeitung betreffen oder über mehrere Betrachtungszeiträume wie etwa messtechnische Viertelstunden-Intervalle andauern.

Mit dem Erfordernis der monatlichen Abrechnung (Absatz 1 Satz 6) wird entgegen einiger in der Konsultation geäußerten Befürchtungen lediglich eine administrative Vorgabe gemacht. Mit dieser soll der Aufwand für den die Vertragsstrafe erhebenden Vertragspartner reduziert werden. Zugleich hält die Beschlusskammer es für geboten, den so angemahnten Vertragspartner vor einer allzu kleinteiligen und ggfs. missbräuchlich häufigen Inrechnungstellung zu schützen. Ein längerer Zeitraum erscheint jedoch unangemessen, da der Zweck zur unverzüglichen Behebung so offenkundig nicht mehr erfüllt werden kann. Dabei sei darauf hingewiesen, dass zur schnellstmöglichen Behebung des erkannten Verstoßes eine unverzügliche bilaterale Kommunikation durch Kontaktaufnahme gemäß § 12 Abs. 3 MSB-RV an erster Stelle steht. Dies ist bereits Ausdruck des Grundsatzes von Treu und Glauben. Insoweit darf der Abrechnungszeitraum auch nicht dazu genutzt werden, den Verstoßenden in eine Vertragsstrafe „laufen zu lassen“, wenn die Möglichkeit besteht, dass er den Verstoß nicht erkannt hat. Die Inrechnungstellung darf insoweit nicht der erste Zeitpunkt sein, zu dem der Vertragspartner von dem Vorwurf erfährt.

Grundsätzlich steht es dem berechtigten Vertragspartner vorbehaltlich des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen frei, zwischen dem Heranziehen des Verstoßes zur Begründung einer Kündigung oder einer Vertragsstrafe zu wählen. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt nach Absatz 3 jedoch aufgrund der damit verbundenen vertragserhaltenden Intention eine parallele Heranziehung als Kündigungsgrund aus. Ein Verstoß darf somit nicht doppelt angelastet werden. Die Beschlusskammer folgt insoweit Vorschlägen aus der Konsultation, die auf eine mögliche unangemessene Belastung des Zuwiderhandelnden verwiesen haben.

5.1.1.18. § 17 MSB-RV - Vertragslaufzeit und Kündigung

Umfassend neu strukturiert wurde die Regelung zur Vertragslaufzeit und Kündigung des Vertrages. Bereits im Vorfeld des Festlegungsverfahrens erreichten die Beschlusskammer Anfragen und Änderungsvorschläge hinsichtlich der Kündigungsnorm, aus denen sich ergab, dass in der Praxis erhöhter Bedarf für eine Anpassung der Kündigungsregelung besteht. Die Beschlusskammer hat die unterschiedlichen Interessen der Netzbetreiber und Messstellenbetreiber umfassend gegeneinander abgewogen. Mit der hier vorliegenden Kündigungsregel hat sie eine Norm geschaffen, die beiden Interessen im ausgleichenden Maße gerecht wird.

Im Einzelnen:

Die neue Fassung der Kündigungsregelung greift die Regelung aus § 314 BGB nun auch explizit auf und setzt die dortigen Vorgaben, die in ihrem Kern zwingendes Recht sind (vgl. BGH, Urteil vom 08.02.2012, Az. XII ZR 42/10), ausdrücklich um.

§ 17 regelt unter anderem die Vertragslaufzeit und somit auch den Vertragsbeginn. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, ab welchem Zeitpunkt die Messstelle als in den Vertrag aufgenommen gilt. Satz 2 spricht nun von der formgerechten Meldung und Zuordnung der Messstelle, wodurch klargestellt wird, dass darunter die Meldung und Zuordnung gemäß den Vorschriften der WiM zu verstehen ist. Eine darüber hinausgehende Bezugnahme auf die Vorgaben der WiM ist entgegen der Ansicht von Netze BW GmbH und EON.SE nicht erforderlich, da über § 4 Absatz 1 ausreichend sichergestellt ist, dass die entsprechenden Vorgaben einzuhalten sind.

Um Missverständnissen vorzubeugen, stellt Absatz 2 Satz 1 klar, dass „fristlos“ dahingehend zu verstehen ist, dass eine Kündigungsfrist nicht einzuhalten ist. Es handelt sich demzufolge um eine außerordentliche Kündigung. Zwar entfällt bei einer außerordentlichen Kündigung die Kündigungsfrist; eine Abmahnung bzw. Abhilfefrist ist aber grundsätzlich erforderlich. Der Begriff der fristlosen Kündigung wird nun einheitlich im gesamten § 17 verwendet.

Es ist im Gegensatz zur bisher geltenden Version nicht zwingend erforderlich, dass gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird. Entscheidend ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dass nicht nur Vertragspflichtverstöße die außerordentliche Kündigung begründen können, ist in der allgemeinen zivilrechtlichen Vertragspraxis üblich, wie auch Regelung und Rechtsgedanke des § 314 BGB zeigen. In Absatz 2 Satz 2 wird nun erstmalig der „wichtige Grund“ näher konkretisiert und greift dabei die Definition des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB auf. Demnach liegt ein wichtiger Grund vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Laut einigen Stellungnahmen seien die Begrifflichkeiten – und auch die des Absatzes 3 - zu unbestimmt. Hinsichtlich des Begriffs der Unzumutbarkeit ergibt sich aber bereits aus Absatz 3 Satz 2, dass die Unzumutbarkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zu ermitteln ist, wodurch eine Begriffsschärfung erfolgt. Einer darüberhinausgehenden Konkretisierung dahingehend, dass eine „nachweisliche“ Abwägung und „objektive“ Unzumutbarkeit vorliegen müssen, sowie der ausdrücklichen Regelung, dass der kündigende Teil zuvor alle zumutbaren milderen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertragsverhältnisses ausgeschöpft haben muss, wie von einigen wettbewerblichen Messstellenbetreibern und BDEW und VKU gefordert, bedarf es aber nicht. Denn nicht zumutbar bedeutet insbesondere auch, dass zuvor mildere Mittel erfolglos angewendet oder zumindest erwogen, sodann aber mangels Aussicht auf Erfolg, verworfen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Stellungnahmen, die kritisiert haben, dass nicht ausreichend klargestellt werde, dass zuvor versucht werden muss, eine kooperative Lösung zu finden. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der Sache, da die außerordentliche Kündigung immer ultima ratio ist.

Einige wettbewerbliche Messstellenbetreiber forderten, dass mit Blick auf das "Machtgefälle" dieses Vertragsverhältnisses und die Wettbewerbsposition des Netzbetreibers unbestimmte Rechtsbegriffe unbedingt zu vermeiden seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei einer fristlosen bzw. außerordentlichen Kündigung immer um eine Einzelfallentscheidung handelt. Die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sind stets umfassend zu berücksichtigen. Es ist demnach gerade notwendig, dass durch die in der Norm verwendeten Begriffe ein Auslegungs- bzw. Interpretationsspielraum für den Einzelfall geschaffen wird. Jede etwaige mögliche Unsicherheit bezüglich der Begrifflichkeiten zu beseitigen, ist aufgrund der Eigenart der außerordentlichen Kündigung nicht gangbar und würde dazu führen, dass Einzelfälle nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden könnten. Dass gleichwohl auch die Bedürfnisse des Kündigungsempfängers ausreichend beachtet werden, wird dadurch sichergestellt, dass ein wichtiger Grund nur dann vorliegt, wenn dem Kündigenden unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Bezüglich des konsultierten Absatz 4, der Regelbeispiele für das Vorliegen eines wichtigen Grundes nannte, wurde vielfach angeführt, dass der Verweis auf GPKE und WiM zu weitreichend sei, da auf das gesamte Pflichtenprogramm der Prozessdokumente verwiesen werde. Die Beschlusskammer verzichtet vor diesem Hintergrund nunmehr darauf, konkrete Regelbeispiele wie ursprünglich angedacht zu nennen. Die vorliegende Änderung führt aber nicht dazu, dass ein wichtiger Grund nicht mehr in den konsultierten Regelbeispielen liegen kann. Vielmehr geht die Beschlusskammer weiterhin davon aus, dass Verstöße gegen wesentliche Pflichten aus GPKE oder WiM, die durch § 4 Abs. 1 in den Vertrag einbezogen werden, sodass entsprechende Verstöße als Vertragsverletzungen zu werten sind, weiterhin als wichtiger Grund gewertet werden können, wenn sie in der vertraglichen Beziehung von Messstellenbetreiber und Netzbetreiber von Relevanz sind. Es ist jedoch auf den jeweiligen Einzelfall und die entsprechenden Umstände abzustellen. Hinsichtlich des Begriffs der „Wesentlichkeit“ wird auf die Ausführungen zur Vertragsstrafe unter Ziffer 5.1.1.17 verwiesen. Auch die Regelung der Vertragsstrafe nach § 16 stellt im Übrigen eine wesentliche Bestimmung dar.

Um den Vertragspartnern jedoch einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu bieten, hat die Beschlusskammer in Absatz 2 Satz 3 ein Regelbeispiel für das Vorliegen eines wichtigen Grundes festgelegt. So liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten ab Abmahnung wiederholt trotz der Abmahnung schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird. Dadurch wird der Maßstab für außerordentliche Kündigungen, die aufgrund von Vertragsverletzungen ausgesprochen werden, festgelegt. Liegt der wichtige Grund demnach in einem Verstoß gegen diesen Vertrag, so muss es sich um eine wesentliche Vertragsbestimmung handeln, gegen die innerhalb von sechs Monaten ab Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in den Vertrag einbezogenen Vorschriften der WiM oder GPKE. Durch diese Regelung wird zudem das von zahlreichen Konsultationsteilnehmern kritisierte Missverständnis, ausgelöst durch den

konsultierten § 17 Absatz 3 Satz 6, aufgelöst. Indem ein Zeitfenster von sechs Monaten festgelegt wird, wird die Regelung dahingehend konkretisiert, dass eine spürbare Belastung des Kündigenden durch den Vertragsverstoß fortlaufend bestehen muss.

Von einem schwerwiegenden Vertragsverstoß ist dann auszugehen, wenn es sich bei der Pflichtverletzung entweder bezüglich ihrer Auswirkung oder ihrer Menge um einen gravierenden Pflichtverstoß handelt. In jedem Fall ist eine umfassende Würdigung des Einzelfalls erforderlich. An das Vorliegen eines Verstoßes bzw. die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung des MSB-RV dürfen dabei keine zu geringen Anforderungen gestellt werden, da Netzbetreiber, bei denen es sich i.d.R. auch um die grundzuständigen Messstellenbetreiber handeln dürfte, auf diese Weise den vom Gesetzgeber gewünschten Wettbewerb unterlaufen könnten. Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Messstellenbetreibers ist wegen der Komplexität des Abrechnungsvorgangs, der Höhe der teilweise abzurechnenden Beträge und des Umstandes, dass von der auf den Messergebnissen beruhenden Abrechnungen nicht nur der Netzbetreiber, sondern auch andere Marktteilnehmer unmittelbar betroffen sind, anspruchsvoll. Das führt aber nicht dazu, dass der Netzbetreiber einen nahezu vollständig reibungslosen Ablauf erwarten und einzelne mehr oder minder gewichtige Pflichtverletzungen zum Anlass einer Kündigung nehmen kann (so OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.09.2024, Az. VI-5 W 3/24 [Kart], S. 16).

Dieser wichtige Grund hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der Kündigung vorzuliegen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängenden Pflichtverletzungen.

Der neue Absatz 3 konkretisiert nun die Anforderungen, die an eine Abmahnung bzw. Abhilfefrist zu stellen sind. So muss der erfolglose Ablauf einer Abhilfefrist bzw. eine erfolglose Abmahnung vorliegen, wenn der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht besteht. Auch hier orientiert sich der Vertrag an dem Grundgedanken des § 314 Abs. 2 BGB. Denn die außerordentliche Kündigung ist immer nur ultima ratio, der vertragsverletzenden Partei muss zuvor die Möglichkeit eingeräumt werden, die Pflichtverletzung zu beseitigen. Abmahnung bzw. Abhilfefrist bedürfen der Textform und müssen die Kündigung androhen, vgl. Absatz 3 Satz 2. Der Unterschied zwischen Abmahnung und Abhilfefrist besteht darin, dass eine Abhilfefrist gesetzt werden muss, wenn die Pflichtverletzung selbst oder deren Folgen noch andauern; ist das – wie insbesondere bei bereits beendeter Verletzung von Unterlassungspflichten – nicht der Fall, hat eine Abmahnung zu erfolgen (vgl. Gaier in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 314 Rn. 45). Durch die Abmahnung bzw. Abhilfefrist erhält der pflichtverletzende Vertragspartner eine letzte Chance, um zu vertragsgemäßem Verhalten zurückzukehren. Gleichzeitig liegt der Regelung die Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde, dass Pflichtverletzungen im Regelfall erst nach erfolgloser Abhilfefrist und Abmahnung als wichtiger Grund qualifizierbar sind (Gaier in: Münchener Kommentar zum BGB, 10. Auflage 2025, § 314 Rn. 44). Da sich die Kündigungsregelung an der gesetzlichen Grundkonzeption des § 314 BGB orientiert, bedarf es auch nicht des von BDEW und VKU vorgeschlagenen Abmahnungs- und Ermahnungssystems im Sinne des Bilanzkreisvertrag

Strom. Die Übernahme der dortigen Regelung aus Ziffer 20.1 Satz 3, nach der ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß bis zur Abmahnung bzw. Abhilfefrist als ein Pflichtverstoß gilt, genügt.

In der Abmahnung bzw. Fristsetzung ist der zugrundeliegende Sachverhalt konkret darzulegen und das Fehlverhalten genau zu bezeichnen. Beides setzt zudem Textform und die Androhung der Kündigung voraus, da die Funktion einer Abmahnung/Fristsetzung darin besteht, dem anderen Vertragspartner die Vertragswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn vor den Folgen einer Fortsetzung zu warnen (Rüge- und Warnfunktion); erst die Missachtung dieser Warnung lässt die weitere Vertragsfortsetzung regelmäßig unzumutbar erscheinen (vgl. BGH, Urteil vom 12.10.2011, Az. VIII ZR 3/11).

In bestimmten Ausnahmefällen ist eine Abmahnung bzw. Abhilfefrist entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Die Beschlusskammer betont, dass an diesen Fall sehr strenge Anforderungen zu stellen sind. Im Regelfall hat eine Abmahnung bzw. eine Fristsetzung zu erfolgen, die sofortige Kündigung ist nur in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt. In jedem Fall sind eine umfassende Einzelfallwürdigung sowie eine Interessenabwägung erforderlich. Absatz 3 Satz 5 nennt hier zwei Regelbeispiele. Neben der ernsthaften und endgültigen Leistungsverweigerung kann die sofortige Kündigung auch dann gerechtfertigt erscheinen, wenn das Vertrauensverhältnis schwerwiegend gestört ist. Dann ist eine Abmahnung bzw. Abhilfefrist weder erfolgsversprechend noch sinnvoll. Davon kann unter anderem dann ausgegangen werden, wenn zahlreiche Vertragsverstöße vorliegen und der Messstellenbetreiber diese jeweils nach den erforderlichen Abmahnungen und Fristsetzungen beseitigt hat, sodass diese zum Kündigungszeitpunkt nicht mehr bestehen, der Netzbetreiber aber durch die wiederholten schwerwiegenden Verstöße das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit oder –willigkeit des Messstellenbetreibers verloren hat. Diese Fälle liegen in der Praxis oftmals vor. Der Messstellenbetreiber hat in diesen wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, eine Kündigung jedoch jedes Mal dadurch verhindert, dass er zum entscheidenden Punkt der Kündigung die Pflichtverstöße wieder beseitigt hat, sodass es dem Netzbetreiber bisher nicht möglich war, sich vom Vertrag zu lösen. Liegen jedoch solche Fälle wiederholt in hoher Anzahl und schwerem Ausmaß vor, sodass ein normaler Geschäftsbetrieb in diesem Dauerschuldverhältnis nicht (mehr) möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Vertrauensverhältnis schwerwiegend gestört ist. In einem solchen Fall ist es dem Netzbetreiber nicht zuzumuten, dauerhaft an ein Vertragsverhältnis gebunden zu sein, von welchem er sich nur deshalb nicht lösen kann, weil der Messstellenbetreiber die Verstöße immer wieder „rechtzeitig“ beseitigt. Dabei ist zu betonen, dass rechtzeitig grade nicht in dem Sinne zu verstehen ist, dass er seine Datenübermittlungspflichten rechtzeitig erfüllt, sondern die vorliegenden Verstöße immer nur so „rechtzeitig“ beseitigt, dass die Verstöße im potentiellen Kündigungszeitpunkt nicht mehr vorliegen und der Netzbetreiber aus diesem Grund nicht kündigen kann. Die vertraglichen Pflichten werden dadurch dauerhaft schlecht erfüllt. Hier gilt es auch zu betonen,

dass die Messwertübermittlungspflichten nicht zu irgendeinem, sondern zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen sind, vgl. u.a. § 60 Abs. 3 MsbG; WiM Teil 2, Ziffer 2.5.5., S. 32 ff. Eine pünktliche Messwertübermittlung ist gerade Kernaufgabe des Messstellenbetriebs. Diese Kernaufgabe wird nur dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn die Messwertübermittlungen zu den gesetzlich und regulatorisch festgelegten Zeitpunkten und demnach rechtzeitig erfolgen. Wird diesen oder anderen Pflichten in zahlreichen Fällen fortlaufend und konstant über einen gewissen Zeitraum nicht nachgekommen, wobei die konkrete Anzahl abhängig vom jeweiligen Einzelfall, der Art und Weise der Pflichtverstöße sowie der Größe des Messstellenbetreibers ist, sodass von einer gewissen Weigerungshaltung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Leistungserbringung auszugehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Netzbetreiber sein Vertrauen in die Leistungsfähigkeit bzw. –willigkeit des Messstellenbetreibers verloren hat.

Hier ist im Übrigen zu betonen, dass der Kündigende das bemängelte „Dauerverhalten“ nicht einfach über Jahre hinnehmen darf, vielmehr ist durch die in jedem Fall zuvor erforderlichen Abmahnungen zum Ausdruck zu bringen, dass der Kündigende das Verhalten nicht duldet. Andernfalls kann nicht von einem schwerwiegend gestörten Vertrauensverhältnis ausgegangen werden.

Dieser Fall wurde ursprünglich als § 17 Abs. 4 S. 2 konsultiert. Hier haben wettbewerbliche Messstellenbetreiber vorgetragen, dass diese Regelung nicht verhältnismäßig sei. Die vollständige Abhilfe der Verstöße stelle Leistungsfähigkeit und -willigkeit unter Beweis. Eine Unzumutbarkeit der Fortführung des Vertragsverhältnisses sei bei vollständiger Abhilfe nicht gegeben. Dies gelte insbesondere im Fall von Verstößen, die durch Dienstleister verursacht werden würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich Messstellenbetreiber das Verhalten ihrer Dienstleister zurechnen lassen müssen, vgl. § 278 BGB. Erfüllt der Messstellenbetreiber seine Aufgaben nicht eigenständig, sondern durch Hinzuziehung eines Dienstleisters, so kann er sich nicht darauf berufen, dass es sich um ein Fehlverhalten seines Dienstleisters handelt. Das Verhalten des Dienstleisters ist als Verhalten des Messstellenbetreibers zu werten. Weiterhin wurde vorgetragen, dass die Regelung des § 17 Abs. 4 S. 2 dem Sinn und Zweck eines Abmahnerfordernisses zuwiderlaufe. Die vollständige Abhilfe der bestehenden Verstöße kann den Vertrauensverlust in die Leistungsfähigkeit und –willigkeit aber weder beseitigen noch das gestörte Vertrauensverhältnis wiederherstellen. Aufgrund des sich stetig wiederholenden Verhaltens des Messstellenbetreibers kann der Netzbetreiber nicht mehr darauf vertrauen, dass der Messstellenbetreiber seine Aufgaben zukünftig ordnungsgemäß erfüllt. Der Vertrauensverlust begründet sich grade aus der Vielzahl der Fälle. Dieser Verlust kann auch nicht durch eine Abmahnung wiederhergestellt werden. Alles andere würde dazu führen, dass dem Messstellenbetreiber unzählige Chancen eingeräumt werden würden, sich vertragskonform zu verhalten und er sich jedes Mal aufs Neue vertragswidrig verhalten könnte, was jedoch im Hinblick auf die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ohne Konsequenzen bliebe, wenn er den Verstoß zum Zeitpunkt der Kündigung beseitigt hat. Bei einem solchen Verhalten wird das vorliegende Dauerschuldverhältnis nicht ordnungsgemäß geführt. Dies entspricht auch allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, denn der wichtige Grund, der grade nicht

in den einzelnen Pflichtverletzungen, sondern in dem Verlust des Vertrauens in die Leistungsfähigkeit und -willigkeit liegt, besteht zum Zeitpunkt der Kündigung.

Im Rahmen der Konsultation wurde vorgetragen, dass dies zum Missbrauch durch den zuständigen Netzbetreiber einlade, da ihm ein Mittel gegeben werde, um sich Wettbewerbern zu entledigen. Dem ist entgegen zu halten, dass die Beschlusskammer mit den unten ausgeführten Mitteln einem solchen möglichen Missbrauch entgegenwirkt. Im Übrigen kann nicht ohne weitere Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass der Netzbetreiber das ihm eingeräumte fristlose Kündigungsrecht missbrauchen wird. Die Kündigung ist und bleibt auch in diesem Fall ein ultima ratio Mittel, das nur in Ausnahmefällen unter den in § 17 festgelegten und zwingend einzuhaltenden Voraussetzungen angewendet werden darf. Der Netzbetreiber hat auch in diesem Fall den Messstellenbetreiber zuvor durch mildere Maßnahmen, beispielsweise durch eine Sanktionierung nach § 16, zu vertragskonformen Verhalten anzuhalten.

BDEW und VKU haben hingegen vorgetragen, dass das System, nach welchem auch bei mehrfachen Verstößen eine Kündigung möglich ist, die für sich genommen behoben werden oder ggf. im Verhältnis nicht besonders schwerwiegend sind, aber durch ihre Vielzahl und den dadurch für alle anderen Marktpartner verursachten Aufwand oder Einbußen (durch nicht mögliche Abrechnungen) schwerwiegend werden, grundsätzlich zu begrüßen ist.

Indem der o.g. Fall nun nicht mehr wie ursprünglich konsultiert ausdrücklich geregelt ist, sondern vielmehr unter Absatz 3 Satz 4 und 5 fallen kann, ist durch die erforderliche Abwägung der beiderseitigen Interessen sichergestellt, dass einerseits die Bedürfnisse des Messstellenbetreibers ausreichend berücksichtigt werden, andererseits der Netzbetreiber auch nicht schutzlos gestellt ist, sodass ein gerechter Ausgleich gewährleistet wird.

Liegt ein Kündigungsgrund vor, so darf der Kündigende nicht eine unangemessene Zeit lang zuwarten, bis er die Kündigung erklärt. Ein solches Verhalten wäre aufgrund widersprüchlichen Verhaltens als Verstoß gegen Treu und Glauben (vgl. § 242 BGB) zu werten. Insofern wird auch hier auf die Regelung des § 314 Abs. 3 BGB verwiesen, wonach der zur Kündigung Berechtigte nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen kann, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Auch hier bestimmt sich die Dauer bzw. die Angemessenheit der Frist nach dem jeweiligen Einzelfall.

Neben dem o.g. Spezialfall wurde die überarbeitete Kündigungsnorm auch im Allgemeinen kritisiert. So tragen einige Konsultationsteilnehmer vor, dass eine Kündigung im Regelfall zur Folge habe, dass der Messstellenbetrieb für die von der Kündigung betroffenen Messstellen an den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber übergehe. Die Kündigungsmöglichkeit sei aus diesem Grund geeignet, den Wettbewerb zu verzerren, da der Netzbetreiber/grundzuständige Messstellenbetreiber seine eigenen Konkurrenten aus dem Wettbewerb entfernen könnte. Dies benachteilige wettbewerbliche Messstellenbetreiber systematisch, Planungssicherheit und wirtschaftliche Existenz seien erheblich beeinträchtigt. Die Kündigungsregelung sei angesichts

der Tatsache, dass wettbewerbliche Messstellenbetreiber auf den Vertragsschluss mit dem Netzbetreiber angewiesen sind, nicht angemessen. Absatz 3 würde nur aus Sicht des Netzbetreibers Anwendung finden, verhalte sich der Netzbetreiber nicht vertrags- bzw. regelkonform, werde der Messstellenbetreiber niemals die Kündigung des Vertrages in Betracht ziehen.

Hier ist einzuwenden, dass die außerordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber nur dann erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, was in der Regel dann der Fall ist, wenn sich der Messstellenbetreiber auch schwerwiegend vertragswidrig verhalten hat. Zudem muss der wichtige Grund – gemäß den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen - aus der Sphäre des Kündigungsgegners stammen. Die außerordentliche Kündigung erfolgt nicht anlasslos, der Messstellenbetreiber ist in Fällen einer berechtigten Kündigung kein Opfer von Rechtsmissbrauch, sondern hat die Konsequenzen seines pflichtwidrigen Verhaltens zu tragen. Dieser „Beeinträchtigung seiner Planungssicherheit und wirtschaftlichen Existenz“ kann der Messstellenbetreiber begegnen, indem er sich vertragskonform und rechtmäßig verhält. Da der Messstellenbetreiber auf den Vertragsschluss mit dem Netzbetreiber angewiesen ist, sollte ihn diese Abhängigkeit umso mehr dazu anhalten, sich vertragskonform und rechtmäßig zu verhalten. Entscheidend ist, wie der Messstellenbetreiber die ihm übertragene Aufgabe des Messstellenbetriebs ausübt. Bei dieser handelt es sich um eine Aufgabe mit großer Tragweite, da deren Art und Weise der Erfüllung (ordnungsgemäß oder pflichtwidrig) sich auf den gesamten energiewirtschaftlichen Markt auswirkt. Dies gilt in erster Linie hinsichtlich der Aufgabe der Messwerterhebung und –übermittlung.

Dass der Messstellenbetreiber dabei die Kündigung selten in Betracht ziehen wird, ergibt sich aus der Natur der Sache und der durch den Gesetzgeber geschaffenen und damit vorgegebenen Strukturen. Diese sollten einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber bekannt sein. Um seine vertraglichen Rechte durchzusetzen und den Netzbetreiber zu vertragskonformen und rechtmäßigen Verhalten anzuhalten, steht dem Messstellenbetreiber zudem die Möglichkeit der Sanktionierung aus § 16 zu.

Den Stellungnahmen ist insofern zuzustimmen, als dass aufgrund der Monopolstellung des Netzbetreibers und der vom Gesetzgeber beabsichtigten Förderung des Wettbewerbs zwischen den Messstellenbetreibern besonders hohe Anforderungen an das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu stellen sind. Daraus kann jedoch nicht geschlussfolgert werden, dass die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch den Netzbetreiber – wie teilweise in der Branche auch außerhalb dieses Verfahrens allgemein gefordert - zu streichen ist. Dies ist im Hinblick auf den Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass dem Netzbetreiber kein ordentliches Kündigungsrecht zusteht, nicht tragbar. Das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist als immanente Grenze der privatautonomen Selbstbindung zu verstehen, um unangemessene Bindungen an Dauerschuldverhältnisse zu verhindern (vgl. Martens in: beckonline.GROSSKOMMENTAR, Stand 01.09.2025, BGB § 314 Rn. 2). Handelt ein Vertragspartner in schwerwiegendem Maße pflichtwidrig bzw. nicht rechtskonform, sodass ein wichtiger

Grund vorliegt, der dazu führt, dass ein Festhalten am Vertrag für den anderen Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, muss es diesem möglich sein, sich vom Vertrag zu lösen. Zudem ist zu beachten, dass die Kündigung in jedem Fall einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Um weitere Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat sich die Beschlusskammer bei ihrer Neufassung an dem Wortlaut des § 314 BGB orientiert. Hier liegt bereits zahlreiche Rechtsprechung vor.

Der Beschlusskammer ist bekannt, dass vor allem wettbewerbliche Messstellenbetreiber befürchten, dass Netzbetreiber das ihnen eingeräumte außerordentliche Kündigungsrecht missbräuchlich ausnutzen könnten, um Zuständigkeiten für grundzuständige Messstellenbetreiber zu schaffen. Diese Missbrauchsgefahr hat die Beschlusskammer jedoch durch ausreichende Maßnahmen eingedämmt. So ist der Netzbetreiber nach Absatz 4 berechtigt – und zugleich durch die Regelung in Absatz 4 Satz 2 auch verpflichtet – die außerordentliche Kündigung auf einzelne Messstellen zu beschränken. Im Gegensatz zur konsultierten Version ist auch hier von „Messstelle“ die Rede. Dadurch wird auch der Stellungnahme der Netze BW GmbH entsprochen, da der Begriff der Messstelle umfassender und weitreichender als der der Messlokation ist. Satz 1 gilt nur dann nicht, wenn die Begrenzung auf einzelne Messstellen zuvor erfolglos war oder von vornherein ungeeignet wäre. Zudem muss bei einer Kündigung des gesamten Vertrages ein Verstoß im Hinblick auf mindestens 10 % aller vom Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers zu verantwortenden Messstellen vorliegen. Ob sich die Kündigung auf einzelne Messstellen oder den gesamten Vertrag bezieht, ist gemäß Absatz 4 Satz 3 in der Kündigungsandrohung, d.h. in dem Schreiben, mit dem die Abhilfefrist bzw. die Abmahnung erfolgt, mitzuteilen. Handelt es sich um eine Kündigung im Sinne des Absatz 3 Satz 4, d.h. um eine solche, in der Abhilfefrist und Abmahnung ausnahmsweise entbehrlich sind, so hat der Kündigende in der Kündigungserklärung mitzuteilen, ob sich die Kündigung auf den gesamten Rahmenvertrag bezieht oder nur (eine) einzelne Messstelle(n) gekündigt wird bzw. werden.

Die inexogy smart metering GmbH & Co. KG trägt vor, dass in der Einzelfallkündigung eine erhebliche Gefahr für wettbewerbliche Messstellenbetreiber zu sehen sei. Die juristische Abwehr solcher Kündigungen wäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich bei der neuen Regelung eindeutig um ein milderes, vertragserhaltendes System handelt, da der Vertrag an sich bestehen bleibt, nur einzelne Messstellen nicht mehr erfasst werden. Die neue Regelung verhindert, dass der gesamte Vertrag gekündigt wird, sodass der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb für die übrigen Messstellen weiterhin ausführen kann. Im Übrigen müssen auch hier die grundsätzlichen Voraussetzungen der Kündigung vorliegen. Bei dem Regelungsvorschlag, die Kündigung auf einzelne Messstellen zu begrenzen, handelt es sich im Übrigen um einen Vorschlag, der bereits im Jahr 2021 aus der Branche selbst an die Beschlusskammer herangetragen wurde.

Einzelne Konsultationsteilnehmer haben vorgetragen, dass eine solche Kündigung noch nicht über die Marktkommunikation möglich, aber ein automatischer Prozessvorgang erforderlich sei.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass durch diesen Vertrag keine prozessrechtlichen Vorschriften festgelegt werden können. Es handelt sich hier (noch) nicht um einen massengeschäftlichen Anwendungsfall, aus diesem Grund liegt auch (noch) kein entsprechender Use-Case vor. Angelehnt an bestehende Prozesse können die Marktteilnehmer diese aber eigenverantwortlich erarbeiten und an die Beschlusskammer herantragen.

Ein weiteres Mittel, um Missbrauch zu verhindern, findet sich in § 17 Abs. 5. Die Aufnahme einer solchen Regelung wurde von verschiedenen Konsultationsteilnehmern vorgeschlagen. Nach dieser hat der Netzbetreiber die fristlose Kündigung der zuständigen Regulierungsbehörde unverzüglich in Textform (d.h. auch per Mail möglich, kein Schriftformerfordernis) anzuzeigen. Dadurch ist es der Regulierungsbehörde möglich, zu überprüfen, in welcher Häufigkeit und aus welchen Gründen der Netzbetreiber Kündigungen gegenüber Messstellenbetreibern ausspricht und ob hierin möglicherweise ein missbräuchliches Verhalten liegt. Im Übrigen findet sich diese Regelung auch in § 13 Abs. 5 Satz 2 LRV/NNV, sodass sie sich in der Praxis bereits bewährt hat.

Schließlich stellt § 17 Abs. 6, konsultiert als Absatz 7, in Übereinstimmung mit den Prozessvorgaben der WiM klar, dass die Aufgabe des Messstellenbetriebs auch zur Beendigung des vertraglichen Verhältnisses führt. Satz 2 wurde jedoch im Vergleich zur Konsultationsfassung dahingehend geändert, dass die Aufgabe des Messstellenbetriebs in Textform mitzuteilen ist. Die daneben bestehenden Vorgaben der elektronischen Marktkommunikation hinsichtlich der fristgerechten Abmeldung der Messlokationen gelten unabhängig davon, eines expliziten Hinweises bedarf es aufgrund von § 4 nicht. Aufgrund der Stellungnahme des bne weist die Beschlusskammer darauf hin, dass auch die Abgabe der BDEW-Codenummer vorliegen sollte. Eine mögliche Kündigung der letzten Abnahmestelle in einem Netzgebiet darf nicht zur Beendigung des Rahmenvertrages führen.

Die als Absatz 6 und 8 konsultierten Regelungen werden nicht festgelegt, da sich die dortigen Regelungen bereits ausreichend aus den Prozessdokumenten der WiM ergeben. Im Übrigen gelten §§ 17, 18 MsbG, worauf auch BDEW und VKU hingewiesen haben

5.1.1.19. § 18 MSB-RV - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Änderungen in § 18 (konsultiert als § 19) bestehen lediglich in der Angleichung der Regelungen an die bereits etablierten Vorgaben des LRV/NNV. Die Beschlusskammer strebt insoweit eine auch zwischen den Vertragswerken weitestgehend konsistente Vertragsgestaltung an. Somit stellen sie für die Netzbetreiber keine Neuerung dar und dürften auch die Messstellenbetreiber nicht belasten. Vielmehr dienen die hinzutretenden Regelungen der Vereinfachung wie z.B. die Übernahme von behördlich festgelegten Änderungen am MSB-RV ohne ausdrückliche Vertragsänderung zwischen den Vertragsparteien. Es wird somit ausdrücklich auf die relevanten Ausführungen im Festlegungsbeschluss zum LRV/NNV verwiesen.

Lediglich Absatz 2 regelt in Abweichung vom aktuellen LRV/NNV das Vorgehen im Fall der Abgabe des Netzbetriebs durch den bisherigen Netzbetreiber an einen neuen Netzbetreiber und regelt den Eintritt des Letzteren in den geltenden MSB-RV. Nach entsprechendem Hinweis in der Konsultation wurde die ursprünglich angedachte Frist auf die Pflicht zur unverzüglichen Information umgestellt. Dies entspricht der Regelung aus der GPKE, Teil 4 Ziffer 4.1, die für die Kommunikation außerhalb der spezifischen Marktkommunikationsprozesse stets eine unverzügliche Reaktion vorsieht. Zugleich bleibt so der Anwendungsbereich für brancheneigene Absprachen wie etwa zum Netzbetreiberwechsel für Stromnetzbetreiber bestehen.

Dem Vorschlag, auf die Bezugnahme auf das Antragsrecht für die Vertragspartner zur Anpassung des Vertrags in Absatz 4 zu verzichten, wird nicht entsprochen. Diese nur von der Netze BW kritisierte Berechtigung entspricht dem geltenden LRV/NNV und wirkt weder belastend noch nachteilig auf die Vertragspartner. Ein Tätigwerden von Amts wegen würde hier unberücksichtigt lassen, ob und inwieweit die Marktteilnehmer bzw. die Vertragspartner tatsächlich in Ansehung des MSB-RV betroffen wären. Auch könnte dies zu einer häufigen kleinschrittigen Änderung des Vertrags führen, was weder der Verfahrensökonomie entspräche, noch der Branche überschaubare und angemessene Anpassungszeiträume gewähren würde.

Ebenso wird dem Vorschlag der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG nicht gefolgt, wonach vertragsabändernde bilaterale Absprachen entgegen Absatz 5 auch bei Anpassung fortgelten sollten. Absatz 5 sieht eine stillschweigende Anpassung des laufenden MSB-RV auf den aktuelle festgelegten Rahmenvertrag vor. Dieser ist als verbindlicher Mindeststandard, ggfs. verbunden mit einer neuen Wertung immer zu gewährleisten und geht zum Schutze der betroffenen Vertragspartei grundsätzlich vor. Den Parteien steht es dennoch gemäß § 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 8 weiterhin frei, den Vertrag bilateral anzupassen.

Abweichend vom LRV/NNV wurde die als Absatz 9 konsultierte Pflicht zum Austausch von Vertragsausfertigungen nach Hinweis in der Konsultation unter Berücksichtigung der weitgehend digitalen Abwicklung von Vertragsabschlüssen gestrichen. Die Textform ist auch für den Abschluss des MSB-RV ausreichend.

5.1.1.20. § 19 MSB-RV - Anlage

Gemäß § 12 Abs. 5 i.V.m. § 19 ist die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI), wie auch im LRV/NNV, nunmehr Anlage des hiesigen Vertrages und über den Link in der dortigen Fußnote elektronisch abrufbar.

5.2. (Tenor zu 2.) Anwendungs- und Anpassungspflicht der Marktbeteiligten (MSB-RV)

Tenorziffer 2 bestimmt die umfassende Verpflichtung der Marktbeteiligten zur Anwendung der im festgelegten Standardvertrag vorgesehenen Regelungen. Nach Ansicht der Beschlusskammer

entspricht es notwendigerweise dem Wesen eines standardisierten Vertrages, dass die dort enthaltenen Regelungen für alle adressierten Marktpartner verpflichtend sind. Der Messstellenbetreiber muss sich darauf verlassen können, dass der Netzbetreiber den durch die Bundesnetzagentur festgelegten Standardvertragstext als verbindlich für einen eventuellen Vertragsschluss ansieht und nicht davon abweichen kann. Auch der Netzbetreiber kann bei einem Vertragsangebot durch den Messstellenbetreiber davon ausgehen, dass es sich um den Standardvertrag handelt. So wird gewährleistet, dass in der Praxis auf zeit- und kostenintensive Textvergleiche einzelner Vertragswerke verzichtet werden kann und eine Absenkung des Transaktionsaufwandes erreicht wird.

Soweit Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bereits einen Messstellenbetreiberrahmenvertrag abgeschlossen hatten, ist dieser nunmehr an den Vertragstext des neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrags anzupassen. Nur dieser Vertragstext berücksichtigt die neue Rechtslage und Aufgabenverteilung nach dem MsbG. Würden Altverträge weiterhin zugelassen, so würde das Ziel, einen einheitlichen vertraglichen Rechtsrahmen zu schaffen, konterkariert. Zudem dürfte es zu massiven Rechtsunsicherheiten bzgl. der Vertragsauslegung und -anpassung derartiger Altverträge an die neue Rechtslage kommen.

5.3. (Tenor zu 3.) Vertragsabschluss (MSB-RV)

Die Beschlusskammer hält an dem Textformerfordernis (vgl. § 126b BGB) für den Vertragsschluss aus den in dem Beschluss BK6-17-042 genannten Gründen fest. Anlass für eine Abweichung von dem nunmehr praktizierten Vertragsschluss in Textform wurde nicht gegeben, zumal dies einer zeitgemäßen Kommunikationsart entspricht. Die Fortsetzung der bislang geltenden Tenorierung erfolgt zur Klarstellung und Anleitung für das zwischenparteiliche Vorgehen zum Zwecke des Vertragsabschlusses.

Die begleitend vorgesehene Pflicht zur Veröffentlichung des Vertragstextes auf der Internetseite weist den Vertragsverwender schon im Vorfeld zur Vertragsanbahnung zur Transparenz an. Zugleich erleichtert dies dem Antragenden, in der Regel dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber, die Information über die geltenden Vertragsbedingungen, was den Prozess der Vertragsanbahnung wesentlich beschleunigt. Der vom Netzbetreiber veröffentlichte Vertrag ist abschließend und hat dabei dem hier festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag zu entsprechen. Ohne sonstige Arten des Zustandekommens des Vertrages auszuschließen, hat der Netzbetreiber weiterhin mindestens den rechtsgeschäftlichen Antrag des Messstellenbetreibers in Textform, üblicherweise per E-Mail, entgegenzunehmen und diesem in gleicher Form die Annahme zu erklären.

Hierbei genügt es, wenn der Antragende die Inhalte der ansonsten in der Papierform des Vertrages ausfüllungsbedürftigen Felder in der E-Mail im Klartext wiedergibt und zudem in der Anlage der E-Mail das Vertragsdokument übersendet. Dieses muss dem hier festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag entsprechen. § 9 Abs. 4 S. 1 MsbG bleibt unberührt.

5.4. (Tenor zu 4.) Anwendungs- und Anpassungspflicht der Marktbeteiligten (MSV-AN)

Mit Tenorziffer 4 werden die grundzuständigen Messstellenbetreiber erstmals regulierungsbehördlich verpflichtet, neu abzuschließende Messstellenverträge mit Anschlussnehmern oder -nutzern in der mit Anlage 2 festgelegten Anschlussnutzer/-nehmer-Version (MSV-AN) abzuschließen. Wie bereits zu Tenorziffer 2 ausgeführt, entspricht es notwendigerweise dem Wesen eines standardisierten Vertrages, dass die dort enthaltenen Regelungen für alle adressierten Marktpartner verpflichtend sind. Der Anschlussnutzer/-nehmer muss sich darauf verlassen können, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber den durch die Bundesnetzagentur festgelegten Standardvertragstext als verbindlich für einen eventuellen Vertragsschluss ansieht und nicht davon abweichen kann. Auch der grundzuständige Messstellenbetreiber kann bei einem Vertragsangebot durch den Anschlussnutzer/-nehmer davon ausgehen, dass dieser sich auf den Standardvertrag bezieht. So wird gewährleistet, dass in der Praxis auf zeit- und kostenintensive Textvergleiche einzelner Vertragswerke verzichtet werden kann und eine Absenkung des Transaktionsaufwandes erreicht wird.

Dies gilt für Messstellenverträge, die ausdrücklich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG abgeschlossen werden und ebenso für solche, die konkludent nach § 9 Abs. 3 MsbG vereinbart werden. Auch im letzteren Fall handelt es sich um einen Standardvertrag, der den hier festgelegten Regelungsgehalt aufweisen muss.

Soweit derzeit laufende vertragliche Vereinbarungen mit gleichem Regelungszweck zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzern/-nehmern bestehen, sind diese aufgrund der nunmehr etablierten Verpflichtung an die in der Anlage 2 festgelegten Regelungen anzupassen. Dies ist erforderlich, um die mit der Festlegung bezweckte Standardisierung zu erreichen, die anderseits nicht bewirkt werden kann.

5.4.1. Präambel

Mit der Präambel, konkret deren Satz 2, wird ebenso wie im MSB-RV klargestellt, dass nachfolgende Änderungsfestlegungen ohne weiteres Zutun der Vertragspartner Bestandteil des Vertrages werden. Dies dient der Vereinfachung der Übernahme künftiger Ergänzungen oder Anpassungen.

5.4.2. § 1 MSV-AN - Gegenstand des Vertrags

Der Vertrag regelt in § 1 das Rechtsverhältnis zwischen grundzuständigem Messstellenbetreiber und dem diesen beauftragenden Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer und legt damit erstmals bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für diese Vertragsbeziehung fest. Für die Berechtigung zum Vertragsabschluss durch den Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer bleibt § 6 MsbG

zu beachten, wonach ein Vertrag mit dem Anschlussnutzer nur dann zustande kommt, wenn nicht bereits der Anschlussnehmer sein Auswahlrecht ausgeübt hat.

Abstand genommen hat die Beschlusskammer von der Absicht, den Vertrag für alle Messstellenbetreiber gleichermaßen, mithin für grundzuständige wie wettbewerbliche, festzulegen. Wettbewerbliche Messstellenbetreiber sahen sich dadurch in ihrer Vertragsfreiheit beschränkt und befürchteten Wettbewerbsnachteile bzw. eine Erschwerung möglicher Wettbewerbsvorteile durch eine eigene Vertragsgestaltung. Während es den wettbewerblichen Messstellenbetreibern weiterhin unbenommen bleibt, sich an dem festgelegten MSV zu orientieren, erstreckt sich die Pflicht zum einheitlichen Mindeststandard nicht auf sie.

Auf eine Vertragsanlage zur Auflistung der in den Vertrag einbezogenen Messstellen wurde unter Berücksichtigung der Tenorziffer 5 verzichtet. Aufgrund der Textform des Vertragsabschlusses bedarf es keiner mit formellem Aufwand verbundenen gesonderten Auflistung in Schriftform. Soweit möglich, ist jedoch eine entsprechende Angabe im Deckblatt vorzunehmen.

Satz 3 nimmt mit Verweis auf die faktische Begründung des Vertrags durch Energiebezug ausdrücklich Bezug auf § 9 Abs. 3 MsbG. Ausgenommen und damit nicht vertragsbegründend sind indes Stromentnahmen über Messstellen, für die bereits vorrangige Vertragsbeziehungen bestehen. Dies sind beispielsweise Verträge, die der Anschlussnehmer aufgrund seines Auswahlrechts nach § 6 MsbG geschlossen hat. Aus § 6 MsbG ergibt sich insoweit ein Vorrang dieses Vertrags gegenüber vom Anschlussnutzer avisierte Messstellenverträge, als dass letzterer nur nach textförmlicher Zustimmung des Anschlussnehmers eine Berechtigung zum Abschluss eines eigenen Messstellenvertrags über die betreffende Messstelle erhält. Wie zutreffender Weise in der Konsultation angemerkt wurde und sich ohnehin aus der Priorisierung in § 9 Abs. 3 S. 1 MsbG ergibt, wird kein (konkurrierender) eigener Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber begründet, wenn ein kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG besteht.

Wie schon im MSB-RV dargelegt, werden nach § 1 Abs. 1 S. 6 auch in Ansehung des Messstellenvertrags keine Regelungen zu Zusatzleistungen getroffen. Soweit einzelne Leistungen im Einzelfall oder regelmäßig zusätzlich in den Messstellenvertrag mit dem Anschlussnutzer aufgenommen werden sollen, gelten die §§ 1 Abs. 3, 18 Abs. 7 des Vertrags. Danach sind Ergänzungen oder Abweichungen nur in gemeinsamem Einverständnis möglich und bedürfen der Textform, wobei der Messstellenbetreiber zur Gewährleistung diskriminierungsfreien Vorgehens die Änderungen jedem Anschlussnutzer/-nehmer anzubieten hat. Die Regelungen in Absatz 3 enthält allgemeine vertragsrechtliche Angaben und entspricht im Wesentlichen dem § 1 Abs. 2 LRV/NNV.

In Absatz 2 wurde der Vollständigkeit halber der auf § 2 Nr. 11 MsbG basierende Begriff der Messstelle definiert.

Ebenso zum allgemeinen Regelungsinhalt gehören die Absätze 4 und 5, die zum einen auf die Parallelität der Begrifflichkeiten mit denen des MsbG und des EnWG hinweisen und zum anderen

die Anlage für Anschlussnutzer/-nehmer, die zugleich Letztverbraucher in Bezug nimmt. Diese Anlage basiert auf § 10 Abs. 1 MsbG i.V.m. § 41 Abs. 1, 2 S. 1 und Abs. 3 EnWG. Die Vorschriften aus dem EnWG sind entsprechend anzuwenden.

Die Art des Vertragsschlusses wird explizit im Tenor zu 5.) ausgesprochen, sodass es einer weiteren Regelung im Vertrag selbst nicht bedarf.

5.4.3. § 2 MSV-AN - Installation der Mess- und Steuerungseinrichtung

Der im Rahmen der zweiten Konsultation eingeführte § 2 trifft Regelungen zur Installation der Mess- und Steuerungseinrichtung. Die Regelungen des § 2 Abs. 1 und 2 entsprechen denen des § 5 Abs. 1 und 2 MSB-RV. Auch hier gilt, dass der Messstellenbetreiber für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messstelle verantwortlich ist. Unter einer ordnungsgemäßen Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messstelle ist auch hier eine unverzügliche Instandhaltung zu verstehen, insbesondere in Form der Durchführung etwaiger erforderlicher Reparaturen der Messeinrichtung, die demnach zeitnah durchzuführen sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1.1.6. verwiesen.

Die Beschlusskammer sieht davon ab, den ursprünglich konsultierten Absatz 3 festzulegen, nach welchem der Anschlussnutzer/-nehmer zu keinem Zeitpunkt Zugangshindernisse zu den technischen Einrichtungen der Messstelle errichten darf, die dem Messstellenbetreiber die Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte erschweren. Die Regelung in § 11 MSV-AN i.V.m § 38 MsbG sichert die Zutrittsrechte und den Zugang zu den technischen Einrichtungen der Messstelle ausreichend ab, es bedarf keiner weiteren Regelung.

Der neue Absatz 3 stellt klar, dass der Anschlussnutzer/-nehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten den Baumaßnahmen zuzustimmen hat, die erforderlich sind, um die Funkerreichbarkeit eines intelligenten Messsystems her- bzw. sicherzustellen. Dieser Passus ist auf eine Stellungnahme der Hamburger Energienetze GmbH zurückzuführen. Diese schlagen vor, vertraglich festzuhalten, dass der Anschlussnutzer Mitwirkungspflichten gegenüber dem Messstellenbetreiber habe, um die technische Erreichbarkeit des intelligenten Messsystems sicherzustellen. So könne es erforderlich sein, ein Antennenkabel von einem mit Funk erreichbaren Ort bis zum Zählerschrank installieren zu lassen. Für solche Maßnahmen könnten (bzw. müssten gegebenenfalls) Außenantennen genutzt werden, für die Bohrungen oder andere bauliche Maßnahmen erforderlich wären, in welche der Anschlussnehmer einwilligen müsste. Ist der Anschlussnehmer selbst Vertragspartner, so hat er diesen Baumaßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten zuzustimmen. Hier greift der Gedanke aus § 12 NAV. Ist der Anschlussnutzer Vertragspartner, so ist er verpflichtet, in dem erforderlichen Umfang dahingehend mitzuwirken, eine für eine bauliche Maßnahme etwaige erforderliche Einwilligung des Anschlussnehmers einzuholen. Denn der Anschlussnutzer kann nicht im Vorhinein vertraglich versichern, dass eine solche Einwilligung des Anschlussnehmers vorliegt. Das würde das ihm zumutbare Maß überschreiten. Seine Mitwirkungspflichten sind auf

das ihm Zumutbare und Mögliche zu begrenzen, sodass der Anschlussnutzer, beispielsweise durch sachliche Aufklärung oder Weiterleitung entsprechender Informationen, auf den Anschlussnehmer einzuwirken hat, um die erforderliche Einwilligung einzuholen. Hierdurch wird ausreichend sichergestellt, dass die schutzwürdigen Belange des Anschlussnehmers berücksichtigt werden.

5.4.4. § 3 MSV-AN - Messstellenbetrieb

Der Kern der vertraglichen Verpflichtung des Messstellenbetreibers findet sich in § 3 MSV-AN. Neben der allgemeinen Pflicht zur Erbringung der mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen in Absatz 1 konkretisiert Absatz 2 die Rechte des Messstellenbetreibers gegenüber seinem Vertragspartner zum Zwecke und im Rahmen der Leistungserbringung. Dabei spiegelt die Vorgabe zunächst die gesetzliche Regelung zur Bestimmung der Messeinrichtung und ihrer Anbringung. Sofern sich diese Berechtigung - „soweit erforderlich“ – gemäß § 8 Abs. 1 MsbG auch auf Steuerungseinrichtungen bezieht, umfasst dies einzig Steuerungseinrichtungen, die als Standardleistung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG angebracht werden. Trotz der sachlichen Identität werden solche, die nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 MsbG als zusätzliche Ausstattung angebracht werden, gemäß § 1 Abs. 1 S. 6 MSV-AN nicht in den Vertragsinhalt einbezogen. Dabei werden wie schon beim MSB-RV die gesetzlich vorgezeichnete Trennung zwischen Standard- und Zusatzleistung beibehalten und die grundlegenden Basisregelungen getroffen.

Bei Ausübung der Berechtigung hat der Messstellenbetreiber im Falle einer Grund- oder Ersatzversorgung die Belange des Grund-/Ersatzversorgers zu berücksichtigen. Auf Wunsch einiger Konsultationsbeiträge sei darauf hingewiesen, dass sich dies in erster Linie auf technische Gegebenheiten bezieht, wie etwa verbaute Geräte, Hardware etc., die in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung angebracht sind bzw. werden. Sofern eine Rücksprache bzw. Kooperation mit dem Grund-/Ersatzversorger angebracht erscheint, ist diesem angemessen Zeit zur Reaktion zu geben.

Präzisierend wurde in Satz 3 auf Anmerkung einiger Stadtwerke der Begriff des Kommunikationseinrichtungstyps zur Art der Kommunikationseinrichtung abgeändert. Nicht aufgenommen in § 3 wurde hingegen der Vorschlag, dass der Messstellenbetreiber die Kommunikationseinrichtung in Absprache mit dem Anschlussnehmer zu wählen habe oder eine Einwilligung des Anschlussnehmers vorzuliegen habe. Eine entsprechende ausführliche Regelung findet sich in § 2 Abs. 3 MSV-AN (s.o.).

Die Aussage des Absatzes 3 zum Zählverfahren ändert die vom BDEW in einer Vorversion eingebrachte Formulierung ab, nachdem in der Konsultation moniert worden war, dass die Formulierung unklar sei. Nun wird auf das vom MsbG vorgegebene Zähverfahren für den Messstellenbetrieb verwiesen, so dass gesetzliche Anpassungen ohne Weiteres in der Umsetzung berücksichtig werden können.

Mit Absatz 4 wird vertraglich klargestellt, dass bei Abweichung vom Grundsatz der Messung am Netzanschlusspunkt eine rechnerische Korrektur der Messwerte auch dann erfolgt, wenn die Verluste nicht messtechnisch erfasst werden. Das Recht zur Bestimmung des Korrekturfaktors kommt dem Netzbetreiber zu.

5.4.5. § 4 MSV-AN - Standardleistungen

Mit § 4 wird klargestellt, dass der Vertrag lediglich die Standardleistungen nach Definition des MsbG betrifft. Darüber hinaus enthält er nähere Vorgaben zur Ausstattung der Messstelle sowie deren Verbindlichkeit für den Anschlussnutzer/-nehmer. Satz 1 und 2 verweisen auf die entscheidenden Normen des MsbG, die die Ausstattungsverpflichtung sowie die wirtschaftliche Vertretbarkeit näher regeln. Satz 4 hält die diesbezügliche gesetzliche Pflicht des Anschlussnehmers/-nutzers aus § 36 Abs. 3 MsbG, entsprechende Ausstattungen anzunehmen, nun auch im Vertrag fest.

Gemäß Satz 3 hat der Messstellenbetreiber den Anschlussnutzer/-nehmer nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 MsbG zu informieren. Die ursprünglich konsultierte darüberhinausgehende Informationspflicht würde nur bürokratischen Mehraufwand bedeuten, der insbesondere im Fall eines konkludenten Vertragsschlusses nicht erforderlich ist. Diesen Punkt haben zahlreiche Messstellenbetreiber gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen der Konsultation geltend gemacht, ihm ist zu folgen.

Da bereits § 1 Abs. 1 S. 6 MSV-AN vorsieht, dass Zusatzleistungen nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, bedurfte es des im Rahmen der ersten Konsultation angedachten Hinweises, dass der Messstellenbetreibers die Zusatzleistungen aufgrund und im Umfang eines gesonderten Vertrags über die Erbringung von Zusatzleistungen erbringt, nicht mehr.

5.4.6. § 5 MSV-AN - Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

§ 5 regelt eine für den Messstellenbetrieb wesentliche Zusage zur Erfüllung der eichrechtlichen Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG). Ergänzt wurde dabei zur Vereinfachung die verbindlich abzugebende Bestätigung i.S.d. § 33 Abs. 2 MessEG des Messgeräteverwenders, die ihm nach dem Mess- und Eichgesetz obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Auch, wenn dies in der Konsultation in Einzelfällen auf Unverständnis stieß, beinhaltet der Vertrag somit stets die ansonsten separat erforderliche Bestätigung des Messstellenbetreibers als Messgerätverwender. Dies dient der Effizienz und ist als Erleichterung von bürokratischem Aufwand für den Messstellenbetreiber ausschließlich von Vorteil.

5.4.7. § 6 MSV-AN - Messwerterhebung

§ 6 regelt die Messwerterhebung und verweist auf die entscheidenden Normen des MsbG sowie die Festlegung der Bundesnetzagentur „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.

Da einige Konsultationsteilnehmer im Rahmen der Konsultation des MSV-LF vorgetragen haben, dass der Lieferant gemäß § 40b Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, innerhalb „eines Jahres“ abzurechnen, hat die Beschlusskammer die Formulierung des Absatzes 2 auch im MSV-AN dahingehend harmonisiert, dass die Ablesung durch den Messstellenbetreiber in möglichst gleichen Zeitabständen, die „ein Jahr“ – und nicht wie ursprünglich konsultiert „12 Monate“ – nicht wesentlich unter- bzw. überschreiten dürfen, zu erfolgen hat.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, rechnerisch abgegrenzte Werte zu erzeugen. Dabei verfolgt diese Möglichkeit den Sinn und Zweck, dass für den Fall einer unterjährigen Preisänderung eine rechnerische Abgrenzung erfolgen können soll und nicht aufwändig Messwerte an der Messeinrichtung selbst abgelesen werden müssen. Liegen jedoch Messwerte aus dem intelligenten Messsystem vor, so sind diese zu verwenden. In Bezug auf Absatz 3 Satz 2 forderten einige Konsultationsteilnehmer, dass der Bezugspunkt der „angemessenen Zeit“ klarzustellen sei. Eine solche Klarstellung bedarf es jedoch nicht, da sich eine nähere Definition der Begrifflichkeit der „angemessenen Zeit“ bereits aus den Prozessdokumenten der WiM ergibt. Da bereits in Absatz 2 Satz 1 auf die WiM verwiesen wird, ist ein ausdrücklicher Verweis auf die Prozessdokumente nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4.3. (§ 2 MSV-AN) zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messstelle verwiesen.

Absatz 4 verweist hinsichtlich der Bildung von Ersatzwerten und vorläufigen Werten auf den Metering Code des VDE-FNN (VDE-AR-N 4400) sowie auf die Prozessdokumente der WiM; Absatz 5 für die Nachprüfung von Messeinrichtungen und das Vorgehen bei Messfehlern auf die Regelung des § 71 MsbG sowie die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

5.4.8. § 7 MSV-AN - Messwertverwendung

Die vertragliche Regelung zur Messwertverwendung nimmt umfassend Bezug auf die detaillierten gesetzlichen Regelungen in den §§ 60 ff. MsbG. Eine konkretere Darlegung im Rahmen des hiesigen Vertrages ist aufgrund der bereits etablierten Festlegungen zur Marktkommunikation nicht erforderlich. Auf eben diese basiert auch die Anlage - das Formblatt nach § 54 MsbG - das dem Anschlussnutzer nach Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung gestellt wird. Das Formblatt wird dabei integraler Bestandteil des Vertrags und ist somit parallel mit der Umsetzungsfrist für den Vertrag anzuwenden bzw. umzustellen, vgl. Ziffer 5.8. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4.20.2 zu § 19 MSV-AN verwiesen.

Absatz 2 verweist der Vollständigkeit halber für die Datenübermittlung bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz auf die gesetzliche Regelung.

5.4.9. § 8 MSV-AN - Entgelte

Um Missverständnisse und Dopplungen zu vermeiden, erfolgt nun im Gegensatz zur ersten konsultierten Version eine schärfere Trennung zwischen den Entgelt- und Abrechnungsregelungen.

Bereits aus § 7 Abs. 1 S. 2 MsbG ergibt sich, dass die Entgelte für den Messstellenbetrieb Bestandteil eines Messstellenvertrages nach den §§ 9 und 10 MsbG sind. Entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 1 S. 3 MsbG sind Schuldner der nach § 7 Abs. 1 S. 1 MsbG festzulegenden Entgelte dabei nach Maßgabe der §§ 29, 30, 32 MsbG und jeweils in Höhe ihrer dort festgelegten Anteile unter anderem der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer.

§ 8 MSV-AN sieht eine Entgeltregelung für die zu erbringenden Standardleistungen sowie die Ausstattung der Messstelle vor. Hinsichtlich der konkreten Höhe wird auf die auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter verwiesen.

Für die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG kann der Messstellenbetreiber dabei gemäß § 30 Abs. 1 MsbG einen Entgeltanteil vom Anschlussnutzer verlangen. Gleiches gilt für die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung gemäß §§ 29 Abs. 3, 32 MsbG.

Da der Einbau und der Betrieb von Steuerungseinrichtungen in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG nun auch unter die Ausstattungsverpflichtung einer Messstelle fallen, sind diese Fälle nicht mehr als Zusatzleistung anzusehen. Vielmehr kann der Messstellenbetreiber nach derzeitiger Gesetzeslage für Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung vom Anschlussnehmer ein Entgelt verlangen, vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG. Demnach greift die Regelung des Absatz 1 Satz 2 nur, wenn der Vertrag zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossen wird. Liegt ein Vertrag zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer vor, so kann der Messstellenbetreiber von diesem keinen Entgeltanteil für Einbau und Betrieb der Steuerungseinrichtung verlangen. Aus diesem Grund hat die Beschlusskammer den neuen Satz 3 ergänzt, der darauf verweist, dass ein Steuerungsentgelt nur von dem im MsbG, d.h. in § 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG, genannten Kostenschuldner verlangt werden kann. Sollte das Gesetz dahingehend angepasst werden, dass der Messstellenbetreiber auch gegenüber dem Anschlussnutzer für Einbau und Betrieb der Steuerungseinrichtung ein Entgelt in Rechnung stellen kann, so wäre dies über § 8 Abs. 1 S. 3 auch vertraglich geregelt.

Bereits mit § 1 Abs. 1 S. 6 wird ausreichend klargestellt, dass Zusatzleistungen i.S.d. § 34 Abs. 2 und 3 MsbG nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sodass es des konsultierten Hinweises,

dass Entgelte für Zusatzleistungen davon unberührt bleiben und sich nach einem Zusatzleistungsvertrag richten, an dieser Stelle nicht weiter bedarf.

Die möglichen Entgelte unterliegen jedoch einer Preisobergrenze. Neben der in § 32 MsbG festgelegten Preisobergrenze sieht § 3 Abs. 1 S. 6 MsbG vor, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber nicht berechtigt ist, für die Erbringung der Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 MsbG mehr als die in § 30 MsbG jeweils genannten Höchstentgelte vom jeweiligen Entgeltschuldner zu verlangen. Diese Regelung findet sich auch in § 8 Abs. 2 des Vertrages. Die Beschlusskammer verweist hier auf die jeweils gesetzlich oder - möglicherweise im Rahmen einer zukünftigen Festlegung nach § 33 MsbG - festgelegten und damit regulatorisch vorgeschriebenen Höchstentgelte. Werden diese Preisobergrenzen angepasst, so kann der Messstellenbetreiber folgerichtig auch seine Entgelte anpassen, Absatz 2 Satz 2.

Daneben sieht Absatz 2 Satz 3 vor, dass sämtliche Kosten und Auslagen des Messstellenbetreibers für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Messstellenbetriebs als mit dem Entgelt abgegolten gelten. Hierunter fallen auch etwaige Anfahrtskosten, insoweit wird auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 3 MSB-RV unter Ziffer 5.1.1.15. verwiesen.

Unter den näher in Absatz 3 geregelten Voraussetzungen kann der Messstellenbetreiber das Entgelt ändern. Hier findet die Regelung des § 315 BGB entsprechende Anwendung, sodass der Anschlussnutzer/-nehmer eine erfolgte einseitige Leistungsbestimmung auch nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen kann. Auch hier sind die jeweils geltenden Preisobergrenzen einzuhalten, seien sie gesetzlich oder regulatorisch vorgegeben. Etwaige Kostensenkungen im Rahmen der Preisobergrenze führen dabei zu einer zwingenden Entgeltreduzierung.

Diese Entgeltänderungen sind gemäß Absatz 4 im Voraus in Textform (d.h. auch per Mail möglich, vgl. § 126b BGB) dem Anschlussnutzer/-nehmer mitzuteilen. Dabei hat die Beschlusskammer den im Rahmen der Konsultation vorgetragenen Gedanken aus § 5 Abs. 2 StromGVV übernommen und den Absatz 4 Satz 2 dahingehend angepasst, dass die Erhöhungen der Entgelte frühestens sechs Wochen (42 Kalendertage) nach Zugang der Mitteilung wirksam werden. Nach § 5 Abs. 2 StromGVV müssen Netzbetreiber bei Preisänderungen in der Grundversorgung eine sechs wöchige Ankündigungsfrist beachten. Da der grundzuständige Messstellenbetreiber ähnlich wie der Netzbetreiber eine monopolähnliche Stellung innehat, erscheint es sachgerecht, den Gedanken aus § 5 Abs. 2 StromGVV auch hier entsprechend anzuwenden.

Einige Messstellenbetreiber haben gefordert, den Absatz 4 Satz 3, nach welchem die Absenkung des Entgelts sofort nach Zugang der Mitteilung in Textform wirksam wird, zu streichen. Dies begründen sie damit, dass eine solche Regelung in der Marktkommunikation nicht umsetzbar sei. Dem ist entgegen zu halten, dass etwaige Probleme in der prozessualen Umsetzung nicht zulasten des Anschlussnutzers/-nehmers wirken dürfen.

Nimmt der Messstellenbetreiber Entgeltänderungen vor, so steht dem Anschlussnehmer-/nutzer dadurch ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 lit c. des Vertrages zu, auf welches er – ebenfalls durch Mitteilung in Textform – hinzuweisen ist, es sei denn, es handelt sich um eine unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben.

Aufgrund im Rahmen der Konsultation vorgetragener Missverständnisse hat die Beschlusskammer in Absatz 5 klargestellt, dass sich etwaige Abgaben und Umlagen auf den Messstellenbetrieb zu beziehen haben.

5.4.10. § 9 MSV-AN - Abrechnung, Zahlung und Verzug

Die Abrechnungsregelungen des § 9 MSV-AN entsprechen in weiten Teilen den inzwischen standardmäßig bekannten Regelungen des LRV/NNV, jedoch angepasst an die Bedürfnisse des Messstellenbetriebs.

Mit Absatz 1 wird eine jährlich nachschüssige Entgeltabrechnung nach Vorschlag des BDEW als Grundsatz festgelegt. Um dabei den auch in der Konsultation vorgetragenen Interessen des Messstellenbetreibers an einer wirtschaftlich tragbaren Leistungserbringung gerecht zu werden, wird mit Satz 2 jedoch ein Recht auf die Inanspruchnahme von Teilzahlungen vorgesehen. Die ursprünglich als Abschlagszahlung bezeichnete Teilzahlung führte zu Missverständnissen, da die Bezeichnung eine Abschlussrechnung indizierte. Dies ist mit der Bezeichnung als Teilzahlung nun behoben, eine Abschlussrechnung wird demnach ausdrücklich nicht vorgesehen.

Zur Mitteilung der Höhe der Teilzahlung sowie des Abrechnungsturnus erfolgt nach Absatz 1 Satz 3 entweder eine Mitteilung bei Vertragsschluss oder, wie aufgrund von Anmerkungen in der Konsultation eingefügt, in Fällen eines nach § 9 Abs. 3 MsbG begründeten Vertrags zehn Werktage vor der geplanten Erhebung. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dem Messstellenbetreiber die Anschrift zur Messstelle bekannt ist und die ggf. erforderliche Ermittlung des Namens des Vertragspartners (z.B. über den Anschlussnehmer) wie schon gegenwärtig mit hinnehmbarem Aufwand erfolgt.

Mit Absatz 1 Satz 4 wird deklaratorisch festgehalten, dass die Entgeltberechnung der tatsächlichen Leistung entsprechen soll und daher eine unterjährige Anpassung des Entgelts bei Änderung von entgeltrelevanten Leistungen erfolgen kann. Dies dürfte regelmäßig dem Messstellenbetreiber zugutekommen, gilt jedoch für beide Vertragspartner gleichermaßen.

In Absatz 2 werden Regelungen zur Fälligkeit und Verzug getroffen. Aufgrund der zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant bereits etablierten Zahlungsmindestfrist von zehn Werktagen in der WiM, Teil 1, 3.6.3.8.2 (S. 78) wird zur Vereinfachung für den Messstellenbetreiber eine entsprechende Frist auch im Verhältnis zum Anschlussnutzer/-nehmer angesetzt. Für diesen Gleichlauf wurde sich auch in der Konsultation ausgesprochen. Im Übrigen entspricht die Regelung der des

LRV/NNV und stellt jedenfalls aus Sicht des Messstellenbetreibers eine etablierte Vorgabe dar. Auch aus Sicht des Anschlussnutzers/-nehmers bestehen keine Bedenken, insbesondere stellt die Regelung zu den pauschalierten Verzugskosten in Satz 5 keine nach § 309 Nr. 5 BGB unzulässige Klausel dar. Selbst, wenn man die Verzugskosten als Schadenersatz werten würde, würde die Strenge der Pauschalierung dadurch behoben, dass der Anschlussnutzer/-nehmer nach Satz 6 einen geringeren Verzugsschaden geltend machen kann. Sollte der Anschlussnutzer/-nehmer den Regelungen des HGB unterliegen, bleiben im Verhältnis beider Vertragspartner die Vorgaben des HGB unberührt.

Auch die Absätze 3 bis 6 stellen einen mit dem LRV/NNV etablierten Regelungskatalog dar, der auch in Ansehung von Anschlussnutzern/-nehmern, Letztverbrauchern oder Kaufleuten ohne Bezug zum Energiebereich ausgewogene und angemessene und auf allgemeine zivilrechtliche Grundlagen basierende Vorgaben enthält. So stellt auch die in Absatz 3 enthaltene Eingrenzung für das Zurückbehaltungsrecht des zahlungspflichtigen Vertragspartners keine nach AGB-Recht relevante Einschränkung des Leistungsverweigerungsrechts (vgl. § 309 Nr. 2 BGB) dar. Die Geltendmachung wird nicht eingeschränkt, da die Regelung lediglich herausstellt, dass sich der geltend gemachte Fehler in einer Rechnung auf abrechnungsrelevante Aspekte beziehen muss. Das AGB-Recht zielt nicht darauf ab, dem die Zahlung verweigernden Vertragspartner jedes ggf. querulantische Vorbringen zu erlauben, sondern dient dem Schutz seiner berechtigten vertraglichen Interessen. Diese werden nicht tangiert, wenn ein Vorbringen erst mit der Möglichkeit eines relevanten Fehlers zulässig ist. Der Fehler muss zudem nicht nachgewiesen sein, allein die Möglichkeit reicht zur Erhebung des Einwands bereits aus.

Auch die Abrechnung in Textform (vgl. Absatz 7) kommt beiden Vertragspartnern aufgrund der Möglichkeit einer rein digitalen Übersendung zugute.

Für Absatz 8 ist zu beachten, dass die mit Satz 1 grundsätzlich auf Überweisung lautende Regelung mit der Anlage „Sonderregelungen für Letztverbraucher“ für diese abweichend normiert wird. Demnach steht dem Letztverbraucher ein Wahlrecht in dem dort genannten Umfang zu. Für andere Anschlussnutzer/-nehmer entspricht dies den üblichen Regelungen, wie sie auch im LRV/NNV sowie MSB-RV enthalten sind. Abweichungen davon sind nach § 1 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 7 MSV-AN möglich.

Die Verpflichtung des Messstellenbetreibers, für die Rechnungslegung jeweils Zeitvorgaben einzuhalten und eine Abschlussrechnung zur Verfügung zu stellen, ist in Absatz 9 adressiert. Diese Vorgabe begründet aus Sicht der Beschlusskammer ebenso wie Absatz 10 keine Bedenken. Zu Absatz 11 merkten einige Stadtwerke an, dass die dort zugrunde gelegte anteilige Berechnung des Entgelts bei untermonatlichem Vertragsbeginn nur für die Messstellenbetreiber relevant sei, die als sog. „Stichtagsabrechner“ nicht rollierend abrechnen würden. Da ein rollierender Abrechnungsturnus jedoch nach Absatz 1 grundsätzlich nicht vorgesehen ist, ist die Regelung des Ab-

satzes 11 entsprechend relevant. Möchte ein Messstellenbetreiber davon abweichen und auf einen rollierenden Abrechnungsturnus umstellen, bleibt ihm dies nach § 1 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 7 MSV-AN möglich.

Von der ursprünglich diskutierten Ergänzung eines Zurückbehaltungsrechts des Messstellenbetreibers hat die Beschlusskammer Abstand genommen. Stattdessen ermöglicht die Forderung einer Vorauszahlung ergänzt um die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung nach § 14 Abs. 5 MSV-AN einen angemessenen Interessenausgleich zugunsten des Messstellenbetreibers im Verhältnis zum Anschlussnutzer/-nehmer.

5.4.11. § 10 MSV-AN - Vorauszahlung

Die Beschlusskammer sieht die Möglichkeit der Vorauszahlung in begründeten Fällen in § 10 vor. Auch diese Regelung findet sich bereits in § 11 LRV/NNV wieder. Im Rahmen der Konsultationen wurde unter anderem vorgetragen, dass eine Vorauszahlung aufgrund der geringen Beiträge nicht zweckmäßig sei. Dem ist entgegen zu halten, dass es sich hierbei allein um eine „Kann-Regelung“ handelt. Erachtet der Messstellenbetreiber eine Vorauszahlung nicht für zweckmäßig, so kann er darauf verzichten, eine solche zu verlangen. Durch die Regelung wird ihm allein eine diesbezügliche Möglichkeit eingeräumt. Es steht in seinem Ermessen, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Da unter „Ansprüche aus diesem Vertrag“ (vgl. Absatz 1 Satz 1) auch etwaige Abschlags- bzw. Teilzahlungen fallen, wurde die Regelung des Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

Absatz 2 legt Regelbeispiele für die begründeten Fälle fest, in denen eine Vorauszahlung verlangt werden kann.

Absatz 2 lit. a. wurde analog zum LRV/NNV nach der ersten Konsultation dahingehend ergänzt, dass der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer die Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs erklärt haben muss.

In Absatz 2 lit. b. wurde der Begriff der „Abschlagszahlung“ aufgrund der vertragsübergreifenden Anpassung der Begrifflichkeit zu „Teilzahlung“ geändert.

Sind gegen den Anschlussnutzer/-nehmer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet, so hat darüber hinaus (im Gegensatz zum LRV/NNV) eine Würdigung der Gesamtumstände gemäß Abs. 2 lit c. zu erfolgen. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen, die nicht im Zusammenhang mit diesem Vertrages stehen, nicht alleinige Voraussetzung für die Vorauszahlung gegenüber einem Anschlussnehmer/-nutzer sein dürfen, da es sich hier in der Regel um Privatpersonen handeln dürfte, deren sonstiges rechtliches Handeln nicht im Zusammenhang mit den hiesigen Verpflichtungen steht.

Da Abs. 2 lit. d. den Fall regelt, in dem ein früherer Messstellenvertrag wirksam nach § 14 Abs. 5 MSV-AN durch den Messstellenbetreiber gekündigt wurde, hat die Beschlusskammer aufgrund des Beitrags der Octopus Energy Metering GmbH, die Regelung dahingehend ergänzt, dass es in solchen Fällen nicht erforderlich ist, die Vorauszahlung dem Anschlussnutzer/-nehmer zwei Wochen vor der geplanten Umstellung in Textform mitzuteilen und zu begründen, wie grundsätzlich in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen. Absatz 1 Satz 2 stellt systematisch darauf ab, dass es sich um ein nach Vertragsschluss eintretendes Ereignis handelt. Um ein solches handelt es sich im Fall des Abs. 2 lit. d. jedoch nicht, sodass der Messstellenbetreiber die Vorauszahlung bereit bei Vertragsschluss fordern darf. Auch in diesem Fall hat der Messstellenbetreiber die Umstände der Vorauszahlung mitzuteilen und zu begründen.

Der Vorschlag der Octopus Energy Metering GmbH, den § 12 Abs. 3 Satz 2 zu streichen, weil es sich um eine Doppelung zu § 12 Abs. 3 lit. b. Satz 3 handeln würde, wird abgelehnt. Denn Satz 3 regelt nicht den Fall der ersten Vorauszahlung, sondern den Fall, in welchem sich die Umstände und demnach auch Höhe und Termin der Vorauszahlung ändern.

Absatz 4 wurde aufgrund zahlreicher Stellungnahmen in der 1. Konsultation dahingehend geändert, dass der Messstellenbetreiber das Bestehen eines begründeten Falles jährlich – und nicht halbjährlich wie konsultiert – ab der ersten Vorauszahlung zu überprüfen hat. Den Stellungnahmen ist dahingehend zuzustimmen, dass es zweckmäßiger ist, die Überprüfung mit dem in der Regel jährlichen Abrechnungsturnus zu harmonisieren. Die halbjährliche Überprüfung des Vorliegens eines begründeten Falles würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

5.4.12. § 11 MSV-AN - Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers

Mit dem Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers in § 11 wird der Wortlaut des § 38 MsbG in den Vertrag einbezogen. Das Zutrittsrecht wird damit als Voraussetzung für die Einrichtung und Instandhaltung der Messstelle im Falle einer Weigerung durch den Anschlussnutzer/-nehmer einer direkten vertraglichen Sanktionierung durch Vorauszahlung und ggfs. Kündigung unterstellt.

Dem Vorschlag der Hamburger Energienetze, dem Anschlussnutzer/-nehmer neben der Pflicht zur Gewährleistung der Zugänglichkeit der Messstelle zusätzlich die Verantwortung für die Einhaltung fachspezifischer Regelungen zu beispielsweise freizuhaltenden Arbeits- und Bedienbereiche in jeweils gültiger Fassung aufzuerlegen, folgt die Beschlusskammer nicht. Wie bereits im Beschluss der Beschlusskammer vom 27.03.2025 (Az. BK6-21-060, konkret S. 10 ff.) dargelegt, betrifft die Forderung das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer sowie den Netzanschluss und die dabei geltenden technischen Anschlussbedingungen. Diese zählen nicht zum Regelungsgegenstand des vorliegenden Vertrags.

5.4.13. § 12 MSV-AN - Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

Auch § 12 MSV-AN orientiert sich an der entsprechenden Regelung des § 10 LRV/NNV und sieht für Fälle der Störung des Messstellenbetriebs Umstände vor, die dem Messstellenbetreiber eine Unterbrechung des Messstellenbetriebs sowie der damit verbundenen Dienstleistungen erlauben.

Absatz 1 bestimmt, dass die Umstände, die dazu führen, dass der Messstellenbetrieb nicht erbracht werden kann, außerhalb des Vertrages liegen müssen. Beispielhaft wird hier höhere Gewalt genannt, wodurch der Maßstab für diese Umstände gesetzt wird. Andere außerhalb dieses Vertrags liegende Umstände müssen demnach von ähnlichem Gewicht sein; ihre Beseitigung kann dem Messstellenbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden. Liegen diese Umstände vor, so ruhen die wechselseitigen Verpflichtungen, bis dem Messstellenbetreiber die Aufgabenerfüllung wieder möglich und zumutbar ist. Das heißt, die außerhalb des Vertrages liegende Umstände müssen beseitigt worden sein bzw. liegen nicht mehr vor.

Absatz 2 und 4 regeln die Fälle in denen eine Unterbrechung des Messstellenbetriebs erfolgen kann. Hinsichtlich Absatz 2 wurde vorgetragen, dass die Regelung nicht erforderlich sei, da ein Zählerwechsel in der Regel unterbrechungslos erfolge. Die Beschlusskammer sieht es jedoch als unabdingbar an, für den Notfall, d.h. wenn die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich sein sollte, diese Arbeiten demnach nicht auf andere Art und Weise durch mildere Maßnahmen vorgenommen werden können, die entsprechende Vorkehrung aus Absatz 2 zu erlassen.

Die konsultierte Regelung, durch die der Messstellenbetreiber verpflichtet wurde, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Unterbrechung mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen (Absatz 2 Satz 2 a.E.), wurde gestrichen. Einige Messstellenbetreiber sahen darin einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dies entsprechend nachzuhalten. Da betriebsnotwendige Arbeiten in der Regel auch mit dem Zutritt zur Messstelle verbunden sind, ist die Regelung des § 38 MsbG und eine entsprechende Information ausreichend.

Absatz 3, der vorsieht, dass der Messstellenbetreiber alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben, wurde nach der 1. Konsultation dahingehend konkretisiert, dass die Störungen oder Unterbrechungen im Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers liegen müssen. Es erscheint nur sachgerecht, dass der Messstellenbetreiber nur hinsichtlich solcher Störungen und Unterbrechungen zumutbare Anstrengungen unternehmen kann, die auch in seinem Verantwortungsbereich liegen. Zudem werden nun wiederkehrende Messwertausfälle als Beispiel für etwaige Störungen genannt. Störungen können sich dabei nicht nur auf externe Faktoren oder die reine Gerätetechnik, sondern auch auf interne Faktoren beziehen. Mit dem Beispiel der Störung der Messwertübermittlung werden dementsprechend beispielhaft auch Störungen durch oder aufgrund von Signalstörungen oder IT-basierten Schwierigkeiten in die Regelung aufgenommen. Mit der Regelung wird der Auftrag verknüpft, unverzüglich für eine zuverlässige und nachhaltige Übermittlung wahrer Messwerte zu

sorgen. Beruhen wiederkehrende Messwertausfälle beispielsweise auf Signalstörungen, so wäre eine Behebung dieser Störung i.d.R. durch eine Verstärkung der Sendeeinrichtung möglich und effektiv. Das hat die Beschlusskammer bereits in Ihrem Hinweispapier zur 2. Konsultation deutlich gemacht. Diese Maßnahme dient darüber hinaus auch der Erhöhung der Messdatenqualität, die in der Praxis bekanntermaßen in zahlreichen Fällen deutliche Mängel aufweist. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die fristgerechte Übermittlung von wahren Werten.

Beabsichtigt der Messstellenbetreiber eine Unterbrechung gemäß Absatz 4, so hat er diese unter den Voraussetzungen des Satz 1 und 6 anzudrohen. Im Rahmen der ersten Konsultation wurde vorgetragen, dass Absatz 4 Satz 1 dahingehend ergänzt werden sollte, dass auch die Unterbrechung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert erfasst wird. Dem ist die Beschlusskammer nachgekommen. Unter „Sachen von erheblichem Wert“ können dabei auch die Einrichtungen des Netzbetreibers fallen. Im Rahmen dieser Gefahrenabwehr werden dabei nicht nur die Unterbrechung durch Ausbau erfasst, sondern auch sonstige Maßnahmen, mithilfe derer der Messstellenbetreiber eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abwenden oder die Beeinflussung oder Zerstörung der Einrichtungen der Messstelle verhindern kann. Im Gegensatz zur 1. Konsultationsversion werden nun aufgrund des Vortrags einiger Stellungnehmender folglich nicht bloß allein die Messeinrichtung, sondern alle Einrichtungen der Messstelle i.S.d. § 2 MsbG erfasst. Darunter fallen unter anderem auch Steuerungseinrichtungen.

Absatz 5 sieht vor, dass der Messstellenbetrieb unverzüglich durch Wiedereinbau der Messeinrichtung aufzunehmen ist, wenn die Gefahr der Beeinflussung oder Zerstörung der Messeinrichtung nachhaltig abgewandt ist. Sollte die Gefahrenabwehr nach Absatz 4 nicht durch Ausbau der Messeinrichtung, sondern durch sonstige Maßnahmen erfolgt sein, so ist der Messstellenbetrieb darüber hinaus auch in diesem Fall unverzüglich wieder aufzunehmen.

5.4.14. § 13 MSV-AN - Haftung

Die Haftungsregelung in § 13 ist ebenfalls parallel zu der des LRV/NNV gestaltet und entspricht damit dem bekannten Standard.

Zur Präzisierung sieht die Norm in Ergänzung zu der bislang bekannten Formulierung vor, dass der Messstellenbetreiber nur für die von ihm zu vertretenden Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten haftet. In der ersten Konsultation wurde zu Absatz 1 Satz 2 kritisiert, dass der Messstellenbetreiber den Anschlussnutzer/-nehmer von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen hat. Man sah darin eine Risikoverlagerung auf den Messstellenbetreiber. Aufgrund der nunmehr eingefügten Begrenzung auf vom Messstellenbetreiber zu vertretenden Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird das befürchtete Risiko jedoch bereits minimiert und ausdrücklich auf den Verantwortungsbereich des Messstellenbetreibers eingegrenzt. Ergänzend dazu hält die Beschlusskammer die Beibehaltung der Formulierung in Satz 2 für folgerichtig, da es aus Sicht

des Messstellenbetreibers keinen Unterschied macht, ob im Schadensfall der Anschlussnutzer/-nehmer selbst geschädigt wurde oder ein Dritter, der oder dessen Eigentum durch das den Schaden auslösende Ereignis zu Schaden kam. Die Regelung setzt dabei selbstredend eine berechtigte Schadenersatzforderung des Dritten voraus. Dem geschädigten Anschlussnutzer/-nehmer insoweit die Pflicht zum Schadenausgleichs gegenüber dem Dritten aufzuerlegen und ihn lediglich auf eine Regressforderung gegenüber dem Messstellenbetreiber zu verweisen, wäre angesichts der Verursachungsverantwortung unangemessen, da sie dem geschädigten und in aller Regel fachfremden Vertragspartner eine von ihm weder veranlasste noch für ihn vermeidbare Zusatzbelastung darstellen würde.

Mit den in Absatz 2 bis 5 getroffenen Regelungen werden Abstufungen gewählt und Vorgaben getroffen, die sowohl bei Kaufleuten als auch bei Letztverbrauchern gleichermaßen angemessen und seit Langem anerkannt sind. Insoweit bedarf es in Ansehung einer Schadensregulierung keines besonderen Schutzes eines Letztverbrauchers, der über den für eine Kauffrau bzw. einen Kaufmann hinausginge. Auch liegt kein Fall des § 309 Nr. 7 BGB vor, da nach Absatz 3 MSV-AN keine Beschränkung im Hinblick auf die Haftung für Leben, Körper oder Gesundheit erfolgt. Das Verlangen einer schuldhaften Verletzung umfasst vorsätzliches wie fahrlässiges Handelns in jeglichem Grad der Vorwerfbarkeit.

Mit Absatz 6 wird eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des eingetretenen Schadens an den Vertragspartner eingefügt. Dies dient der Beschleunigung des Schadensausgleichs und dem Schutz des Messstellenbetreibers vor möglicher Verschlechterung durch willentliche Verschleppung der Schadensanzeige.

5.4.15. § 14 MSV-AN - Vertragslaufzeit und Kündigung

Der § 14 trifft Regelungen zur Kündigung und Vertragslaufzeit. Auch diese Regelung orientiert sich an § 13 LRV/NNV und hat sich somit in der Praxis bereits bewährt.

In Absatz 1 ist der Beginn der Vertragslaufzeit geregelt. Aufgrund der Beiträge in der 2. Konsultation weist die Beschlusskammer darauf hin, dass unter „erstmalige Nutzung dieser Messstelle“ auch der konkludente Vertragsabschluss durch Entnahme von Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt gemäß § 9 Abs. 3 MsbG fällt, die vertragliche Begrifflichkeit ist weit zu verstehen. Die Möglichkeit, das konkrete Datum des Vertragsbeginns zu ergänzen, bleibt trotz Kritik einiger Messstellenbetreiber, die darin einen zu hohen Aufwand für einen Standardvertrag sehen, bestehen. Denn es handelt sich hierbei nicht um eine Notwendigkeit, sondern um eine bloße Option, die nicht zwingend wahrzunehmen ist.

Das ordentliche Kündigungsrecht des Anschlussnutzers/-nehmers wird in Absatz 2 geregelt. Absatz 3 sieht vor, dass das Recht auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar mit Wirksamwerden der Kündigung endet, wobei sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertrags-

verhältnis mit Begleichung sämtlicher Forderungen enden. Unter den besonderen Voraussetzungen des Absatz 4 kann der Messstellenbetreiber in den dort genannten Fällen die ordentliche Kündigung erklären.

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) regelt Absatz 5. Dabei nennt Satz 2 Regelbeispiele für das Vorliegen des wichtigen Grundes. Absatz 5 lit. a. stellt dabei auf den wiederholten und schwerwiegenden Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages ab. Im Hinblick auf den Begriff der „Wesentlichkeit“ wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.1.1.17. zu § 16 MSB-RV (Vertragsstrafe) verwiesen, die hier entsprechend heranzuziehen sind. Aus Sicht der Beschlusskammer sind jedenfalls alle Pflichten als wesentlich einzustufen, die für die vertragsrelevante Aufgabenwahrnehmung bzw. Pflichtenerfüllung als zwingend erforderlich oder gar unverzichtbar anzusehen sind. Der Verstoß muss trotz Abmahnung und – im Fall der Kündigung durch den Messstellenbetreiber - unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs und des damit verbundenen Ausbaus der Messeinrichtung erfolgt sein.

Absatz 5 lit. b. stellt darauf ab, dass der Anschlussnutzer/-nehmer die Vorauszahlung nach § 10 trotz entsprechender Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zahlt. Absatz 5 lit. c. gewährt dem Anschlussnutzer/-nehmer für den Fall einer Entgeltänderung durch einseitige Vertragsänderung (siehe oben unter Ziffer 5.4.9. zu § 8 MSV-AN) ein außerordentliches Kündigungsrecht und dient damit einem angemessenen Interessenausgleich.

Aufgrund der Auswirkung der Kündigung bedarf diese der Textform, vgl. Absatz 6.

Absatz 7 trifft Vorkehrungen zur Umstellung der Messstellenverträge. Möchte der Anschlussnutzer/-nehmer seinen eigenen MSV-AN kündigen, weil er einen kombinierten Vertrag mit dem Lieferanten abschließt, der selbst einen Messstellenvertrag als Rahmenvertrag mit dem personenidentischen Messstellenbetreiber unterhält, so ist es nicht erforderlich, dass der Anschlussnutzer/-nehmer eine Kündigung ausspricht. Es erscheint in diesem Fall zweckmäßig, dass eine solche Umstellung auch ohne Kündigung erfolgt, entsprechend der vergleichbaren Regelung des § 13 Abs. 6 S. 2 LRV/NNV.

Gemäß Absatz 7 Satz 2 hat der Messstellenbetreiber die Vertragsbeendigung mit vorgenommener Zuweisung der Messstelle zum Lieferanten in diesem Fall spätestens mit der Schlussrechnung zu bestätigen. Diese Regelung wurde im Rahmen der 2. Konsultation durch einige Messstellenbetreiber kritisiert, da darin ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand, der nicht durch die Preisobergrenze abgedeckt sei, gesehen wurde. Der Hinweis in Absatz 7 Satz 1 des Vertrages selbst reiche. Daraufhin hat die Beschlusskammer den Anwendungsbereich auf Verbraucher i.S.d. § 13 BGB begrenzt. Damit hat sie eine faire Kompromissregelung getroffen, die dem besonderen Schutzbedürfnis des Verbrauchers gerecht wird. Insbesondere hat dieser ein Interesse daran, zu erfahren, ob die von ihm angestrebte Umstellung des Vertrages auch tatsächlich abgeschlossen werden konnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Anschlussnutzer/-nehmer gegenüber dem Messstellenbetreiber keine Kündigung ausspricht. Im Übrigen sei

darauf verwiesen, dass der Messstellenbetreiber unabhängig davon eine Abschlussrechnung zu versenden hat. Im Rahmen dessen kann er auch die entsprechende Bestätigung versenden.

Absatz 8 regelt den Fall, in welchem der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach § 6 MsbG Gebrauch macht und entspricht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 S. 2 MsbG. Demnach muss die Erklärung, mit welcher der Anschlussnehmer von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, sowohl dem Messstellenbetreiber als auch dem Anschlussnutzer zugehen.

Absatz 9 stellt klar, dass der Messstellenbetreiber mit Wirksamwerden der Kündigung berechtigt ist, die verbaute Messeinrichtung – und im Übrigen auch die weiteren technischen Einrichtungen der Messstelle – auszubauen. Erfolgt eine Umstellung nach Absatz 7, so besteht dieses Ausbaurecht nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Wechsel des Messstellenbetreibers, worauf BDEW und VKU hingewiesen haben. Dies wird nun deklaratorisch hervorgehoben. Auch kann Absatz 9 nur Anwendung finden, soweit § 21 Abs. 3 MsbG dem nicht entgegensteht. Entgegen der Befürchtung der Netze BW führt die Kündigung des Vertrags auch nicht zur Sperrung der Marktlokation. Die Möglichkeit des Messstellenbetreibers mit dem neuen Messstellenbetreiber bilaterale Regelungen zu treffen, bleibt davon unberührt.

Da im Rahmen der ersten Konsultation vielfach vorgebracht wurde, dass Regelungen für den Fall des Umzugs fehlen, hat die Beschlusskammer den Absatz 10 ergänzt. Hiernach ist der Anschlussnutzer nach umzugsbedingter Kündigung verpflichtet, dem Messstellenbetreiber seine neue Anschrift mitzuteilen. Dies dient dem Zweck, dass der Messstellenbetreiber die Möglichkeit erlangt, etwaige bestehende Ansprüche weiterzuverfolgen.

Absatz 11 stellt klar, dass eine Kündigung nur dann erfolgen kann, wenn eine solche im Einklang mit den Vorgaben des MsbG steht. Diese Regelung bezieht sich auf den im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung.[4] In diesem sieht § 5 Abs. 1 Satz 2 MsbG-Entwurf vor, dass der Anschlussnutzer nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MsbG frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben kann. Satz 3 des Entwurfes sieht dabei vor, dass diese Regelung jedoch nicht gilt, wenn sich der bisherige Messstellenbetreiber und der neue Messstellenbetreiber auf eine vorzeitige Beendigung einigen. Sollte das MsbG eine solche gesetzliche Regelung tatsächlich vorsehen, ist das Kündigungsrecht entsprechend eingeschränkt.

---

[4] Vgl. BT-Drucksache 21/1497, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, S. 66, S. 177f.

5.4.16. § 15 MSV-AN - Ansprechpartner

Zur Förderung einer zeitnahen Rücksprachemöglichkeit sowie zur verbraucherfreundlichen Kommunikation – soweit diese betroffen sind – sieht § 15 die Mitteilung von Kontaktdaten und Ansprechpartnern durch den Messstellenbetreiber vor. Ergänzt wurde die Vorgabe zur Sicherstellung einer Erreichbarkeit zu geschäftsüblichen Zeiten. In Anbetracht der Messstellenbetreiber verlangt dies eine ohnehin vorauszusetzende geschäftliche Erreichbarkeit und belastet diese nicht. Insoweit würde eine transparente Darstellung der konkreten und aktuellen Erreichbarkeitszeiten über die Onlinepräsenz oder in aktuellen (textförmlichen) Anschreiben bereits ausreichen. Dass zur Nutzbarkeit der Regelung auch eine Information an den Vertragspartner gehört, wurde in der Konsultation als bürokratischer Aufwand kritisiert. Diesen vermeintlichen Aufwand erkennt die Beschlusskammer jedoch nicht. Zunächst dürfte eine Änderung der Erreichbarkeitszeiten eher selten vorkommen. Je nach Art des Vertragsabschlusses oder spätestens mit Vertragsbestätigung ist eine initiale Mitteilung der aktuellen Ansprechpartner und Erreichbarkeitszeiten ohne Aufwand mit der Bestätigungsmail oder -anschreiben möglich. Eine gesonderte textförmliche Kontaktaufnahme allein wegen Änderungen ist dabei nicht erforderlich. Es genügt insofern, wenn der Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite über die geänderten Ansprechpartner oder Erreichbarkeitszeiten unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, informiert und diese in der nächsten Kontaktaufnahme aktualisiert mitteilt. Zudem steht es dem Messstellenbetreiber frei, über z.B. zentrale Rufnummern, Mailanschriften oder durch die Einrichtung eines Service-Postfachs eine von personellen Änderungen unabhängige Erreichbarkeit zu gewährleisten. Dabei wird kein sofortiger, unmittelbar reagierender Kontakt verlangt, sondern eine Behandlung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und – abläufe.

Die Erreichbarkeitszeiten allein über die Onlinepräsenz mitzuteilen, ist insoweit nicht ausreichend. Zwar sind sie dort stets aktuell zu halten. Je nach Kommunikationskanal (Brief, E-Mail) findet jedoch ohnehin eine Mitteilung statt, in die sich die Aktualisierung ohne Aufwand einbinden lässt.

Auch dem Vorschlag des BDEW, dass der Anschlussnutzer ebenfalls seine Kontaktdaten mitteilen sollte, folgt die Beschlusskammer nicht. Zum einen sind dem Messstellenbetreiber durch die Vertragsanbahnung bereits die Kontaktdaten regelmäßig bekannt. Zum anderen sieht bereits § 14 Abs. 10 MSV-AN eine entsprechende Pflicht im Zuge der Kündigung vor. Da sich die Anschrift der Messstelle selbst wohl kaum ändern wird, besteht im Zweifel immer auch die Möglichkeit zur schriftlichen Kontaktaufnahme – selbst, wenn eine digitale Kontaktaufnahme per E-Mail wegen eines Adresswechsels nicht mehr möglich sein sollte. Ein Nachhalten speziell in Bezug auf den Messstellenbetreiber stellt aus Sicht des Anschlussnutzers/-nehmers, der zugleich Verbraucher ist, daher eine nicht erforderliche Belastung dar. Im Falle eines kaufmännisch agierenden Anschlussnutzers/-nehmers dürfte ein Wechsel der Kontaktdaten ebenfalls nicht in einer Weise erfolgen, die eine Kontaktaufnahme erheblich erschwert oder unmöglich macht. Eine Umfirmierung

dürfte entweder zu einer Kündigung nach § 14 MSV-AN oder zur vorrübergehend weiterbestehenden Erreichbarkeit unter der bisherigen Kontaktanschrift führen. Insgesamt ist die Erreichbarkeit des Messstellenbetreibers in Anbetracht der von ihm zu erbringenden Leistungen und der damit verbundenen Wesentlichkeit für den Strombezug des Vertragspartners als wesentlicher zu bewerten, als dies für eine mögliche Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner zu bewerten ist. Hier dürfte bereits ein Eigeninteresse des Vertragspartners des Messstellenbetreibers anzunehmen sein, dass dieser bei Problemen mit den Messstellenbetrieb im konkreten Fall auch die Kontaktdaten aktuell mitteilt.

5.4.17. § 16 MSV-AN - Datenaustausch und Vertraulichkeit

§ 16 sieht vor, dass die Vertragspartner den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachzukommen haben. Auch diese Regelung orientiert sich an § 15 LRV/NNV. Hierbei sind insbesondere auch die entsprechenden Vorschriften des MsbG einzuhalten.

5.4.18. § 17 MSV-AN - Zugang zu Daten

Mit § 17 wird dem Anschlussnutzer/-nehmer ein Zugang zu den in seinem Auftrag erhobenen Daten gewährt. Die Regelung basiert auf § 61 Abs. 2 MsbG, der dem Anschlussnutzer unter der Voraussetzung eines verbauten intelligenten Messsystems (vgl. § 21 MsbG) eine Einsichtnahme u.a. in seine historischen Energieverbrauchswerte nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MsbG ermöglicht. Nach dieser Norm kann die Einsicht entweder über die Anzeigeeinheit am Smart Meter oder mit Einwilligung des Anschlussnutzers über ein Online-Portal gewährt werden. Ergänzt wird dieser Anspruch durch § 53 MsbG.

Parallel dazu basiert die Vorgabe auf Art. 7 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2019/944. Dort wird dem Anschlussnutzer ungeachtet der Art des verbauten Messgeräts das Recht auf für ihn kostenlose Einsichtnahme in seine historischen Mess- und Verbrauchswerte über eine Online-Schnittstelle beim Datenzugangsanbieter, dem MsbG folgend also beim Messstellenbetreiber, gewährt.

Diese nicht ganz deckungsgleichen Vorgaben bringt der Vertrag dadurch zum Ausgleich, dass „jedenfalls“ jederzeit über eine Online-Schnittstelle ein Datenzugriff durch den Anschlussnutzer gewährt werden muss. Ob der Anschlussinhaber dem im Einzelfall zur tatsächlichen Nutzung zustimmt, ist unerheblich im Hinblick auf die ohnehin grundsätzlich umzusetzende Einrichtung dieses Portals und Bevorratung der historischen Mess- und Verbrauchsdaten durch den Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetreiber ist insoweit schon aufgrund der Möglichkeit einer Zustimmung dazu nach MsbG aufgefordert, ein derartiges Portal einzurichten und zu unterhalten. Insoweit stellt die Regelung keine gesonderten Anforderungen an den Messstellenbetreiber und gewährt nicht mehr Datenzugriff, als dies von der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 in Gesamtschau mit dem MsbG verlangt wird.

Die Pflicht auch einem vom Anschlussnutzer beauftragten Dritten, einem Energie-Service-Anbieter (ESA), einen entsprechenden und darüber hinaus gehenden Datenzugang zur Verfügung zu stellen, wurde in der Konsultation als Regelung einer Zusatzleistung kritisiert und daher aus dem Vertragstext genommen. Gleichwohl erstreckt sich die Pflicht des Messstellenbetreibers weiterhin schon nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben auch auf beauftrage Vertreter bzw. Dienstleister des Anschlussnutzers.

Der ursprünglich zur Vervollständigung formulierte Absatz 2 wurde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im MsbG als entbehrlich angesehen. Da zudem keine Aussage mehr über fast-Echtzeit-Werte getroffen werden, bedarf es nicht mehr der mit dem ursprünglichen Absatz 2 verknüpften Differenzierung.

Abschließend ermöglicht Absatz 2 auch einen Datenzugriff durch den Anschlussnehmer, wobei dieser Anspruch ausschließlich mit Einwilligung des betroffenen Anschlussnutzers zulässig ist. Um dem Messstellenbetreiber hierbei keinen unverhältnismäßigen Aufwand zuzuweisen, ist diese nicht in jedem Fall einzufordern, sondern lediglich auf Anforderung des Messstellenbetreibers vorzulegen. Damit ist sie zwar zu erteilen und zu Nachweiszwecken vorzuhalten. Eine Vorlage ist aber nur geboten, wenn der Messstellenbetreiber im konkreten Fall an der Berechtigung zweifelt oder sich vergewissern möchte.

5.4.19. § 18 MSV-AN - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen werden ganz überwiegend die entsprechenden, etablierten Regelungen aus dem LRV/NNV übernommen.

Neben der Regelung einer möglichen Vertragsübernahme oder zum Umgang mit einer Gesamtrechtsnachfolge in Absatz 1 beinhaltet Absatz 2 eine übliche Salvatorische Klausel. Diese wird in der Folge ergänzt um den Auftrag, im Falle der Unwirksamkeit oder undurchführbaren Regelung bis zur regulierungsbehördlichen Festlegung eine dem bezweckten Regelungsziel in wirtschaftlicher Hinsicht entsprechende bilaterale Regelung zu finden und dies der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Mit Absatz 3 erhalten die Vertragspartner das Recht, unter bestimmten Umständen Anpassungen des Vertrags bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Zur Voraussetzung, dass Anpassungen auch dann erfolgen können, wenn wesentliche Änderungen durch nationale wie internationale Regelungen zwischen Verbänden der Stromwirtschaft begründet werden, wurde in der Konsultation Kritik vorgebracht. Da Verbändevorgaben nicht verbindlich und oftmals nicht hinreichend konkret seien, könnten sie allenfalls als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 49 EnWG anerkannt werden. Auch, wenn sich derartige Regeln tatsächlich meist als unverbindlich erweisen, teilt die Beschlusskammer die Bedenken an der Regelung nicht. Da es sich um eine Kann-Regelung im Vertrag handelt, stellen die in Bezug genommenen Verbände-Regelungen lediglich einen möglichen Anlass dar, aufgrund dessen die Bundesnetzagentur angerufen werden kann. Insoweit

kann es gerade hilfreich sein, unverbindliche Regelungen nach einer Anpassung auf das Niveau der verbindlichen Festlegung zu heben.

Als Erleichterung für die Aktualisierung der vertraglichen Regelungen sieht Absatz 4 eine automatische Aktualisierung des Mustervertrags vor, für den Fall, dass die zugrunde liegende Festlegung durch eine aktuelle Festlegung angepasst wird. Einer ausdrücklichen Änderung des vereinbarten Vertrags bedarf es demnach nicht, was das mit Änderungskündigungen durch den Verwender verbundene Risiko sowie den erforderlichen Aufwand beseitigt. Dennoch ist eine Information über den aktuellen Vertragsstand erforderlich. Auch wenn dies – wie in der Konsultation von einigen Stadtwerken kritisiert – für den Verwender des Vertrags Aufwand bedeutet, ist dies dennoch erforderlich und angemessen. Als fachkundiger Vertragspartner ist es vom Messstellenbetreiber eher zu erwarten, die aktuellen Festlegungen den MSV-AN betreffend zu beobachten. Dem Anschlussnutzer/-nehmer hingegen kommt aufgrund der Anpassung des Vertrags ein Kündigungsrecht zu, über das er zur Wahrung seines Rechts zu informieren ist. Dabei dürfte sich die Häufigkeit der Anpassungen angesichts des formalen Aufwands eines Festlegungsverfahrens sehr in Grenzen halten.

Die Absätze 5 bis einschließlich 7 entsprechen den etablierten Vorgaben des LRV/NNV und dienen der Vereinheitlichung der Verträge im Stromsektor.

Ergänzend zu den bekannten Schlussbestimmungen werden mit Absatz 8 in Ansehung von Verbrauchern als Vertragspartner Regelungen zum Verbraucherschutz in den Vertrag integriert. Dabei verweist die Vorgabe sowohl auf die Regelungen zu Verbraucherbeschwerden, Schlichtung und Informationen zum Verbraucherservice nach dem EnWG sowie auf die Notwendigkeit einer Widerrufsbelehrung. Die konkreten Inhalte basieren im Detail auf Regelungen des Artikelgesetzes EGBGB, das einen bestimmten Kanon an Informationen seitens des Verwenders bei Verbraucherverträgen vorsieht. Diese Informationspflichten sind vor Vertragsschluss zu erfüllen, müssen jedoch im Falle einer Vertragsbegründung nach § 9 Abs. 3 MsbG aufgrund der tatsächlichen Umstände unverzüglich, d.h. mit Vertragsbestätigung, nachgeholt werden (vgl. § 18 Abs. 8 S. 5).

Abweichend zum LRV/NNV (vgl. dort § 18 Abs. 9) wird auf das Erfordernis eines Austausches einer Ausfertigung des Vertrags verzichtet. Mit der Ermöglichung eines textförmlichen Vertragsabschlusses bedarf es, wie auch in der 1. Konsultation zu diesem Verfahren richtigerweise vorgetragen wurde, keiner Ausfertigung mehr bzw. stellte diese eine nicht erforderliche Formalität dar.

Da es sich insgesamt um Regelungen allgemeiner vertragsregelnder Natur handelt, sind diese für Anschlussnutzer/-nehmer unabhängig davon angemessen, ob diese Kaufleute oder Verbraucher im Sinne des BGB darstellen. Insbesondere werden mit Absatz 8 die Informationsinteressen eines Verbrauchers als Vertragspartner ausdrücklich berücksichtigt. Entsprechend dient die Informationspflicht des Absatz 4 insbesondere auch dem Verbraucherschutz.

5.4.20. § 19 MSV-AN - Anlagen

Als Anlagen sind das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers, die Anlage für Sonderregelungen sowie das Formblatt gemäß § 54 MsbG vorgesehen.

5.4.20.1. Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher

Die Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher entspricht den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 MsbG i.V.m. § 41 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 EnWG. Die Vorschriften aus dem EnWG sind entsprechend anzuwenden.

Unter Letztverbraucher fallen dabei gemäß § 2 S. 2 MsbG i.V.m. § 3 Nr. 25 EnWG natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile und der Strombezug für Landstromanlagen steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund des EnWG erlassenen Verordnungen gleich.

Nach Absatz 2 Satz 1 der Anlage sind Letztverbrauchern vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Hier haben einige Messstellenbetreiber sowie BDEW und VKU im Rahmen der 2. Konsultation vorgetragen, dass dies nicht immer vor Vertragsschluss möglich sei. Dem ist insoweit zuzustimmen, als dass der Vertrag auch teilweise konkludent abgeschlossen werden kann (vgl. § 9 Abs. 3 MsbG). Dies hat die Beschlusskammer berücksichtigt, indem sie Absatz 1 der Anlage dahingehend geändert hat, dass dem Letztverbraucher die verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten „möglichst“ vor Vertragsschluss anzubieten sind, d.h. demnach auch nur dann, wenn es dem Messstellenbetreiber möglich ist. Diese Regelung ist auch mit dem Verweis in § 10 MsbG auf die Vorschriften des EnWG vereinbar, da diese nur entsprechend anzuwenden sind.

Im Übrigen weist die Beschlusskammer darauf hin, dass auch § 41 Abs. 3 EnWG entsprechend anzuwenden ist, sodass Messstellenbetreiber verpflichtet sind, in an Letztverbrauchern gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG anzugeben.

Zu Absatz 2 wurde von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG im Rahmen der 1. Konsultation vorgetragen, dass Internetseiten sich aus technisch zwingenden Gründen ändern könnten, weswegen eine vertraglich festgelegte Verlinkung nicht sinnvoll und der Absatz zu streichen sei. Dieser Vorschlag ist abzulehnen, da hier auch die Verlinkung auf die allgemeine Website des Messstellenbetreibers möglich ist, eine Verlinkung auf eine konkrete Informationsseite ist nicht erforderlich. Selbst wenn die Verlinkung nicht mehr aktuell sein sollte, könnte auf der alten Website eine entsprechende Verlinkung auf die nunmehr aktuelle Internetseite hinterlegt werden.

Auch der Hinweis der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, dass der Messstellenbetreiber nach Recht und Gesetz handele und daher per se entsprechende Zahlungsmethoden vorsehen werde, da dies gesetzlich als Bestandteil von Verträgen vorgeschrieben sei, trägt nicht. Es handelt sich

hier nicht um eine Dopplung der gesetzlichen Anforderungen, sondern vielmehr um eine Umsetzung der § 9, § 10 Abs. 1 MsbG i.V.m. § 41 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 EnWG. Die Verträge sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu gestalten.

5.4.20.2. Formblatt

Darüber hinaus hat die Beschlusskammer das gemäß § 54 MsbG erforderliche Formblatt für die Datenkommunikation festgelegt. § 54 Abs. 1 MsbG sieht vor, dass Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, ein leicht verständliches Formblatt sein muss, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält. Das Formblatt dient der Transparenz im Hinblick auf die besonders für Letztverbraucher bisweilen unbekannten und unverständlichen Datenwege. Es ist den Verträgen beizufügen und muss Bestandteil dieser sein, vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 4 MsbG. Nach § 54 Abs. 3 MsbG erhalten Anschlussnutzer die ihre Messstelle betreffenden Formblätter in Kopie.

Anmerkungen dazu erfolgten allein im Rahmen der 1. Konsultation.

Von einigen Konsultationsteilnehmern wurde hierbei vorgetragen, dass sie die gesetzliche Anforderung einer einfachen, übersichtlichen und insbesondere für die Kunden verständliche Darstellung in diesem Formblatt als nicht erfüllt ansehen würden. Es würden ausschließlich energiewirtschaftliche Fachbegriffe benutzt, die der Kunde nicht kenne und daher auch nicht verstehe. Dieser könne aus der Darstellung weder ableiten, welche der genannten Datenübermittlungen für ihn relevant seien noch was diese umfassten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass eine kurze, einfache, übersichtliche und verständliche Tabelle integraler Bestandteil des Formblatts ist. Der Rückgriff auf energiewirtschaftliche Fachbegriffe, die dem Anschlussnehmer/-nutzer möglicherweise nicht bekannt sind, ist erforderlich, da andernfalls Informationen fehlen oder falsch dargestellt werden. Es würde auch den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen „kurzen“ Formblatts sprengen, wenn in diesem jegliches energiewirtschaftliche Basiswissen dargestellt werden würde. Da das Formblatt nach dem gesetzgeberischen Willen zugleich kurz und leicht verständlich sein soll, kann dem nur nachgekommen werden, wenn die Darstellung wie vorliegend erfolgt.

Um Missverständnisse zu vermeiden, hat die Beschlusskammer die Begrifflichkeit „erzeugende und verbrauchende Marktlokation“ ersetzt und die Begriffe „Marktlokation, Netzlokation, Messlokation“ in § 4 näher definiert. So wird in Absatz 2 der Präambel statt von „erzeugenden und verbrauchenden Marktlokationen“ nun von „erzeugenden Einspeisestellen und verbrauchenden Entnahmestellen“ gesprochen, sodass auch der Forderung von BDEW und VKU, die eine Aufnahme von Netz- und Messlokation forderten, (zumindest in Teilen) entsprochen wird.

Zu § 1 wurde seitens des BDEW vorgetragen, dass der ESA in der Abkürzungs-Tabelle zu ergänzen sei. Dies ist abzulehnen, da auf den ESA allein in der der Tabelle vorangestellten Präambel, dort in Absatz 3 Satz 2 Bezug genommen wird. Hier wird der Anschlussnehmer/-nutzer darauf hingewiesen, dass auch im Hinblick auf die Dienste eines ESA individuelle und abweichende Vereinbarungen möglich sind.

Zu § 2 Abs. 1 wurde vorgebracht, dass der Zählerstand nicht mit einem Wandlerfaktor beaufschlagt wird, sondern erst die daraus gebildete Energiemenge. Dies hat die Beschlusskammer berücksichtigt und die Regelung entsprechend angepasst.

Darüber hinaus hat die Netze BW GmbH vorgeschlagen, die Begriffe „steuerbare Ressourcen“, „Netzlokation“ sowie statt „Zählpunkt“ den Begriff „Marktlokation“ zu verwenden. Dies ist abzulehnen, da nicht die Begrifflichkeiten der Prozessdokumente, sondern die des MsbG einheitlich anzuwenden sind (vgl. insoweit auch die Ausführungen unter Ziffer 5.1.1.2. zu § 1 MSB-RV). Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass das Formblatt für Anschlussnutzer/-nehmer, denen die Prozessdokumente in der Regel unbekannt sein dürften, bestimmt ist. Im Übrigen entspricht § 2 den Anforderungen des § 56 MsbG.

Die Beschlusskammer hat aus Gründen der allgemeinen Verständlichkeit nunmehr in § 2 Abs. 2 S. 2 den Begriff der „Netzzustandsdaten“ definiert. Diese Definition entspricht dabei einer gekürzten und für Laien verständlichen Version der Definition des § 2 Nr. 16 MsbG, nach welchem es sich bei Netzzustandsdaten um Spannungs- und Stromwerte und Phasenwinkel sowie daraus errechenbare oder herleitbare Werte, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können, handelt.

Die im Rahmen der ersten Konsultation angedachte Überschrift „Zusatzleistungen“ des § 3 wurde gestrichen und durch „Weitere Datenkommunikation“ ersetzt, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden. § 3 soll dem Anschlussnehmer/-nutzer hierbei klar machen, dass etwaige Zusatzleistungen eine weitere Datenkommunikation erfordern könnten, d.h. das weitere Daten verarbeitet oder übermittelt werden würden, wenn diese bestellt werden. Da etwaige Zusatzleistungen aber nicht tabellarisch abgebildet werden, wurde auch die Tabelle zu § 4 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ verschoben.

Den Vorschlag der E.ON SE, den Hinweis aufzunehmen, dass Netzzustandsdaten technisch nicht über denselben Weg wie Messwerte übertragen werden, weswegen diese in der nachfolgenden Tabelle nicht dargestellt werden würden, hat die Beschlusskammer mit dem neuen § 4 Abs. 3 umgesetzt. EON.SE ist insoweit zuzustimmen, als dass andererseits Missverständnissen auf Seiten des Anschlussnutzers/-nehmers auftreten könnten, da dieser sich möglicherweise ohne einen erklärenden Unterabsatz fragen könnte, aus welchen Gründen in § 2 und § 3 auf die Netzzustandsdaten eingegangen wird, diese aber in der Tabelle nicht angeführt werden.

Darüber hinaus stellt die Beschlusskammer klar, dass bestehende Erklärungshilfen in Fließtext-Form, wie etwa das im Rahmen der Konsultation erwähnte Musterschreiben des BDEW zusätzlich zu dem vorgegebenen Formblatt weiter benutzt werden können. Die Festlegung des Formblatts dient der Einhaltung eines Mindeststandards. Es steht dem Messstellenbetreiber frei, seinem Vertragspartner zusätzliche weitere hilfreiche Informationen zu übermitteln.

5.5. (Tenor zu 5.) Vertragsabschluss (MSV-AN)

Grundzuständige Messstellenbetreiber werden verpflichtet, auch den Messstellenvertrag in der Anschlussnutzer/-nehmer-Version, die mit diesem Beschluss festgelegt wird, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Anschlussnutzern/-nehmern einen Abschluss dieses Vertrages im Wege der Textform zu ermöglichen.

Für das Zustandekommen des Vertrags ist Textform (vgl. § 126b BGB) vorgesehen, wobei diese auch beispielsweise mit einer Kommunikation per E-Mail erfüllt wird und es lediglich einer Zustimmung durch den Anschlussnutzer/-nehmer auf Grundlage der vorab einsehbaren Vertragsbedingungen bedarf. Zahlreiche Konsultationsbeiträge monierten hierzu den bürokratischen Aufwand. Während die Textform einen rein digitalen Vertragsabschluss ermöglicht, bedarf es weiterhin zumindest einer textförmlichen Übermittlung des Vertragstexts, da auch eine Download-Möglichkeit auf der Internetseite des Messstellenbetreibers das Textform-Erfordernis des § 126b BGB nicht erfüllt (vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 66/08). Der damit verbundene Aufwand dürfte sich angesichts der meist ohnehin erfolgenden Bestätigungsmitteilung als gering erweisen, kann der Vertragstext doch auch als weiterer Anhang beigefügt werden.

Darüber hinaus kommt der Textform eine entscheidende Beweisfunktion zu. Der Vertragsabschluss kann durch diese im Streitfall nachgewiesen werden und weist insbesondere auch für Verbraucher eine Hinweisfunktion auf.

Wird der Vertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer gemäß § 9 Abs. 3 MsbG konkludent vereinbart, hat der grundzuständigen Messstellenbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich über den Vertragsschluss zu informieren, indem er ihm diesen unverzüglich unter Angabe der Kundennummer in Textform bestätigt. Zudem hat er den hier festgelegten Messstellenvertrag in der Anschlussnutzer-Version an diesen zu übersenden. Nur durch ein solches Vorgehen besteht eine ausreichende Transparenz für den Anschlussnutzer.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Tenorziffer 3 verwiesen.

5.6. (Tenor zu 6.) Anwendungs- und Anpassungspflicht der Marktbeteiligten (MSV-LF)

Durch Tenorziffer 6 werden grundzuständige Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG verpflichtet, neu abzuschließende Messstellenverträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG mit Lieferanten als

Anbieter von kombinierten Verträgen nach § 9 Abs. 2 MsbG in der Lieferanten-Version entsprechend den in der in Anlage 3 festgelegten Regelung abzuschließen. Hier sei auf die Ausführungen zu den Tenorziffern 2 und 4 verwiesen, die hier ebenso entsprechend Anwendung finden. Es entspricht notwendigerweise dem Wesen eines standardisierten Vertrages, dass die dort enthaltenen Regelungen für alle adressierten Marktpartner verpflichtend sind. Wie bereits zu Tenorziffer 2 und 4 ausgeführt, muss sich der Lieferant darauf verlassen können, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber den durch die Bundesnetzagentur festgelegten Standardvertragstext als verbindlich für einen eventuellen Vertragsschluss ansieht und nicht davon abweichen kann. Auch der grundzuständige Messstellenbetreiber kann bei einem Vertragsangebot durch den Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich auf den Standardvertrag bezieht. So kann in der Praxis auf zeit- und kostenintensive Textvergleiche einzelner Vertragswerke verzichtet werden und eine Absenkung des Transaktionsaufwandes wird erreicht.

Soweit derzeit laufende vertragliche Vereinbarungen mit gleichem Regelungszweck zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Lieferanten bestehen, sind diese aufgrund der nunmehr etablierten Verpflichtung an die in der Anlage 3 festgelegten Regelungen anzupassen. Dies ist erforderlich, um die mit der Festlegung bezweckte Standardisierung zu erreichen, die anderseits nicht bewirkt werden kann. Der Messstellenvertrag in der Lieferanten-Version ist als Rahmenvertrag ausgestaltet, was beiden Vertragspartnern eine möglichst unbürokratische Abwicklung bei Einbeziehung oder Herausnahme einzelner Messstellen in den Vertrag ermöglicht. Aus diesem Grund weist das Deckblatt des Vertrages, anders als noch konsultiert, keine Angaben zur Messlokations-ID mehr auf. Der Messstellenbetreiber muss dabei auch berücksichtigen, dass die Leistung, obwohl vertraglich gegenüber dem Lieferanten als Vertragspartner geschuldet, gegenüber einem Dritten, namentlich dem Anschlussnutzer/-nehmer erbracht wird.

5.6.1. Präambel

Wie bereits in der Anschlussnehmer-Version stellt auch hier Satz 2 klar, dass zukünftige Festlegungen mit Datum ihres Inkrafttretens automatisch Bestandteil des Vertrags werden. Gerade für Rahmenverträge relevant, wird damit eine explizite und aufwendige Änderung des Vertrags in Form einer Änderungskündigung entbehrlich. Nachteile entstehen den Vertragspartnern dadurch nicht, da sie einerseits als Adressaten an den Konsultationen in den Festlegungsverfahren gehört werden und es ihnen andererseits weiterhin freisteht, bilateral abweichende Absprachen zu treffen (vgl. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 7 MSV-LF).

5.6.2. § 1 MSV-LF - Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt, wie auch die Anschlussnutzer/-nehmer-Version, allein den Messstellenbetrieb bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Stromsektor. Eine Öffnung für stromfremde Sparten, wie für Gas und Wasserstoff vorgeschlagen, wird nicht berücksichtigt,

da diese nicht in der Zuständigkeit der entscheidenden Beschlusskammer liegen und ggfs. den sektorspezifischen Festlegungen vorbehalten bleiben.

Nachdem die erste Konsultationsfassung noch eine Einbeziehung wettbewerblicher Messstellenbetreiber vorsah, wurde der Geltungsbereich in Satz 2 in personeller Hinsicht aufgrund der vorgebrachten Kritik wegen einer befürchteten Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit wettbewerblicher Messstellenbetreiber auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber beschränkt. Zwar wurde der Vorstoß auch mit Blick auf die Disziplinierung bei der Vertragsdurchführung begrüßt. Gleichwohl gewichtet die Beschlusskammer die Gestaltungsfreiheit, die einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber auch zur Ermöglichung wettbewerbsrelevanter Alleinstellungsmerkmale zustehen, höher als ein Interesse an einer bundesweiten Disziplinierung in der Vertragsdurchführung. Entsprechende Vertragsregelungen können weiterhin zivilrechtlich eingefordert bzw. durchgesetzt werden. Die Beschlusskammer geht jedoch davon aus, dass die meisten Lieferanten als Anbieter kombinierter Verträge, wie in der Konsultation berichtet, einen Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber abschließen werden. Ist der Vertragspartner ein Lieferant, wird der Vertrag als Rahmenvertrag und damit ohne die Notwendigkeit separater Vertragsabschlüsse geschlossen. Insoweit reicht es aus, die relevanten Daten zur Markt-/Messlokation gegenüber dem Messstellenbetreiber zur Aufnahme und weiterer Verarbeitung mitzuteilen. Dieses Vorgehen gleicht dem Vorgehen, wie es im Rahmen des LRV/NNV seit langem praktiziert wird.

Parallel zur Anschlussnutzer/-nehmer-Version enthält der Vertrag aus den bekannten Gründen keine Regelungen zu Zusatzleistungen im Sinne des MsbG. Auf Hinweis des BDEW u.a. wurde der Verweis auf § 34 Abs. 3 MsbG erweitert, so dass nun auch Zusatzleistungen nach eigenem Ermessen des Messstellenbetreiber ausdrücklich ausgenommen werden.

Entgegen dem Vorschlag von BDEW und VKU wird die zusätzliche Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung nicht ausdrücklich ausgenommen. Sofern es im Rahmen eines kombinierten Vertrags zu Anwendungsfällen kommt, agiert der Lieferant als Vertreter des Anschlussnehmers. Dieser darf als Vertragspartner durch einen kombinierten Vertrag insoweit nicht schlechter stehen als in einem eigenen Rechtsverhältnis. Die Steuerungseinrichtung stellt in den in § 29 Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 2 MsbG bezeichneten Fällen nunmehr eine Standardleistung dar, so dass es einer entsprechenden Herausnahme aus dem Vertragsgegenstand nicht bedarf.

Absatz 2 gibt vollständigkeitshalber die gesetzliche Definition des Messstellen-Begriffs wieder und gleicht - ebenso wie Absätze 3 und 4 – damit den entsprechenden Regelungen der Anschlussnehmerversion. Die Art des Vertragsschlusses wird explizit im Tenor zu 7.) ausgesprochen, sodass es einer weiteren Regelung im Vertrag selbst nicht bedarf.

5.6.3. § 2 MSV-LF - Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen der Regelung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 MSV-AN, sodass vollumfänglich auf diese Ausführungen unter Ziffer 5.4.3. verwiesen wird. Einer Regelung entsprechend § 2 Abs. 3 MSV-AN bedarf es hier nicht, da der Vertrag hier mit dem Lieferanten – und nicht mit Anschlussnutzer/-nehmer – geschlossen wird, siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 5.6.4. zu § 3 MSV-LF.

5.6.4. § 3 MSV-LF - Messstellenbetrieb

Die Regelung der vertraglichen Kernpflicht des Messstellenbetriebs gleicht der aus der Anschlussnutzer/-nehmer-Version. Auch hier sei aufgrund der Anmerkungen in der Konsultation darauf hingewiesen, dass die Steuerungseinrichtung in bestimmten Fällen nunmehr als Standardleistung gilt und in diesen ohne Weiteres zum Vertragsgegenstand zählt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde, wie auch in der Fassung für Anschlussnutzer/-nehmer, der vollständige Wortlaut des § 8 Abs. 1 MsbG aufgenommen. Damit folgt die Beschlusskammer Anmerkungen aus der Konsultation, obwohl das Gesetzeswortlaut ohnehin stets vorranging gilt. Darüber hinaus gehende Vorgaben, wie teilweise angeregt, werden nicht getroffen, vor allem dann nicht, wenn sich diese auf Zusatzleistungen beziehen.

Aufgrund des hinter dem hiesigen Vertrag regelmäßig stehenden Dreiecksverhältnisses zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant einerseits sowie Lieferant und Stromkunde/Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer andererseits, sieht Absatz 2 Satz 2 eine Mitteilungspflicht des Lieferanten vor. Trotzt der Kritik an dieser zusätzlichen Pflicht für die Lieferanten als Anbieter von kombinierten Verträgen hält die Beschlusskammer an der Vorgabe fest. Durch den Abschluss eines kombinierten Vertrags wird notwendigerweise eine ausschließliche Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Anschlussnutzer/-nehmer begründet. Mitwirkungspflichten, die zur Durchführung einer vertraglichen Leistung erforderlich sind, bewegen sich rechtlich grundsätzlich innerhalb dieser Vertragsbeziehung. Der Messstellenbetreiber als Vertragspartner des hiesigen Vertrags wird gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer daher nur als Dritter im Namen des Lieferanten tätig. Anders ist dies nur zu bewerten, sofern qua Gesetz eine ausdrückliche Berechtigung oder Verpflichtung zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer/-nehmer unmittelbar begründet wird. Erbringt der Messstellenbetreiber also Leistungen, die den Anschlussnutzer/-nehmer als faktisch Begünstigten betreffen, ohne dass ein derartiger gesetzlicher „Durchgriff“ geregelt ist, ist der betroffene Anschlussnutzer/-nehmer über die Erbringung durch einem ihm fremden Dritten zu informieren. Dies folgt bereits aus nebenvertraglichen Grundsätzen nach Treu und Glauben, zumal der Messstellenbetreiber als Dritter sogar je nach Sachlage in die häusliche Privatsphäre des Anschlussnutzers/-nehmers eintritt. Aus den Anmerkungen in der Konsultation wurde deutlich, dass die Messstellenbetreiber dabei auch nicht im Namen des Lieferanten auftreten werden, sondern in eigenem Namen. Für den Anschlussnutzer/-nehmer ist daher in aller Regel

auch nicht bekannt oder erkennbar, weshalb er einem ihm unbekannten Dritten gegenüber eine Mitwirkung erbringen sollte. Als einziger Vertragspartner des Anschlussnutzers/-nehmers kommt es daher dem Lieferanten zu, seinem Vertragspartner darüber aufzuklären, dass ein Dritter zur Vertragserfüllung beiträgt. Damit dies tatsächlich erfolgt, bedarf es einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung.

Dabei geht die Beschlusskammer nicht davon aus, dass mit jedem Wunsch zur Kontaktaufnahme der Lieferant als Mittler bereit zu stehen hat. Es ist für ihn aber durchaus zumutbar und ohne großen Aufwand realisierbar, zunächst die nach Netzgebiet aktuell gewählten Messstellenbetreiber z.B. auf der Internetseite aufzuführen oder mit der (ggfs. auch textförmlichen) Vertragsbestätigung gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer auf die Durchführung durch den konkret zuständigen Messstellenbetreiber hinzuweisen. Dabei wäre es beispielsweise auch denkbar, den Ablauf zum Vertragsbeginn unter Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung durch den Messstellenbetreiber schemenhaft unterteilt in Einzelschritten darzustellen. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, den entsprechenden Hinweis auf die jeweilige Beauftragung/Berechtigung des Messstellenbetreibers zu geben. Dies gilt im konkreten Fall der Messstelleneinrichtung umso mehr, als sie eine Grundvoraussetzung für den Beginn der vereinbarten Leistungserbringung im kombinierten Vertrag darstellt. Im Vergleich zu anderen Branchen, wie z.B. Telekommunikations- oder IT-Unternehmen, die ihren Kunden z.B. klare Schritt-für-Schritt-Anleitungen an die Hand geben unter Nennung von Ansprechpartnern oder über die für sie im Außenverhältnis tätige Dienstleister, dürfte es in dem vorliegenden Zusammenhang zwar eine Neuerung darstellen. Sie stellt aber keine erhebliche, jedenfalls aber keine unangemessene Belastung dar. Dem Lieferanten dürfte über den initialen Aufwand des Verfassens oder die gelegentliche Aktualisierung der Hinweise auf der Internetseite oder in dem automatisierten Bestätigungsschreiben hinaus kein zusätzlicher Aufwand entstehen. Vielmehr dürfte eine kundenorientierte Darstellung und Anleitung die Wettbewerbssituation zugunsten des Lieferanten erhöhen. Dies auch, da er als einziger Vertragspartner des Anschlussnutzers/-nehmers auch dessen initialer Ansprechpartner ist.

Ein Abwälzen dieser Informationspflicht auf den Messstellenbetreiber wird der vertraglichen Beziehung nicht gerecht. Mit dem kombinierten Vertrag wird dem Anschlussnutzer/-nehmer gerade ermöglicht, nicht in ein gesondertes Vertragsverhältnis für den Messstellenbetrieb eintreten zu müssen. Ihm gegenüber tritt vielmehr der Lieferant als zentraler oder zumindest initialer Ansprechpartner auf. Im Rahmen dieser für den Anschlussnutzer/-nehmer einzigen vertraglichen Beziehung für Strombezug und Messstellenbetrieb sind demnach - mit Ausnahme der gesetzlich ausdrücklich geregelten Rechte und Pflichten des Messstellenbetreibers - die grundlegenden Informationspflichten zu erfüllen. Nur dies wird der vertraglichen Pflichten- und Rechtebeziehung gerecht.

Der Bitte, in Absatz 2 Satz 3 Beispiele für mögliche Belange des Grundversorgers aufzuführen, wird nicht entsprochen, da die Vorgabe im Ergebnis auf eine Abspracheverpflichtung zwischen

dem Messstellenbetreiber und dem Grundversorger zum Wohle einer reibungslosen Umsetzung dieses Vertrags hinausläuft. Besteht also die Möglichkeit, dass die angebrachte Bezahleinrichtung des Grundversorgers durch eine Maßnahme des Messstellenbetreibers betroffen wird, sollte so verfahren werden, dass ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt oder gestört wird. Zumindest aber wäre mit dem Grundversorger Rücksprache zu halten.

Nicht gefolgt ist die Beschlusskammer der Idee, eine Abstimmungspflicht des Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer in diese Vertragsversion aufzunehmen. Da es sich bei den angeführten Beispielsfällen, wie etwa die Errichtung notwendiger Außenantennen, nicht um massengeschäftlich erforderliche Vereinbarungen handeln dürfte und hier im Einzelfall erforderliche und angemessene Maßnahmen direkt mit dem betroffenen Anschlussnutzer abzustimmen sind, wäre eine entsprechende Vereinbarung in der Vertragsversion für den Lieferanten fehl am Platz. Sollte ein derartiges Bedürfnis seitens des Messstellenbetreibers bestehen, kann er dem Vertragsverhältnis folgend dem Lieferanten entsprechende Mitteilung machen. Der Lieferant kann diese, falls er mit dem Stromkunden nicht ohnehin erforderlichenfalls eine Berechtigung zur unmittelbaren Kontaktaufnahme durch den Messstellenbetreiber vereinbart hat, an seinen betroffenen Stromkunden weitermelden und dabei auf eine unmittelbare Kontaktaufnahme hinweisen.

5.6.5. § 4 MSV-LF - Standardleistungen

Die Regelung des § 4 Satz 1 und 2 entsprechen der Regelung des § 4 MSV-AN, sodass auf die Begründung unter Ziffer 5.4.5. verwiesen wird. Einer Regelung entsprechend § 4 Satz 3 und 4 MSV-AN bedarf es hier nicht, da es sich bei dem Anschlussnutzer/-nehmer nicht um den Vertragspartner des Messstellenbetreibers handelt.

5.6.6. § 5 MSV-LF - Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Aufgrund der identischen Regelung wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu § 5 MSV-AN unter Ziffer 5.4.6. verwiesen.

5.6.7. § 6 MSV-LF - Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs

Da der Vertrag zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant abgeschlossen wird und somit zwischen Akteuren der Marktkommunikation, bedarf es hier – im Gegensatz zum MSV-AN - einer Regelung hinsichtlich der Einbeziehung der Marktkommunikation-Prozesse. Dabei entspricht diese Regelung der des § 4 LRV/NNV und hat sich demnach im Markt bereits etabliert.

Der im Rahmen der ersten Konsultation vorgestellte Absatz 4, nach welchem der Messstellenbetreiber auf Grundlage einer vom Anschlussnutzer erteilten und von dem Lieferanten im Falle eines kombinierten Vertrags weitergeleiteten Einwilligung zur Übermittlung der Messwerte berechtigt ist

und die Einwilligungserklärung anhand der vom BDEW bereitgestellten Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den ESA des Anschlussnutzers erfolgt, wird nicht weiterverfolgt, da es einer solchen expliziten Einwilligung an dieser Stelle nicht bedarf, worauf im Rahmen der Konsultation richtigerweise hingewiesen wurde. Entsprechende erforderliche Regelungen sind ausreichend unter § 20 geregelt. Im Übrigen bedarf es keiner Regelungen, die den ESA betreffen, da es sich hierbei um eine Zusatzleistung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 7 MsbG handelt, die durch diesen Vertrag nicht festgelegt wird, worauf auch BDEW und VKU in ihrer Stellungnahme hingewiesen haben.

5.6.8. § 7 MSV-LF - Messwerterhebung

Aufgrund der identischen Regelung wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu § 6 MSV-AN unter Ziffer 5.4.7. verwiesen.

5.6.9. § 8 MSV-LF - Messwertverwendung

Aufgrund der identischen Regelung wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter 5.4.8. verwiesen. Hinsichtlich des Formblatts, das dem Anschlussnutzer nach Absatz 1 Satz 3 gemäß der Anlage zur Verfügung zu stellen ist, wird auf die Begründung unter Ziffer 5.4.20.2. (§ 19 MSV-AN), Ziffer 5.6.23. (§ 22 MSV-LF) sowie unter Tenor zu 8.) verwiesen.

5.6.10. § 9 MSV-LF - Entgelte

Auch die Entgelt-Regelung entspricht in großen Teilen der des § 8 MSV-AN, sodass weitestgehend auf Ausführungen unter Ziffer 5.4.9. verwiesen werden kann.

Im Gegensatz zu der konsultierten Version hat die Beschlusskammer den Hinweis hinsichtlich der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter nun entfernt, da im Rahmen der Konsultation von zahlreichen Messstellenbetreibern vorgetragen wurde, dass dies zu Missverständnissen führen könnte. Entscheidend ist nicht die Veröffentlichung der Preisblätter auf der Internetseite, sondern vielmehr der Austausch nach Maßgabe der WiM-Prozesse. So werden Divergenzen zwischen den Preisblättern vermieden und es ist jederzeit eindeutig, auf welches Preisblatt abzustellen ist.

Bereits aus § 3 Abs. 1 S. 5 MsbG ergibt sich, dass statt des Anschlussnutzers der Energielieferant Entgeltschuldner ist, wenn der Anschlussnutzer einen kombinierten Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG und der Energielieferant mit dem Messstellenbetreiber einen Vertrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG abgeschlossen hat.

Einige Konsultationsteilnehmer haben vorgetragen, dass eine Präzisierung hinsichtlich der Steuerungsentgelte erforderlich sei. Durch den neuen Absatz 1 Satz 3 wird nunmehr ausreichend klargestellt, dass das Steuerungsentgelt nur dann zu zahlen ist, wenn es sich bei dem Vertragspartner

des Lieferanten um den gesetzlich, d.h. in § 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG, genannten Kostenschuldner handelt. Insoweit wird erneut auf die Begründung unter Ziffer 5.4.9. verwiesen. Wird die zusätzliche Ausstattung der Messstelle mit Steuerungseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 MsbG als Zusatzleistung verlangt, fällt das dafür erforderliche Leistungsentgelt nicht unter den hiesigen Vertrag.

Teilweise wurde kritisiert, dass der Lieferant gemäß der konsultierten Version des Absatz 3 Satz 3 verpflichtet wurde, seinem Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag das Recht aus Absatz 3 Satz 2 auf dessen Verlangen abzutreten. Hier haben BDEW und VKU vorgetragen, dass nicht ersichtlich sei, aus welchem Grund der Lieferant verpflichtet sei, seinen Anspruch abzutreten. Zudem sei nicht klar, welcher Anspruch abgetreten werde. Daraufhin hat die Beschlusskammer die Regelung dahingehend geändert, dass der Lieferant auf Verlangen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag diesen dazu ermächtigt, das Recht aus § 315 Abs. 3 BGB auszuüben (gewillkürte Prozessstandschaft). Diese Regelung dient dem Fall, dass der Messstellenbetreiber seine Entgelte gemäß Absatz 3 Satz 1 erhöht und der Lieferant seine Entgelte infolgedessen ebenfalls erhöht. Möchte der Anschlussnutzer/-nehmer in diesem Fall keine Kündigung des kombinierten Vertrages aussprechen, so kann er die Möglichkeit aus Absatz 3 Satz 3 i.V.m. Satz 2 wahrnehmen. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass dies allein dann möglich ist, wenn der Lieferant nicht bereits selbst eine zivilgerichtliche Überprüfung vornehmen lässt. Ein solches Vorgehen des Lieferanten dürfte dabei ebenfalls dem Interesse des Anschlussnutzers/-nehmers dienen.

Gemäß Absatz 3 ist der Messstellenbetreiber bei Kostensteigerungen im Rahmen der Preisobergrenze berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. Zu dieser Regelung hat die Beschlusskammer die Rückmeldung des Lieferanten MVV Energie AG erhalten, dass diese Regelung so zu verstehen sei, dass keine Vertragsanpassung (Änderungskündigung) notwendig sei, wenn der Messstellenbetreiber aufgrund der Änderung der Preisobergrenze seine Messentgelte ändere. So finde sich in der Praxis das vermehrt auftretende Verhalten der Messstellenbetreiber, bisherige Verträge unter zeitgleicher Aufforderung, einem neuen Vertrag zuzustimmen, zu kündigen. Andernfalls würden die Kosten der Messung direkt gegenüber dem Endkunden abgerechnet werden. Dem Verständnis der MVV Energie AG ist zuzustimmen. Eine Kündigung inklusive Neuabschluss des Vertrages ist bei einer Entgelterhöhung nicht erforderlich. Dies wird neben der Regelung des Absatzes 3 durch den Prozess der Preisblattübermittlung unterstützt und dient einem effizienten Ablauf durch weniger administrativem Aufwand.

Übt der Messstellenbetreiber sein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß Absatz 3 aus, so hat er dem Lieferanten die Änderungen des Entgelts dabei gemäß Absatz 4 entsprechend den Vorgaben der WiM im Rahmen der Prozesse zum Preisblatt mitzuteilen. Die Regelung zur Mitteilung der Änderung in Textform zum Wirksamwerden der Entgeltänderungen erübrigt sich im hiesigen Vertrag und entfällt hier.

Aufgrund der Regelung des § 40 Abs. 3 Nr. 4 EnWG, § 61 MsbG sind weitergehende Informationspflichten, wie ursprünglich in der ersten Konsultation angedacht, nicht weiter erforderlich.

5.6.11. § 10 MSV-LF - Abrechnung, Zahlung, Verzug

Die allgemeinen Aussagen in § 10 entsprechen denen des § 9 MSV-AN, insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4.10. verwiesen. Darüber hinaus enthält die Regelung besondere Vorgaben für die Lieferanten-Version des Messstellenvertrages.

Mit Absatz 1 Satz 3 wurde aufgrund der kombinierten Verträge, die grundsätzlich den Ausgangspunkt für den Abschluss dieses Rahmenvertrags darstellen, ausdrücklich auf die im Grunde selbstverständliche Abrechnung des Messstellenbetriebs zwischen den Vertragspartnern des Rahmenvertrags hingewiesen. Eine Streichung wird entgegen einer Anregung in der Konsultation mit Blick auf die Vollständigkeit der vertraglichen Regelung nicht erwogen. Wie auch die entsprechende Regelung des MSV-AN sieht Satz 4 vor, dass der Abrechnungsturnus und auch die Höhe der einzelnen Teilzahlungen mit Vertragsabschluss oder nachträglich zehn Werktage vor der geplanten Erhebung in Textform mitgeteilt werden. Um Missverständnisse wegen des Begriffs der Abschlagszahlung zu vermeiden, wurde dieser durch „Teilzahlung“ ersetzt. Damit wird deutlich, dass es sich nicht, wie etwa bei Stromlieferverträgen um eine vorläufige Berechnung mit Jahresendabrechnung handelt, sondern bereits um finale Zahlungen, die ausgehend vom Grundsatz der jährlich nachschüssigen Zahlung als Teile derselben zu verstehen sind. Da die Anzahl der abzurechnenden Messstellen bei korrekter Durchführung der Anmelde-, Abmelde- oder Wechselprozesse jederzeit eindeutig feststellbar ist, ist eine monatliche Teilzahlung angemessen.

Der BDEW gab dabei zu bedenken, dass das Einfordern einer Teilzahlung mit Blick auf deren Höhe mit dem Aufwand, wohl auf Seiten des Lieferanten, im Verhältnis stehen müsse. Die Beschlusskammer berücksichtigt in diesem Zusammenhang jedoch die Vorgabe einer grundsätzlich jährlich nachschüssigen Entgeltforderung. Aufgrund der damit begründeten Vorleistungsplicht des Messstellenbetreibers stellt die Möglichkeit, Teilzahlung zu verlangen, für diesen eine erhebliche finanzielle Sicherheit dar. Gerade Messstellenbetreiber mit eher kleinerem Portfolio sind hier auf ein für sie finanziell tragbares Zahlungsintervall angewiesen. Ihr Recht auf eine geschäftstragende und damit regelmäßige Bezahlung überwiegt dabei das ggf. bestehende Interesse an möglichst wenigen Teilzahlungen auf Seiten des Lieferanten. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich Lieferanten, die je nach Region meist mit mehreren Messstellenbetreibern in entsprechenden Vertragsbeziehungen stehen, auf die nun ausdrücklich eröffnete Möglichkeit der Teilzahlung einstellen können. Die systemseitige Einrichtung von Teilzahlung bzw. von engmaschigeren Zahlungsintervallen dürfte dabei lediglich zu Beginn Aufwand erzeugen, jedoch nicht regelmäßig.

Auch die Anregung, insbesondere für große Portfolien ausdrücklich auch eine insolvenzfeste Barzahlung zu ermöglichen bzw. zu erlauben, nimmt die Beschlusskammer nicht auf. Sprechen sich beide Vertragspartner für eine entsprechend individuelle Anpassung aus, steht es ihnen nach § 1

Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 7 MSV-LF frei, diese zu vereinbaren. Eine darüber hinaus gehende ausdrückliche Ermöglichung, eine bestimmte Zahlungsweise nur von Lieferanten zu verlangen, würde den im Einzelfall betroffenen Lieferanten mit administrativem Mehraufwand belasten, der allein auf einem Dafürhalten des Messstellenbetreibers begründet würde. Dies birgt aus Sicht der Beschlusskammer jedoch eine abstrakte, wie auf – je nach Umsetzung – konkrete Diskriminierungsgefahr.

Auch in dieser Version wird mit Satz 5 eine unterjährige Anpassung ermöglicht. Diese Aussage bezieht sich auf den in Satz 1 niedergelegten Grundsatz der jährlich nachschüssigen Zahlung durch den Lieferanten. Sind Teilzahlungen vereinbart, bleibt diese Regelung unangewendet, da die monatlich konkret abzurechnenden Messstellen unmittelbar bestimm- und entsprechend abrechenbar sind. Damit mag die monatliche Teilzahlung in ihrer Höhe zwar schwanken, ermöglicht beiden Vertragspartnern aber eine tatsachenbasierte und daher angemessene Zahlungsweise. Korrekturen erfolgen im Rahmen der festgelegten Prozesse (vgl. §§ 10 Abs. 5, 6 MSV-LF).

Die Absätze 2 bis einschließlich 4 entsprechen denen des MSV-AN, so dass auf die entsprechenden Ausführungen dort verwiesen wird. In Absatz 2 Satz 2 wurde auf Anregung zahlreicher Konsultationsteilnehmer die Frist auf einheitlich zehn Werktage bestimmt. Diese Änderung wurde zum Wohle eines Gleichlaufs der beiden Messstellenverträge übernommen.

Da zwischen den Marktpartnern gemäß § 6 MSV-LF die Geschäftsprozesse nach der GPKE sowie WiM gelten, verweist Absatz 5 der Vollständigkeit halber auf diese. Das Wort „grundsätzlich“ wurde mangels Alternativen zu den Geschäftsprozessen nach Hinweis aus der Konsultation gestrichen.

Ebenso wird Absatz 6 speziell für die Lieferanten-Version um Satz 3 ergänzt, der den Vertragspartnern ermöglicht, eine Vereinbarung über den Anfrageprozess für die Rechnungsübernahme zu treffen. Damit können sie übereinstimmend auf den vorgesehenen Prozess verzichten und so eine aufwandsreduzierende Grundregel etablieren, mit der für beide Marktpartner für nachfolgende Neuanmeldungen von Messstellen sogleich die Rechnungsübernahme durch den Lieferanten als Regelfall gilt. Dass dazu eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern erforderlich ist, macht die Formulierung bereits deutlich. Dabei ist davon auszugehen, dass der Lieferant im Rahmen des kombinierten Vertrags in aller Regel eine Rechnungsübernahme erklärt, so dass der Anfrageprozess aus rein formalen Gründen durchgeführt würde. Daher ist die Beschlusskammer auch nicht den Stellungnahmen zahlreicher Stadtwerke gefolgt, die eine gänzliche Streichung des Satzes 3 verlangten, sondern belässt die Vorgabe in der vom BDEW initial vorgeschlagenen Fassung. Dem Lieferanten bleibt es jedoch möglich, die Rechnungsübernahme bei Wegfall der Berechtigung zur Rechnungsübernahme einseitig abzubestellen bzw. den Verzicht für die konkrete Messstelle zurückzunehmen, bspw. wenn der Messstellenbetrieb auf Wunsch des Anschlussnutzers aus dem kombinierten Vertrag herausgenommen und

er zu einem reinen Belieferungsvertrag umgewandelt wird. Hier wurde im Rahmen der Konsultation von zahlreichen Stadtwerken übereinstimmend vorgetragen, der Lieferant dürfe die Rechnungsübernahme nicht abbestellen. Dies wäre aus Sicht der Beschlusskammer in dem vorangehend beschriebenen Fall jedoch nicht angemessen, da es durchaus Gründe geben kann, die den Lieferanten aus seiner Berechtigung zur Rechnungsübernahme entlassen. Hier muss er mit der Abmeldung der Messstelle aus dem MSV-LF die Beendigung der Rechnungsübernahme erklären können, da möglicherweise der Messstellenbetreiber gemäß § 9 Abs. 3 MsbG mit dem Anschlussnutzer (ggfs. übergangsweise) unmittelbar in ein Messstellenvertragsverhältnis eintritt. Der Fall mag zwar in der Praxis kaum vorkommen, ist gerade mit Blick auf die sich entwickelnden Angebote der Messstellenbetreiber und Verzögerungen im Ab- bzw. Anmeldeprozess jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen. Eine gänzliche Beschränkung des Lieferanten bei der Abbestellung ist daher nicht angemessen.

Für den Rahmenvertrag zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant ebenso relevant ist der in Absatz 7 enthaltene Verweis auf die WiM und die darin enthaltenen Prozesse zur Abrechnung, dem Preisblatt sowie dem dort geregelten Bestell- und Angebotsprozess. Diese Vorgabe dient der Vollständigkeit der vertraglichen Regelung und bezieht sich konkret auf die Prozesse.

5.6.12. § 11 MSV-LF - Vorauszahlung

Die Regelung entspricht der des § 10 MSV-AN. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4.11. verwiesen.

5.6.13. § 12 MSV-LF - Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers

Da ein Zutrittsrecht zwischen den Vertragspartnern des hier gegenständlichen Vertrags nicht zu vereinbaren ist, enthält § 12 lediglich die Pflicht des Lieferanten, den Anschlussnutzer/-nehmer in Ausführung des kombinierten Vertrags auf das Bestehen des Zutrittsrechts des Messstellenbetreibers nach § 38 MsbG hinzuweisen.

Zwar gewährt § 38 MsbG dem Messstellenbetreiber das Zutrittsrecht unter Beachtung einer vorherigen Mitteilung unmittelbar. Aus diesem Grund sprechen sich der BDEW, VKU und zahlreiche Stadtwerke für eine gänzliche Streichung des § 12 aus. Die Beschlusskammer sieht es aufgrund der bestehenden vertraglichen Beziehung zwischen dem Lieferanten und dem Anschlussnutzer/-nehmer jedoch als geboten an, letzteren bereits im Rahmen des kombinierten Vertrags auf eine Wahrnehmung bestimmter Rechte oder Leistungen durch den Messstellenbetreiber hinzuweisen (s. Ausführungen unter Ziffer 5.6.4. zu § 3 MSV-LF). Das Zutrittsrecht des für den Anschlussnutzer/-nehmer fremden Messstellenbetreiber reicht dabei möglicherweise weit in die Privatsphäre des Anschlussnutzers/-nehmers, so dass ein Hinweis seitens des ihm bekannten einzigen Vertragspartners auf den konkret zuständigen Messstellenbetreiber die einzige Möglichkeit ist, zu erfahren, welcher Messstellenbetreiber in Ausübung des kombinierten Vertrags konkret für die bei

ihm zu verbauende/verbaute Messeinrichtung zuständig ist. Der Hinweis bezweckt somit, den Vertragspartner des kombinierten Vertrags über die mit dem Vertrag notwendigerweise verbundenen und in Anspruch genommenen Rechte und Pflichten aufzuklären als auch mitzuteilen, welche Kontaktaufnahme er insoweit zu erwarten und zu beachten hat. In oder zur Ausübung dieses Vertrags wird mit § 38 MsbG zwar per Gesetz ein Recht eines vertragsfremden Dritten (Messstellenbetreibers) auf den Zutritt und eine Pflicht zur Terminmitteilung begründet. Dieses Recht geht jedoch spiegelbildlich mit einer Duldungs- und Ermöglichungspflicht des Anschlussnutzers/-nehmers einher, die seinerseits allein aufgrund des kombinierten Vertrags ausgelöst wird. Somit stellt § 12 sicher, dass der Lieferant seiner vertraglichen, zumindest aber seiner nebenvertraglichen Aufklärungspflicht gegenüber seinem Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag nachkommt.

Die Hinweispflicht steht dabei nicht außer Verhältnis zu dem bezweckten Ziel. Insgesamt dürfte sich der Aufwand für den Lieferanten in sehr deutlichen Grenzen halten, zumal der Hinweis z.B. auf der Internetseite im Zusammenhang mit den Vertragsinformationen oder mit der Auflistung der örtlich konkret zuständigen Messstellenbetreiber erteilt werden kann. Auch im Zusammenhang mit der ggfs. textförmlichen Vertragsbestätigung kann mit der Benennung des zuständigen Messstellenbetreiber ein entsprechender Hinweis verknüpft werden. Das Einfügen eines solchen Satzes erzeugt lediglich bei dem Erstellen der Website oder der Vorlage für Anschreiben/Mailtexte etc. einen geringen Aufwand.

5.6.14. § 13 MSV-LF - Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

Die Regelung entspricht der des § 12 MSV-AN. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4.13. verwiesen.

Absatz 2 Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass der Messstellenbetreiber bei planbaren Unterbrechungen die Interessen des Lieferanten und Anschlussnutzers/-nehmers angemessen berücksichtigt. Angemessen bedeutet hier, dass eine Interessenberücksichtigung nur insoweit erfolgt, wie es dem Messstellenbetreiber zuzumuten ist.

Auch wenn der Messstellenbetreiber den Vertrag mit dem Lieferanten und nicht mit dem Anschlussnutzer/-nehmer abgeschlossen hat, so hat er gemäß Absatz 4 Satz 1 und 6 die Unterbrechung in den dort genannten Fällen gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer anzudrohen. Dies ist erforderlich, damit der Anschlussnutzer/-nehmer mögliche Einwände, die für eine Unverhältnismäßigkeit sprechen, geltend machen kann.

EnBW und bne haben gefordert, dass hier im Kontext der Störungsbehandlung bzw. Störungsbeseitigung ein Gleichlauf mit den Vorgaben der WiM sicherzustellen sei. Ein expliziter Hinweis ist aufgrund von § 6 aber nicht erforderlich; die Vorgaben der WiM gelten maßgeblich und unabhängig von den Vorgaben des § 13. Die hiesige Formulierung ist bewusst offen gewählt, da nicht auch jede Änderung der WiM in diesem Bereich eine Änderung des Vertrages zur Folge haben soll.

5.6.15. § 14 MSV-LF - Haftung

Die Regelungen zur Haftung in § 14 entsprechen vollumfänglich denen in § 13 MSV-AN, so dass vollumfänglich auf die dortigen Ausführungen unter Ziffer 5.4.14. verwiesen wird.

5.6.16. § 15 MSV-LF - Vertragsstrafe

Um einer bilateralen Einforderung von vertraglichen Pflichten auch in diesem Vertragsverhältnis ausdrücklich Vorrang einzuräumen, wird die Regelung einer Vertragsstrafe aufgenommen. Das Instrument der Vertragsstrafe soll die Vertragspartner befähigen, eine Disziplinierung des jeweils anderen Vertragspartners zu erreichen, ohne dafür allein auf die Drohung oder gar Durchsetzung einer Kündigung angewiesen zu sein (vgl. dazu insgesamt unter Ziffer 5.1.1.17 zu § 16 MSB-RV). Damit dient sie grundsätzlich der Vertragserhaltung.

Wie schon zum MSB-RV ausgeführt, ist die Vertragsstrafe vor allem im Zusammenhang mit den geltenden Vorgaben der Marktkommunikation zu sehen, die nach § 6 des Vertrags wesentliche Pflichten zwischen den beiden Vertragspartnern begründen. Diese Pflichten umfassen die elementaren Vorgaben zum gesamten Prozessablauf und Kommunikationsverhalten der Marktpartner. Mit dem Vertrag werden sie in Ansehung der beteiligten Vertragspartner ausdrücklich und verbindlich als zwischen ihnen geltend vereinbart und bilden somit das Grundgerüst auch für die den Vertrag umsetzende Kommunikation sowie deren Fristigkeit.

Dabei geht die Beschlusskammer auch im hiesigen Vertragsverhältnis davon aus, dass die Vertragspartner nach Erkennen eines Verstoßes dem Grundsatz von Treu und Glauben folgend zunächst Kontakt aufnehmen, um dem Anderen Gelegenheit zur Abhilfe zu geben und die Vertragsstrafe insoweit als eine Eskalationsstufe verstehen. Die Clearing-Prozesse der WiM und GPKE genießen dabei, soweit sie Anwendung finden, in den vorgesehenen Zeiträumen Vorrang. Das Fordern einer Vertragsstrafe ist für die Dauer dieser Prozesse unangemessen, solange und soweit diese von Seiten beider Vertragspartner ordnungsgemäß durchgeführt werden und eine Klärung herbeiführen. Dieser Passus wurde mit Absatz 2 Satz 2 und 3 zur ausdrücklichen Klarstellung in den Vertragstext eingefügt. Er dient dem Ausgleich der Interessen an einer zuvorderst kooperativen Vorgehensweise, wie sie auch schon in den Marktkommunikationsprozessen angelegt ist. Erst, wenn also das Clearing allein durch Zutun des verstoßenden Vertragspartners nicht oder nicht innerhalb der vorgesehen und regelmäßig zu erwartenden Zeiträumen erfolgt ist, kann auch für diesen Zeitraum eine Vertragsstrafe angesetzt werden.

Strukturell wurde die Regelung vor die Kündigung gezogen, da die Vertragsstrafe als vertragserhaltendes Instrument zur innervertraglichen Disziplinierung grundsätzlich vorrangig zur endgültigen Vertragsbeendigung herangezogen werden sollte.

Die Möglichkeit zur eigenverantwortlichen Durchsetzung vertraglicher Pflichten in Form einer Vertragsstrafe wurde in der Konsultation begrüßt, jedoch eine Präzisierung des Begriffs der „wesentlichen Pflichten“ erbeten.

Wie bereits zum MSB-RV ausgeführt, sind nach hiesiger Ansicht jedenfalls alle Pflichten als wesentlich einzustufen, die für die vertragsrelevante Aufgabenwahrnehmung bzw. Pflichtenerfüllung des Messstellenbetreibers bzw. Lieferanten als zwingend erforderlich oder gar unverzichtbar anzusehen sind. Unter Bezugnahme auf die Regelungen zur Marktkommunikation aus der GPKE und WiM, die über § 6 in den Vertrag einbezogen werden, und den zwischen den Vertragspartnern konkret geltenden Datenübermittlungspflichten, sind so sämtliche Pflichten zur rechtzeitigen und vollständigen Übermittlung von Messwerten, Ersatzwerten oder Abrechnungsdaten von Seiten des Messstellenbetreibers als für den Lieferanten wesentlich zu bewerten. Rechtzeitig sind dabei alle Übermittlungen, die innerhalb der geltenden im MsbG festgelegten Fristen erfolgen. Nachlieferungen können den Verstoß gegen die Übermittlungspflicht nicht im Nachhinein heilen.

Als wesentliche Pflichten dürften unter anderem die (vollständige) Initiierung der Stammdatenänderung und die Mitwirkung an erforderlichen Clearing-Prozessen im vorgesehenen oder zu erwartenden zeitlichen Rahmen anzusehen sein. Zu erwarten ist dabei in aller Regel eine nach allgemeinem Geschäftsgebaren unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Geschäftsumfelds regelmäßig anzusetzende Reaktionszeit. In gleichem Maße stellt es eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar, wenn nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft im Rahmen der WiM-Prozesse geantwortet wird oder der Messstellenbetreiber dem Lieferanten notwendige Daten (z.B. beim Gerätewechsel) nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.

Insgesamt sind alle diejenigen ineinandergreifenden Mitwirkungspflichten der Vertragspartner als wesentlich anzusehen, die zur Befähigung der Aufgabenwahrnehmung wesentlich sind, wie beispielsweise die fristgerechte Kommunikation im Rahmen der WiM-Prozesse beim Beginn des Messstellenbetriebs.

Auch aus dem Vertrag selbst zählen notwendige Kooperationspflichten wie bei der Einrichtung der Messstelle sowie die Pflichten im Zusammenhang mit der Installation zu den wesentlichen Vertragspflichten. Denn dabei handelt es sich um wesentliche Beiträge oder Vorleistungen zur Ermöglichung der jeweiligen Leistungserbringung, die zwar zum Wohle des Anschlussnutzers/-nehmers erfolgt, jedoch dem Lieferanten gegenüber vertraglich geschuldet und erbracht wird.

Zur Begründung der mit Absatz 1 Satz 2 und 3 bestimmten Ausschlussfrist von einer Kalenderwoche für die Geltendmachung gilt das unter Ziffer 5.1.1.17. zu § 16 MSB-RV Gesagte.

Auch die Begründung zu den weiteren Vorgaben des § 16 MSV-LF, wie etwa zum Kennenmüssen des Verstoßes (Absatz 1 Satz 4), zur Höhe der Pönale (Absatz 1 Satz 5), dem Abrechnungsintervall (Absatz 1 Satz 6) und der Aufnahme des vermuteten Verschuldens (Absatz 2) entspricht aufgrund der Parallelität den Ausführungen zu § 16 MSB-RV (vgl. Ziffer 5.1.1.17.). Für § 15 MSV-LF

wurden in der zweiten Konsultation indes keine der für den MSB-RV behandelten Anmerkungen vorgebracht. Die Wertung bleibt auch in Ansehung der Rechtsbeziehung zwischen Messstellenbetreiber und Lieferanten maßgeblich. Die Interessen der hier betroffenen Marktrollen unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von denen der Betroffenen des MSB-RV.

5.6.17. § 16 MSV-LF - Vertragslaufzeit und Kündigung

Auch diese Regelung entspricht in großen Teilen der des § 14 MSV-AN, sodass auch hier auf die Begründung unter Ziffer 5.4.15. verwiesen wird.

Da § 9 Abs. 3 MsbG hier nicht greift, sieht Absatz 1 im Gegensatz zum MSV-AN vor, dass das konkrete Datum des Vertragsbeginns nicht bloß optional, sondern verpflichtend einzutragen ist und die Zuordnung der Messstelle gemäß den Prozessen der WiM erfolgt.

Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen, die kritisiert haben, dass der Lieferant dem Messstellenbetreiber zusichert, dass er seinen Kunden aus dem kombinierten Vertrag unverzüglich über die Kündigung des hiesigen Vertrages (MSV-LF) informiert, wurde Absatz 4 dahingehend konkretisiert, dass dies nur dann gilt, sofern der kombinierte Vertrag durch die Kündigung des MSV-LF betroffen wird. Dieser ist nur dann betroffen, wenn der Lieferant nicht rechtzeitig einen neuen Messstellenvertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber abschließt, den kombinierten Vertrag anschließend kündigt oder auf einen reinen Stromlieferungsvertrag umstellt und der Anschlussnutzer über § 9 Abs. 3 MsbG zwangsweise einen eigenen MSV-AN begründet. Darüber ist der Anschlussnehmer/-nutzer zu informieren. Durch die Regelung in Satz 2 wird das Interesse des Anschlussnutzers/-nehmers in dem vorliegenden Dreiecksverhältnis ausreichend gewahrt. Der ursprünglich angedachte Satz 3, nach welchem der Lieferant zusagt, dass er den Anschlussnutzer/-nehmer auf dessen Kündigungsrecht hinweist, ist daneben nicht weiter erforderlich, da sich ein solches Recht nach dem jeweiligen kombinierten Vertrag bestimmt und sich die erwähnte Hinweispflicht im gegebenen Fall bereits aus dem kombinierten Vertrag selbst ergeben dürfte.

Aufgrund der eingebrachten Kritik ist auch im Rahmen von Absatz 7 entscheidend, ob der kombinierte Vertrag durch die Kündigung betroffen wird.

Auf Vorschlag von BDEW und VKU wurde in Absatz 8 klargestellt, dass der Messstellenvertrag nur für die betroffenen Messstellen und nicht für den gesamten Rahmenvertrag endet, wenn der Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, von seinem Auswahlrecht nach § 6 MsbG Gebrauch macht. Der Rahmenvertrag gilt für eine Vielzahl von Messstellen eines Lieferanten und betrifft in der Regel ganz unterschiedliche Anschlussnutzer/-nehmer. Daher endet der Vertrag auch nur für die betroffenen Messstellen, andere Messstellen weiterer Anschlussnutzer/-nehmer bleiben unberührt.

Schließt der Messstellenbetreiber nach Kündigung des hiesigen Vertrags einen Messstellenvertrag – ausdrücklich oder konkludent nach § 9 Abs. 3 MsbG - mit dem Anschlussnutzer/-nehmer,

so wird auf Vorschlag von BDEW und VKU in Absatz 9 aus Gründen der Prozessökonomie klargestellt, dass der Messstellenbetreiber in diesem Fall nicht berechtigt ist, seine Messeinrichtung – und auch etwaige weitere technischen Einrichtungen der Messstelle - auszubauen.

Zu Absatz 10 wurde vorgetragen, dass die Regelung zu streichen sei, da sie in der EDI-Vereinbarung selbst und nicht in dem hiesigen Vertrag zu regeln sei. Dieser Vorschlag ist abzulehnen, da die Regelung aus dem LRV/NNV stammt, demnach bereits branchenbekannt ist und sich in der Praxis bewährt hat.

Absatz 11 stellt klar, dass die Ausübung des Kündigungsrechts nur dann möglich ist, wenn dies nicht gegen Vorschriften des MsbG verstößt und trifft somit bereits Vorkehrungen im Hinblick auf die angedachte Einführung einer gesetzlichen zweijährigen Haltefrist in § 5 Abs. 1 MsbG-E (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 5.4.15.)

5.6.18. § 17 MSV-LF - Ansprechpartner

Die Benennung von Ansprechpartnern, wie sie in § 17 niedergelegt ist, entspricht den in der Branche üblichen bzw. für diese festgelegten Vertragsregelung. Anders als in § 15 MSV-AN bedarf es jedoch des ergänzenden Hinweises in Satz 2, dass der Austausch nach den in § 6 MSV-LF in Bezug genommenen Marktkommunikationsprozessen erfolgt.

5.6.19. § 18 MSV-LF - Datenaustausch und Vertraulichkeit

Diese Regelung entspricht der des § 16 MSV-AN, sodass auch hier auf die Begründung unter Ziffer 5.4.17. verwiesen wird. Von dem ursprünglich konsultierten Absatz 1 wird aufgrund der bereits umfassenden Regelung in § 6 MSV-LF abgesehen.

5.6.20. § 19 MSV-LF - Zugang zu Daten

Der vom Messstellenbetreiber zu gewährende Zugang zu Verbrauchsinformationen nach § 61 MsbG sowie das Einsichtsrecht nach § 53 MsbG wird nunmehr nur noch allgemein adressiert, als dass die jeweils nach Maßgabe des MsbG sowie der verpflichtend zu beachtenden Durchführungsverordnung zum Zugang zu Mess- und Verbrauchsdaten (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162) von den Vertragspartnern zu beachten sind.

Über das „Wie“ des Zugangs und zu der Frage, ob der Lieferant den Zugang zur Online-Plattform des Messstellenbetreibers vermitteln, nur die Zugangsdaten des Messstellenbetreibers weiterleiten oder dem Anschlussnutzer als seinen Stromlieferkunden diese sogar über eine eigene Darstellung zugänglich machen möchte, trifft der Vertrag mithin keine Aussage mehr und überlässt dies den beteiligten Parteien. Damit kommt die Beschlusskammer zahlreichen Anmerkungen nach, die sich in Teilen dafür aussprechen, dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, die Daten als Serviceangebot selbst gegenüber dem Anschlussnutzer darzustellen, aber anderenteils eine

Beteiligung des Lieferanten an dem Datenzugang schlichtweg ablehnten. Die Beschlusskammer erkennt insoweit lediglich eine Pflicht des Messstellenbetreibers, den Datenzugang zu ermöglichen. Daher enthält Absatz 1 lediglich den Hinweis auf die geltenden Vorgaben zu besagtem Datenzugang.

Wie bereits an früherer Stelle ausgeführt, bedarf es aufgrund der besonderen Dreiecksbeziehung über den kombinierten Vertrag gleichwohl einer gewissen Beteiligung des Lieferanten, die er dem Messstellenbetreiber gegenüber nunmehr ausdrücklich anerkennt. Die dabei tatsächlich zu erfüllende Pflicht erschöpft sich jedoch darin, den Anschlussnutzer gemäß Absatz 2 auf die Zugangsmöglichkeit hinzuweisen - was, wie bereits ausgeführt, z.B. über einen kurzen initialen Hinweis in der Vertragsbestätigung, ohne signifikanten - da voraussichtlich einmaligen Aufwand - erreicht werden kann. Sollen dazu nach Absprache mit dem Messstellenbetreiber (z.B. als kundenfreundliche Serviceleistung) direkt auch Zugangsdaten zur Plattform des Messstellenbetreibers über den Lieferanten an den Anschlussnutzer mitgeteilt werden, sind diese entsprechend unverzüglich nach deren Bekanntgabe durch den Messstellenbetreiber mitzuteilen bzw. weiterzuleiten. Anderenfalls genügt dazu jedoch auch, auf die konkrete (online-) Zugangsseite des Messstellenbetreibers zu verweisen, über die der Zugang angeboten wird. Verfügt der Messstellenbetreiber (noch) nicht über diese verpflichtende Online-Schnittstelle, ist dem Lieferanten eine Weiterleitung selbstredend unmöglich. Insoweit genügt ein Hinweis auf die allgemeine Internetpräsenz des Messstellenbetreibers und die dort einsehbaren aktuellen Informationen bzw. Ereignisse.

Dem geäußerten Wunsch, diese Informationspflicht allein dem Messstellenbetreiber zuzuweisen, entspricht die Beschlusskammer damit nicht. Ein solches Verständnis negiert die Besonderheit des mit dem kombinierten Vertrag aufgespannten Dreieckverhältnisses. In diesem folgen u.a. die vertraglichen oder auch nebenvertraglichen Informationspflichten den Vertragsbeziehungen, obwohl die Leistungserbringung selbst zumindest in Teilen zwischen zwei rechtlich nicht interagierenden Personen stattfindet. Konkret schuldet vorliegend der Lieferant als einziger Vertragspartner des Anschlussnutzers alle den Messstellenbetrieb betreffende Leistungen inklusive etwaiger nebenvertraglicher oder vertraglicher Informationspflichten. Aus der Perspektive des Anschlussnutzers begründet der kombinierte Vertrag somit auch Vertrauen darauf, dass alles den Vertrag zum Messstellenbetrieb Betreffende durch den Lieferanten adressiert würde, mithin auch etwaige nebenvertragliche Informationspflichten. Eine solche nebenvertragliche Pflicht wird nun mit Absatz 2 adressiert und deren Erfüllung dem Messstellenbetreiber gegenüber ausdrücklich zugesagt. Dies ist aus Sicht des Messstellenbetreiber relevant, damit der zum Zugang berechtigte Anschlussnutzer gesichert die Informationen erhält. Aus Sicht des Lieferanten besteht die Informationspflicht zwar zunächst im Rahmen des kombinierten Vertrags, aufgrund seiner Stellung als Bindeglied in der Vertragskette, sichert die Aussage des Absatzes 2 deren tatsächliche Erfüllung gegenüber dem Messstellenbetreiber zu. Die Verhältnismäßigkeit der aus dem Dreiecksverhältnis folgenden Informations- und Hinweispflichten bemisst sich dabei nicht nur nach den konkreten

Informationspflichten, sondern zuvorderst nach der bereits mit § 9 Abs. 2 MsbG getroffenen Entscheidung, den Lieferanten hier durch das Angebot eines kombinierten Vertrags als einzigen Vertragsgegenpart des Anschlussnutzers/-nehmers zu einem zentralen Ansprechpartner werden zu lassen.

Die Alternative wäre eine Kontaktaufnahme durch eine dem Anschlussnutzer unbekannte Entität zu einem Themenbereich, der dem Anschlussnutzer ggfs. nicht geläufig ist. Dies kann den tatsächlichen Erfolg der mit der Verordnung und den Normen des MsbG bezweckten Intention verhindern und den Anschlussnutzer unter Umständen davon abhalten, seine Zugangsrechte tatsächlich zu nutzen.

Abschließend wird mit Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zugangsanspruch nicht exklusiv durch den Messstellenbetreiber anzubieten ist. Vielmehr darf der Lieferant parallel dazu eine eigene Onlineschnittstelle anbieten. Damit kommt die Beschlusskammer den Befürwortern unter den Lieferanten entgegen, die darin eine besondere Serviceleistung gegenüber ihren Stromkunden erkennen. Die Aussage beinhaltet weder für den Lieferanten noch für den Messstellenbetreibers eine Pflicht. Ein besonderer Herausgabeanspruch des Lieferanten in Ansehung der relevanten beim Messstellenbetreiber vorzuhaltenden Daten kann daraus nicht abgeleitet werden. Insoweit bedarf es entweder einer gesonderten Vereinbarung zwischen Messstellenbetreiber und Lieferant oder einer konkreten Berechtigung des Lieferanten durch den Anschlussnutzer.

5.6.21. § 20 MSV-LF - Informationspflicht, Vollmacht

Zu der Regelung des § 20 MSV-LF, die die umfassende Information der Parteien des Dreiecksverhältnisses absichert, hat die Beschlusskammer zahlreiche Stellungnahmen erhalten, die diese Regelung als redundant und im hiesigen Vertrag als deplatziert erachten. Bereits in ihrem Hinweispapier zur 2. Konsultation hat die Beschlusskammer erläutert, dass es aufgrund des im kombinierten Vertrag angelegten Dreiecks-Verhältnisses zwischen Messstellenbetreiber, Lieferant und faktisch betroffenem Anschlussnutzer/-nehmer gewisser Informationspflichten bedarf, die die bestehenden Informationspflichten des MsbG bzw. EnWG, insbesondere §§ 40 Abs. 2, 41 Abs. 1 EnWG, ergänzen. Insoweit wird auf die ausführlichen Ausführungen zum Dreiecksverhältnis unter Ziffer 5.6.4. zu § 3 MSV-LF verwiesen.

Um den Aufwand für den Lieferanten jedoch möglichst gering zu halten, wurde Absatz 1 nach der 2. Konsultation dahingehend abgeschwächt, dass der Lieferant dem Messstellenbetreiber zusichert, alle Informationen und Daten, die für den Anschlussnutzer/-nehmer wesentlich oder in diesem Vertrag an den Anschlussnutzer/-nehmer adressiert sind, diesem nicht mehr unverzüglich aktiv mitzuteilen, sondern allein bereitzustellen hat. Diese Informationen kann der Lieferant beispielsweise über seine Internetseite, per FAQs, E-Mail oder App, innerhalb der AGB oder im Rahmen ohnehin erfolgender Korrespondenz mit dem Anschlussnutzer/-nehmer bereitstellen. Hier

kann der Lieferant frei wählen, relevant ist allein, dass die Informationen über den üblichen Kommunikationsweg beim Anschlussnutzer/-nehmer ankommen. Als alleiniger Vertragspartner trifft den Lieferanten eine Aufklärungspflicht hinsichtlich aller mit dem kombinierten Vertrag zusammenhängenden Kontaktaufnahmen durch Dritte. Um zu vermeiden, dass der Lieferant unverhältnismäßig belastet wird und der Anschlussnutzer/-nehmer Informationen doppelt erhält, gilt dies jedoch nicht, soweit der Anschlussnutzer/-nehmer bereits im konkreten Fall durch den Messstellenbetreiber aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften zu informieren ist, § 20 Abs. 1 Satz 2. Es handelt sich bei der hiesigen Regelung um eine Auffangklausel, die das Interesse des Anschlussnutzers/-nehmers an einer umfassenden Aufklärung absichert. Diese Klausel greift nur, wenn im jeweiligen Fall objektiv ein Interesse an Informationen und Daten besteht, diese demnach für ihn wesentlich sind. Beispielhaft sei hier der Fall genannt, in welchem der Messstellenbetreibers einen neuen Dienstleister beauftragt, welcher Kontakt zu dem Anschlussnutzer/-nehmer im Rahmen der Aufgabenerfüllung aufnehmen wird. Damit der Anschlussnutzer/-nehmer diesen zuordnen kann, ist er zuvor zu informieren.

Zudem ist die Auffangklausel nur einschlägig, wenn dem Anschlussnutzer/-nehmer die Informationen und Daten weder vom Lieferanten noch vom Messstellenbetreiber auf einem anderen Weg bereitgestellt werden. Erhält der Anschlussnutzer/-nehmer bereits Zugang zu den Informationen und Daten auf einem anderen Weg, so greift die Regelung gerade nicht. Diese dient im Übrigen auch dem Interesse des Messstellenbetreibers an der Weitergabe bestimmter Informationen an den betroffenen Anschlussnutzer/-nehmer.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 hat der Lieferant ebenso auch Daten und Informationen des Anschlussnutzers/-nehmers, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Satz 4 setzt legt hierfür ein Regelbeispiel fest, nach welchem insbesondere Informationen für Ein- oder Ausbau erfasst sind.

Nach Absatz 2 sichert der Lieferant dem Messstellenbetreiber zu, dass er aufgrund eines geltenden kombinierten Vertrags mit dem Anschlussnutzer/-nehmer tätig wird und über alle erforderlichen Einwilligungen verfügt. Zudem sichert der Vertragspartner, der Geschäftsdaten nach Maßgabe der GPKE anfragt, insbesondere für die Geschäftsdatenanfrage die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer/-nehmer zu. Hier wurde vorgetragen, dass es neben der allgemeinen Vollmacht keiner weiteren Vollmacht bedürfe. Die Vollmacht sei bereits abschließend in Absatz 3 geregelt. Absatz 2 sei demnach zu streichen. Dieser Vorschlag ist jedoch abzulehnen, da eine eigene Zusicherung aufgrund der Besonderheiten des hier vorliegenden Dreiecksverhältnisses erforderlich ist und auch keine unverhältnismäßige Belastung darstellt, da eine weitere Handlung neben dieser Zusicherung nicht erforderlich ist und entsprechende Nachweise gemäß Absatz 2 Satz 3 nur bei ausdrücklicher Anfrage vorzulegen sind. Eine Beauftragung sollte ohnehin vorliegen. Auch in anderen Verträgen mit Wirkung für Dritte ist eine solche Zusicherung üblich.

Absatz 3 regelt eine Haftungsfreistellung und orientiert sich an der entsprechenden Regelung des § 16 LRV/NNV, welche sich in der Praxis bereits bewährt hat.

5.6.22. § 21 MSV-LF - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund der mit § 18 MSV-AN wortidentischen Regelung wird vollumfänglich auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen. Einzig Absatz 8 des § 18 MSV-AN wurde mangels Anwendungsbereichs im hier zu betrachtenden Rechtsverhältnis nicht übernommen. Im Übrigen handelt es sich um regelmäßig in von der Beschlusskammer festgelegten Verträgen enthaltene Regelungen. Sie stellen auch für die Marktrollen Messstellenbetreiber und Lieferant angemessene Regelungen dar.

5.6.23. § 22 MSV-LF - Anlagen

Auch in dieser Vertragsversion ist das Formblatt nach § 54 MsbG Bestandteil des Vertrages. Das entsprechende Formblatt erhält der Anschlussnutzer von seinem Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag, dem Lieferanten, nach gesetzlicher Vorgabe aus § 54 Abs. 3 MsbG in Kopie.

Bezüglich des Formblatts wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziffer 5.4.20.2. und unter Tenor zu 8.) verwiesen.

Hier wurde seitens EnBW und Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. angeregt, dass für Kunden auf den ersten Blick erkennbar sein solle, dass es sich bei dem Formblatt nicht um ein vom Lieferanten erstelltes, sondern um ein behördliches Dokument handele, welches dem Kunden aufgrund behördlicher/gesetzlicher Vorgaben vorzulegen ist. Es solle den Lieferanten ermöglicht werden, vor dem Kunden eine eindeutige Abgrenzung zwischen der eigenen „Kommunikationsansprache“ und behördlichen Dokumenten, die verpflichtend vorgegeben werden, vornehmen zu können. Durch den Hinweis in Absatz 1 Satz 3 der Präambel auf das hiesige Festlegungsverfahren ist es für den Kunden jedoch ausreichend erkennbar, dass es sich um eine behördliche Vorgabe handelt. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

5.7. (Tenor zu 7.) Vertragsabschluss (MSV-LF)

Grundzuständige Messstellenbetreiber werden verpflichtet, auch den Messstellenvertrag in der Lieferanten-Version, die mit diesem Beschluss festgelegt wird, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Lieferanten als Anbieter kombinierter Verträge einen Abschluss dieses Rahmenvertrages im Wege der Textform (vgl. § 126b BGB) zu ermöglichen. Hier sei auf die Ausführungen unter Tenorziffer 5 verwiesen, die auch in diesem Fall gelten.

Trotz entgegenstehender Stellungnahmen, die in der Textform einen bürokratischen Aufwand sehen, gilt jedenfalls für den initialen Abschluss des Rahmenvertrags die in Tenorziffer 7 beschriebene Textform. Das Vorgehen im Fall einer etwaigen Erweiterung oder Reduktion der vertragsgegenständlichen Messstellen ist im Vertrag selbst geregelt und erfolgt aufgrund der dort genannten Prozesse der Marktkommunikation. Auch hier sei erneut die Beweisfunktion der Textform erwähnt. Durch diese kann der Vertragsabschluss im Streitfall, beispielsweise hinsichtlich möglicher Vertragsstrafe-Zahlungen, nachgewiesen werden. Auch unter Geschäftsleuten ist demnach die Textform einzuhalten.

5.8. (Tenor zu 8.) Befristung des Wirksamwerdens

Die mit dem Tenor zu 8. ausgesprochene aufschiebende Befristung findet ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt im pflichtgemäßen Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt. Nach Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens hat sich die Beschlusskammer entschlossen, die Änderung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages sowie die Verpflichtung zur Anwendung der geänderten Vertragsinhalte zum 01.07.2026 wirksam werden zu lassen. Diese Regelung ist rechtmäßig und genügt insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach sind die Verträge ab dem 01.07.2026 einheitlich von allen Marktbeteiligten in der neuen Fassung anzuwenden. Bis zum Ablauf des 30.06.2026 bleiben dagegen die Verträge in der bisherigen Fassung verbindlich. Die so geschaffene Übergangsfrist eröffnet ein hinreichendes Zeitfenster, um die für die Anwendung der neuen Verträge erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Der hierfür zur Verfügung stehende Zeitraum erscheint angemessen.

Dies gilt auch für die Messstellenverträge in ihren jeweiligen Versionen, welche erstmalig standardisiert festgelegt werden. Die bisher verwendeten Messstellenverträge können noch bis zum Ablauf des 30.06.2026 verwendet werden. Damit wird den Verpflichteten hinreichend Zeit für die Umstellung gewährt, der anfallende Umsetzungsaufwand wird damit ausreichend berücksichtigt. Das gilt sowohl hinsichtlich bestehender Altverträge als auch hinsichtlich der Verträge, die neu abgeschlossen werden. Eine Aufsplittung, durch die einzelnen Normen, insbesondere sei hier die Vertragsstrafe erwähnt, eine besondere Übergangsfrist eingeräumt wird, ist entgegen der Auffassung der Solandeo GmbH aufgrund des nun bestehenden Umsetzungszeitraums von circa sieben Monaten nicht erforderlich. Hier sei zudem darauf hingewiesen, dass sich die Messstellenverträge an derzeit bestehenden und in der Branche bereits verwendeten Musterverträgen des BDEW orientieren.

Auch für das Formblatt gelten keine Besonderheiten. Dem Vorschlag, das Formblatt nur für Neuverträge vorzusehen, wird nicht gefolgt. Um sicherzustellen, dass allen Anschlussnutzern eine

identische Information vorliegt, bedarf es auch eines Gleichlaufs im Hinblick auf Bestandskunden. Das Formblatt ist ebenso wesentlicher Vertragsbestandteil wie der Vertragstext selbst und fordert daher eine gleichwertige Beachtung durch den Verwender. Im Hinblick auf den MSV-LF erkennt die Beschlusskammer das Interesse an einer möglichst geringen Belastung seitens der Lieferanten wie auch der Anschlussnutzer, denen die Hintergründe für den Anpassungsbedarf meist nicht bekannt sind. Die nun gewählte Übergangsfrist entspricht sowohl dem Interesse des Lieferanten an einer Vermeidung bürokratischen Aufwands als auch dem Interesse der Beschlusskammer an einem einheitlichen Informationsstand für die Anschlussnutzer.

Im Übrigen weist die Beschlusskammer darauf hin, dass es den Verpflichteten freisteht, die hier festgelegten standardisierten Messstellenverträge (MSV-LF und MSV-AN) bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwenden. Sie sind jedenfalls aber spätestens ab dem 01.07.2026 einheitlich zu verwenden.

5.9. (Tenor zu 9.) Widerrufsvorbehalt

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

5.10. (Tenor zu 10.) Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke	Andreas Faxel	Jens Lück
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer